

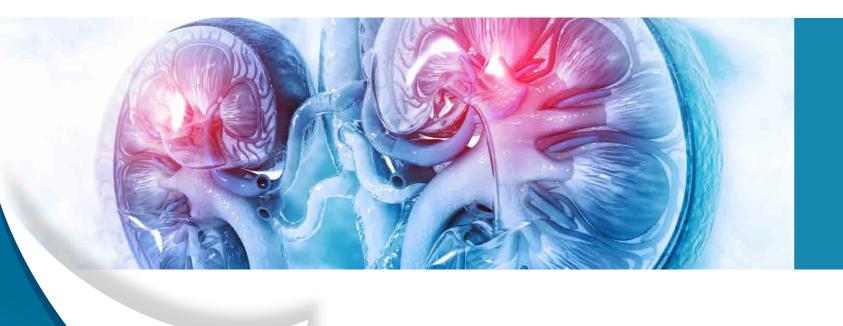
KAPITALMARKTPROSPEKT ÜBER ZWEI ANGEBOTENE VERANLAUNGEN IN DIE ZYTOPROTEC GMBH MIT SITZ IN WIEN (IM FOLGENDEN "ZYTOPROTEC" ODER "EMITTENTIN")

Dieser Prospekt wurde von der ZYTOPROTEC GmbH (die "EMITTENTIN" oder die "ZYTOPROTEC") gemäß den Vorschriften des KMG nach dessen in Anlage D enthaltenen Schema D erstellt, um es Anlegern zu ermöglichen, eine informierte Entscheidung über eine Investition in einen treuhändig gehaltenen, neu auszugebenden GmbH-Anteil der EMITTENTIN ("Veranlagung 1") und/oder in eine treuhändig neu abzuschließende atypisch stille Beteiligung mit der EMITTENTIN ("Veranlagung 2") (gemeinsam die "Veranlagungen") zu erwägen. Es ist verboten, diesen Prospekt zu kopieren oder weiterzugeben oder die hierin enthaltenen Informationen für andere Zwecke als eine Investition in die Veranlagungen zu verwenden.

In diesem Prospekt sowie allfälligen Nachträgen dazu sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit dem Angebot der Veranlagungen gemacht werden. Ein Angebot der Veranlagungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts sowie allfälliger Nachträge. Mit Ausnahme der EMITTENTIN und der AUXIL Treuhand GmbH ("AUXIL" oder "TREUHÄNDERIN"), die als Treuhänderin für die Veranlagungen fungiert, ist keine Person berechtigt, im Zusammenhang mit einem Angebot der Veranlagungen irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die EMITTENTIN genehmigt wurden. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf der Veranlagungen noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Veranlagungen.

WENN SIE EINE INVESTITIONSENTSCHEIDUNG TREFFEN, HABEN SICH INVESTOREN AUF IHRE EIGENE EINSCHÄTZUNG DER EMITTENTIN UND DER VERANLAGUNGEN EINSCHLIESSLICH DER VORTEILE UND RISIKEN, DIE MIT EINEM INVESTMENT IN DIE VERANLAGUNGEN VERBUNDEN SIND, ZU VERLASSEN. JEDE ENTSCHEIDUNG ZUR INVESTITION IN DIE VERANLAGUNGEN SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUF DIESEM PROSPEKT SOWIE DEN ALLFÄLLIGEN NACHTRÄGEN DAZU BERUHEN, WOBEI ZU BEDENKEN IST, DASS JEDE ZUSAMMENFASSUNG ODER BESCHREIBUNG RECHTLICHER BESTIMMUNGEN, GESELLSCHAFTSRECHTLICHER STRUKTUREN ODER VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN, NUR DER INFORMATION DIENEN UND NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG BETREFFEND DIE AUSLEGUNG ODER DURCHSETZBARKEIT IHRER BESTIMMUNGEN ODER BEZIEHUNGEN ANGESEHEN WERDEN KANN.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen bestehen oder bestehen könnten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von kapitalmarktrechtlichen Regelungen solcher Staaten führen. Dieser Prospekt darf nicht für oder im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet werden, und ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung ein Angebot in irgendeiner Jurisdiktion zu legen, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten.





INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAI	ZUSAMMENFASSUNG		
I Einle	eitender Warnhinweis	8	
II Ang	aben zur EMITTENTIN	8	
III Ang	gaben zu den Veranlagungen	10	
IV Zwe	IV Zweck der Begebung der beiden Veranlagungen		
V Risil	kofaktoren – im Überblick	11	
KAPIT	EL 1 – Angaben über jene, die gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften	13	
KAPIT	EL 2 – Angaben über die Veranlagung	14	
Allgen	neines	14	
Angab	pen über die Veranlagung 1	15	
1.	Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und		
	die Ausstattung der Veranlagung.	15	
2.	Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen .	18	
3.	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	18	
4.	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrechte oder Mischform),		
	Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots	19	
5.	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	19	
6.	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	19	
7.	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	19	
8.	Die auf die Einkünfte der Veranlagung 1 erhobenen Steuern	19	
9.	Zeitraum der Zeichnung	20	
10.	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung		
	und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	20	
11.	Angaben allfälliger Belastungen	22	
12.	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des		
	Jahresüberschusses/Jahresgewinns	22	
13.	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten	22	
14.	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in		
	öffentliche Bücher	22	
15.	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung		
	der Veranlagung	22	
16.	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	23	

17.	Wertpapier-Kennnummer	23
18.	Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten,	
	jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	23
Angabe	en über die Veranlagung 2	23
1.	Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen	
	und die Ausstattung der Veranlagung	23
2.	Die Zahl- , Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	28
3.	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	28
4.	Rechtsform der Veranlagung (Anteils- , Gläubigerrechte oder Mischform),	
	Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots	28
5.	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	28
6.	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	28
7.	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	29
8.	Die auf die Einkünfte der Veranlagung 2 erhobenen Steuern	29
9.	Zeitraum der Zeichnung	29
10.	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung	
	und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	29
11.	Angaben allfälliger Belastungen	30
12.	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des	
	Jahresüberschusses/Jahresgewinns	30
13.	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten	30
14.	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in	
	öffentliche Bücher	30
15.	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung	
	der Veranlagung	30
16.	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	31
17.	Wertpapier-Kennnummer	31
18.	Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach	
	Höhe und Verrechnungsform	31
KAPITE	L 3 – Angaben über die EMITTENTIN	32
1.	Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	32
2.	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere	
	Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen	
	Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener	
	Gattungen von Anteilsrechten	32
3.	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der	
	Aufsicht (Name, Stellung)	34

Anlage	nlagenverzeichnis			
JE033	rii\		<u> </u>	
GLOSS	ΔR		55	
KAPITE	L 6 - Kontro	llvermerk des Prospektkontrollors	54	
		2.11.2. Risiken in Bezug auf die Veranlagungen	50	
		2.11.1. Risiken in Bezug auf die EMITTENTIN	48	
	2.11.	Risikofaktoren	48	
		Die Geschäftschancen der ZYTOPROTEC	46	
	2.9.	Der Dialysemarkt und der Markt für PD-Flüssigkeiten (Dialysate)	45	
		einzuwerbenden Finanzmittel	45	
	2.8.	Verwendung der durch die beiden Veranlagungen		
	2.7.	Strategie	44	
	2.6.	OMNIprotec	43	
	2.5.	ICOprotec	42	
	2.4.	PDprotec® – "Neues Indikationspatent"	42	
	2.3.	PDprotec®	40	
	2.2.	Hämodialyse versus Bauchfelldialyse	38	
	2.1.	Das Unternehmen und sein Fokus im Überblick	36	
	Unterfertig	gung gemäß Kapitalmarktgesetz	36	
		tiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden		
2.	_	ngaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein		
		ng der Veranlagung	36	
1.		nfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche		
	- 0			
KAPITE	L 5 - Sonstig	ges	36	
KAPITE	L 4 – Angab	en über die Depotbank	36	
0.		ngsvermerk(e)	35	
5.		Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und	55	
	ausüben k		35	
		ar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder		
4.	Angaben d	ler Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten		

ZUSAMMENFASSUNG

I EINLEITENDER WARNHINWEIS

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist nur in Zusammenschau mit dem Prospekt und allfälligen Nachträgen zum Prospekt selbst zu lesen. Anlegern wird empfohlen eine Entscheidung über den Erwerb einer der oder beider angebotenen Veranlagungen erst nach genauem Studium des Prospekts samt seinen Anlagen zu treffen.

II ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die EMITTENTIN ist die ZYTOPROTEC GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Mariannengasse 28/2. Ihr eingetragenes und voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 194.304.

Die EMITTENTIN ist ein Biotech-Unternehmen, dessen Hauptproduktentwicklung eine neuartige Dialysier-Flüssigkeit ist, die in der Behandlung von nierenkranken Patienten mit Hilfe der sog. Bauchfelldialyse (Peritonealdialyse) eingesetzt werden soll. Das Produkt, PDprotec®, hat zuletzt sehr erfolgreiche klinische Studien abgeschlossen, deren Konzept und Ergebnisse in renommierten Fachblättern wie PLoSone und Kidney International (PLoSone, 11:e0165045 (2016); Kidney Int, 94:1227-1237 (2018)) publiziert und durch ein begleitendes Editorial (Kidney Int, 94:1050-1052 (2018)) gewichtet worden sind. Zurzeit laufen detaillierte Vorbereitungen für eine Untersuchung im Rahmen einer klinischen Phase III Studie, die in China durchgeführt werden soll. Anschließend oder allenfalls auch parallel soll eine klinische Phase III Studie in den USA und der EU durchgeführt werden, sofern die notwendigen Finanzmittel dafür eingeworben werden können.

Die wesentlichen Vorteile von PDprotec® liegen nach Meinung der EMITTENTIN darin, dass das Bauchfell der Patienten durch einen speziellen Zusatzstoff geschützt wird, und daher die bei herkömmlichen zuckerbasierten Dialysier-Flüssigkeiten im Rahmen einer Bauchfelldialyse typischerweise starken Nebenwirkungen im Bereich des Bauchfells vermutlich nur in deutlich geringerem Maße auftreten werden. Damit könnte die therapeutische Behandlungsdauer von Patienten mittels Bauchfelldialyse deutlich verlängert und somit die Lebensqualität vieler Menschen verbessert bzw. sogar Menschenleben gerettet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss einer klinischen Phase III Studie von PDprotec® und einer nachfolgenden Marktzulassung besteht nach Ansicht der EMITTENTIN ein hohes Umsatzpotential für den Vertrieb von PDprotec®, das in den Jahren nach Markteinführung bis zu einem Umsatzvolumen von EUR einer Milliarde reichen kann. Hierin liegt nach Ansicht der EMITTENTIN der wesentliche zukünftige Wert des Unternehmens, der innerhalb von 3 – 5 Jahren realisiert werden kann.

Nach Ansicht der EMITTENTIN besteht ein erheblicher medizinischer Bedarf für Innovation im Bereich der Bauchfelldialyse, der insbesondere durch PDprotec® gedeckt werden könnte. Auch zahlreiche unabhängige Ärzte und Wissenschaftler sehen dies so, wie die nachfolgenden Zitate veranschaulichen:

Prof. Dr. Claus Peter Schmitt, Heidelberg, Deutschland: "Targeting peritoneal membrane barrier and transport function by PDprotec® improves PD efficacy and biocompatability and should improve PD substantially and ultimately patient long-term outcome".¹

Prof. Dr. Nichlas Topley, Cardiff, Vereinigtes Königreich: "A clear step forward in next generation PD solutions."²

Prof. Dr. Manuel Lopez Cabrera, Madrid, Spanien: "A big step toward the reservation of peritonea membrane in PD patients. An attractive approach to preserve the peritoneal membrane, complementary to the efforts to improve fluid biocompatibility, is the use of additives protecting the mesothelium. In this context, Zytoprotec, through the wise combination of basic and clinical research, has developed novel PD fluids that mitigate peritoneal damage and, as a consequence, reduce systemic side-effects of dialysis treatment." ³

Prof. Dr. Simon Davies, Keele, Vereinigtes Königreich: "The phase II data suggest that PDprotec will restore mesothelial integrity and inflammatory responses, providing a potential step change for PD. A sufficiently powered phase III study that has impacts on clinically meaningful endpoints is now required." ⁴

Die EMITTENTIN wurde 2007 als sog. Ausgründung der Medizinischen Universität Wien/Allgemeines Krankenhaus gegründet. Mitgründer und wissenschaftlicher Kopf des Unternehmens ist Univ.-Prof. Dr. Christoph Aufricht. Derzeit steht die Gesellschaft im Eigentum von 33 Gesellschaftern, Herr Aufricht hält noch einen Anteil von 11,5% am Stammkapital, wobei der wirtschaftliche Anteil, der sich nach Berücksichtigung der atypisch stillen Gesellschafter, die bereits in die ZYTOPROTEC investiert haben, und der der ZYTOPROTEC gegebenen Wandeldarlehen unter Annahme der Wandlung, sowie der dem Management und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Scientific Advisory Boards nur 6% beträgt.

Die EMITTENTIN macht als derzeit reine Entwicklungsgesellschaft keine Umsätze. Sie hat sich bisher über zahlreiche Finanzierungsrunden, in denen es zur Ausgabe von neuen GmbH-Geschäftsanteilen, dem Abschluss atypisch stiller Beteiligungen und dem Abschluss von Wandeldarlehensverträgen kam, sowie über Förderungen öffentlicher Stellen finanziert. Die atypisch stillen Beteiligungen und die Wandeldarlehen verwässern potenziell wirtschaftlich die jeweiligen Anteile der 33 Gesellschafter.

Geschäftsführer der EMITTENTIN ist Herr Bernhard Zinner. Herr Zinner war lange Zeit für Baxter Healthcare ("Baxter"), einem der weltweit führenden Dialyseanbieter tätig und verfügt daher über ein ausgezeichnetes Branchenwissen. Die EMITTENTIN hat auch einen Aufsichtsrat und einen wissenschaftlichen Beirat.

¹ Homepage der EMITTENTIN (<u>www.zytoprotec.com</u>) unter Verweis auf Korrespondenz des jeweiligen Fachmanns mit Prof. Aufricht

² Homepage der EMITTENTIN (<u>www.zytoprotec.com</u>) unter Verweis auf Korrespondenz des jeweiligen Fachmanns mit Prof. Aufricht

³ Homepage der EMITTENTIN (<u>www.zytoprotec.com</u>) unter Verweis auf Korrespondenz des jeweiligen Fachmanns mit Prof. Aufricht

⁴ Homepage der EMITTENTIN (<u>www.zytoprotec.com</u>) unter Verweis auf Korrespondenz des jeweiligen Fachmanns mit Prof. Aufricht

III ANGABEN ZU DEN VERANLAGUNGEN

Die EMITTENTIN begibt zwei unterschiedliche Veranlagungen. Einerseits einen durch Kapitalerhöhung neu zu schaffenden GmbH Anteil, der von der Treuhänderin für die Anleger gehalten wird (Veranlagung 1). Andererseits eine atypisch stille Beteiligung durch Gründung einer aytpisch stillen Gesellschaft zwischen der ZYTOPROTEC als Geschäftsherr und der Treuhänderin als atypisch stille Beteiligte, wobei diese atypisch stille Beteiligung von der Treuhänderin für die Anleger gehalten wird (Veranlagung 2).

Beide Veranlagungen werden nicht direkt gegenüber den Anlegern begeben, sondern gegenüber der AUXIL Treuhand GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Reichsratsstraße 13/14, die als Treuhänderin für die Anleger fungiert.

Veranlagung 1 stellt materielles und formelles Eigenkapital dar. Rückflüsse kommen nur aus allfälligen Dividenden, einem allfälligen Liquidationserlös (vor allem, wenn es einen erfolgreichen Exit mittels eines Asset Deals gibt) und/oder einem allfälligen Verkaufserlös des GmbH-Anteils (vor allem, wenn es einen erfolgreichen Exit mittels eines Share Deals gibt).

Veranlagung 2 stellt aufgrund der vertraglichen Subordinierung aller Forderungen aus der atypisch stillen Beteiligung Eigenkapital ähnliches Kapital sog. Hybridkapital dar. Dabei erhalten die Anleger grundsätzlich – außer im Falle einer Kündigung – immer parallel zu den Gesellschaftern Rückflüsse.

Die Bewertung der EMITTENTIN, die den beiden Veranlagungen zugrunde gelegt wird (sog. pre-money Bewertung), beträgt EUR 37,200.000. Verglichen mit den bisher ins Unternehmen investierten Geldmitteln aller Investoren von insgesamt rund EUR 25,600.000 liegt diese Bewertung nur 45,3% darüber, was angesichts der relativ weit fortgeschrittenen Entwicklung von PDprotec® und des Wertsteigerungspotentials (siehe Kapitel 5.2) aus Sicht der EMITTENTIN konservativ ist. Dieser pre-money Bewertung liegt kein Gutachten zugrunde. Es handelt sich um eine reine Festlegung der EMITTENTIN.

Der Mindestzeichnungsbetrag sowohl für Veranlagung 1 als auch Veranlagung 2 ist EUR 5.000.

Die Angebotsfrist beginnt am 17.10.2022 und endet ein Jahr später, also am 16.10.2023.

Der Ausgabebetrag beider Veranlagungen entspricht dem Zeichnungsbetrag zuzüglich eines Agios von 5%.

Zeichnungsscheine sind auf der Website der AUXIL Treuhand GmbH www.join-zytoprotec. at abrufbar.

Die Einzahlung auf die Veranlagung 1 (Geschäftsanteil an der ZYTOPROTEC) erfolgt auf das folgende Konto der AUXIL Treuhand GmbH: UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT64 1200 0100 3758 4629, BIC: BKAUATWW.

Die Einzahlung auf die Veranlagung 2 (atypisch stille Gesellschaft mit der ZYTOPROTEC)

erfolgt auf das folgende Konto der AUXIL Treuhand GmbH: UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1200 0100 3758 4652, BIC: BKAUATWW.

IV ZWECK DER BEGEBUNG DER BEIDEN VERANLAGUNGEN

Mit den Veranlagungen soll die Weiterentwicklung der Produkte der EMITTENTIN, vor allem des Hauptprodukts PDprotec®, finanziert werden. Da die EMITTENTIN derzeit ein reines Entwicklungsunternehmen ist und dementsprechend noch keine Umsätze erwirtschaftet, ist sie zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit ausschließlich auf Außenfinanzierung in Form von wirtschaftlichen Eigenkapitalfinanzierungen angewiesen. Die beiden Veranlagungen stellen solche wirtschaftliche Eigenkapitalfinanzierungen dar.

Vor allem soll mit den Veranlagungen die Gründung und ein Teil des Betriebs eines Joint Ventures in China (Volksrepublik China) mit einem chinesischen Entwicklungspartner finanziert werden. Über den genauen Inhalt des entsprechenden Term Sheets bezüglich der Gründung des Joint Venture wurde vor kurzem Einvernehmen erzielt. Das Joint Venture soll eine klinische Phase III Studie bezüglich des Hauptprodukts PDprotec® (es ist das am Weitesten entwickelte Produkt von ZYTOPROTEC) in China durchführen. Der Großteil der Finanzierung des Joint Ventures, der für die Durchführung der klinischen Phase III Studie notwendig sein wird, soll durch einen oder mehrere chinesische Investoren erfolgen, die vor allem von dem chinesischen Entwicklungspartner identifiziert und vorgeschlagen werden und aus der chinesischen Pharmabranche stammen sollen. Es wird derzeit mit Kosten der Phase III Studie in China von rund EUR 10 Millionen gerechnet.

Je nachdem wie hoch die Gesamtfinanzierung durch die Veranlagungen sein wird (angestrebt wird ein Gesamtvolumen von bis zu EUR 5 Millionen), soll ein (Groß)Teil des frischen Kapitals auch für den Betrieb des Unternehmens der EMITTENTIN und seine Forschungstätigkeit in den kommenden Jahren verwendet werden. Einerseits sollen Daten, die aus der chinesischen klinische Phase III Studie kommen, ausgewertet werden; andererseits ist es möglich, dass – sollte eine geplante Patentanmeldung hinsichtlich einer erweiterten Wirksamkeit von PDprotec® möglich und erfolgreich sein (siehe Kapitel 5.2) – eine (kleinere) klinische Phase II Studie in Österreich zur Untermauerung dieser vermuteten erweiterten Wirksamkeit mit einem Teil des frischen Kapitals finanziert wird.

Ein geringer Teil der durch die Veranlagungen hereinkommenden Finanzmittel soll zur Deckung der Kosten der Begebung der beiden Veranlagungen verwendet werden.

V RISIKOFAKTOREN – IM ÜBERBLICK

Anleger sollten bedenken, dass jede Investition in eine der beiden Veranlagungen eine Reihe von Risiken in sich birgt. Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann zu einem Totalverlust des Investments des Anlegers führen. Ein Anleger sollte daher keinen Kredit zur Finanzierung des Erwerbs einer der Veranlagungen aufnehmen und nur einen relativ kleinen Teil seines Vermögens in eine oder beide Veranlagungen investieren. Die Veranlagungen sind nur für solche Investoren geeignet, die zumindest über eine gewisse Erfahrung oder Kenntnis der Risken von Investitionen in Start-up Unternehmen haben.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren im Überblick dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken erfolgt in Kapitel 5 Punkt 2.

1. Risiken in Bezug auf die EMITTENTIN - Kurzfassung

Es könnte sein, dass in Zukunft nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um PDprotec® am Markt zuzulassen und damit voraussichtlich eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu erzielen.

Risiko, dass trotz Marktzulassung keine Kaufinteressenten für das Unternehmen zu finden sind, womit es zu keinem Exit käme. Das genannte zukünftige Finanzierungsrisiko würde sich dann auch auf die in einem solchen Fall voraussichtlich notwendige eigene Herstellung und Vermarktung von PDprotec® beziehen.

Risiko, dass die geplante klinische Phase III Studie in China aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann.

Risiko, dass die Ergebnisse der geplanten klinische Phase III Studie nicht den Erwartungen der EMITTENTIN entsprechen.

Risiko, dass Schlüsselpersonen, wie Herr Zinner und Herr Prof. Aufricht, der EMITTENTIN nicht mehr zur Verfügung stehen.

Risiko, dass ein Konkurrenzprodukt entwickelt wird.

Risiko, dass die Produktion von PDprotec® sowie des Doppelkammer-Beutels samt Konnektoren nicht reibungslos verläuft.

Risiko, dass das 2022 neu angemeldete Patent nicht, vor allem nicht in China, bzw. nur in wenigen Staaten erteilt wird.

Risiko der Nichtverlängerung der Förderdarlehen.

Risiko, dass die mit der EMITTENTIN eingegangenen stillen Gesellschaften oder ihr gegebenen Wandeldarlehen oder das ihr gegebene Sonderdarlehen gekündigt werden.

Es besteht ein mit der rechnerischen Überschuldung der EMITTENTIN zusammenhängendes Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine diesbezüglich erstellte Fortbestehensprognose nicht eintritt und die Gesellschaft in Insolvenz gerät.

Die Fortbestehensprognose wurde nicht durch einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen Gutachter hinsichtlich der Plausibilität der Annahmen sowie der rechnerischen Richtigkeit überprüft. Es besteht daher das Risiko, dass die Fortbestehensprognose unter falschen Annahmen und Einschätzungen der Geschäftsführung erstellt wurde und so nicht eintreten könnte.

Es besteht das allgemeine geopolitische Risiko von Kriegen und ähnlichen Verwerfungen (z.B. Ausweitung des Ukraine Kriegs) sowie das Risiko eines Wiederaufflammens der Corona Pandemie.

2. Risiken in Bezug auf die Veranlagungen – Kurzfassung

Risiko, dass aus den Veranlagungen keine finanziellen Rückflüsse erfolgen.

Risiko der Illiquidität der Veranlagungen.

Insolvenzrisiko der EMITTENTIN und damit zusammenhängend für Anleger der Veranlagung 2 das Risiko der Nachversteuerungspflicht erlangter Steuervorteile.

Risiko, in Treugeberversammlungen überstimmt zu werden.

Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Veranlagung mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können.

Die EMITTENTIN könnte nicht in der Lage sein, die Veranlagung am Ende der Laufzeit vollständig zurückzuzahlen.

Die Veranlagung ist von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Veranlagung verringern.

Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Veranlagung Währungsrisiken unterliegen.

Die Veranlagung kann mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein.

Die Gesellschafter der EMITTENTIN können Interessen verfolgen, die sich insbesondere von jenen der Gläubiger aus der Veranlagung 2 unterscheiden.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN weiteres Fremdkapital aufnimmt.

KAPITEL 1 – ANGABEN ÜBER JENE, DIE GEMÄSS DEN §§ 7 UND 22 KMG HAFTEN

Gemäß § 22 Abs 1 KMG sind im Prospekt die für diesen und allfällige Nachträge verantwortliche Personen eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion – bei juristischen Personen unter Angabe ihres Namens und ihres Sitzes – zu benennen (Satz 1). Und jedem Anleger haften die entsprechenden Personen für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die Angaben in einem Nachtrag zum Prospekt, die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind (Satz 3), entsteht.

Im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt angebotenen Veranlagungen sind dies folgende Personen mit folgenden Maßgaben:

 Die EMITTENTIN, also die ZYTOPROTEC GmbH mit Sitz in Wien, für durch eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 11 Abs 1 Z 1 KMG);

- Der Prospektkontrolleur, also Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1110 Wien, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1/Top 13, jedoch nur für durch eigenes grobes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen (§ 11 Abs 1 Z 2 KMG); und
- Derjenige, der im eigenen oder fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrags, also die AUXIL Treuhand GmbH mit Sitz in Wien, sofern sie oder ihre Leute die Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG) oder der Kontrolle gekannt haben oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben (§ 22 Abs 1 Z 4 KMG)

KAPITEL 2 – ANGABEN ÜBER DIE VERANI AGUNG

ALLGEMEINES

Die EMITTENTIN bietet zwei verschiedene Veranlagungen an, und zwar:

- den Erwerb neuer, d.h. durch eine Kapitalerhöhung geschaffener GmbH-Anteile an der ZYTOPROTEC (Veranlagung 1); und
- die Investition in Form einer atypisch stillen Gesellschaft, d.h. den Abschluss eines atypisch stillen Gesellschaftsvertrags zwischen dem Anleger und der ZYTOPROTEC (Veranlagung 2).

Bisher sind insgesamt EUR 25,6 Millionen in die ZYTOPROTEC geflossen; und zwar in sechs unterschiedlichen Formen: (i) als formelles Eigenkapital (Ausgabe von GmbH Anteilen im Zuge von Kapitalerhöhungen), (ii) als wirtschaftliches Eigenkapital in Form von atypisch stillen Gesellschaften und Crowdfunding, (iii) als Wandeldarlehen, (iv) als Sonderdarlehen, (v) als nicht rückzahlbare Förderungen (Zuschüsse) von öffentlichen Stellen bzw. Fördergesellschaften, und (vi) als Kredite mit bevorzugten Konditionen (Soft Loans) von öffentlichen Stellen bzw. Fördergesellschaften.

Vor diesem Hintergrund beträgt die sog. pre-money Bewertung des Unternehmens der EMIT-TENTIN für die Veranlagung (und zwar sowohl für Veranlagung 1 als auch für Veranlagung 2) EUR 37,2 Mio., was gegenüber den bisher investierten Geldmitteln nur einem Aufschlag von 45,3% entspricht und aufgrund der hervorragenden Ergebnisse der klinischen Phase II Studie für das Hauptprodukt von ZYTOPROTEC PDprotec® (siehe Kapitel 5) und einem möglichen Verkaufswert des Unternehmens nach einer erfolgreichen klinischen Phase III Studie (siehe Kapitel 5) aus Sicht der EMITTENTIN konservativ erscheint.

Die genannte pre-money Bewertung bedeutet zum Beispiel, dass bei einem angestrebten Gesamtinvestment von EUR 5 Millionen ein Anleger, der EUR 100.000 investiert, eine Beteiligung am Auseinandersetzungsguthaben der ZYTOPROTEC iHv 0,237% erwirbt, ein Investor der EUR 50.000 investiert, eine solche iHv 0,118%. Gelingt es etwa nur EUR 3,5 Millionen einzuwerben (Gesamtinvestment) sind es 0,246% bzw. 0,123%. Das Gesamtinvestment stellt dabei die gesamte realisierte Investitionssumme dar, für deren Einwerbung dieser Prospekt erstellt wurde, also die Summe der Gelder aus der Veranlagung 1 und der Veranlagung 2.

ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG 1

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung

Treuhand:

Die Veranlagung wird zivil- bzw. gesellschaftsrechtlich nicht direkt von der ZYTOPROTEC erworben. Vielmehr ist AUXIL als Treuhänderin für die Anleger zwischengeschaltet. AUXIL schließt in diesem Zusammenhang einen Treuhandvertrag mit jedem Anleger ab (siehe unten).

Art der Veranlagung:

AUXIL erwirbt von der EMITTENTIN einen durch eine Kapitalerhöhung zu schaffenden neuen GmbH-Anteil (Geschäftsanteil). Das auf diese Art der EMITTENTIN zur Verfügung gestellte Kapital entspricht der Summe der Zeichnungsbeträge (exklusive Agios und Nebenkosten) aller an der Veranlagung 1 teilnehmenden Anleger. Jeder teilnehmende Anleger hält an den sich aus dem von der AUXIL treuhändig gehaltenen gesamten Geschäftsanteil ergebenden Rechten (Veranlagung 1) einen Teil, der dem Verhältnis seines individuellen Zeichnungsbetrages zur Summe der Zeichnungsbeträge entspricht.

Kündbarkeit/Laufzeit:

Die Veranlagung ist nicht kündbar, da der Gesellschaftsvertrag der EMITTENTIN keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsieht. Nach Lehre und Rechtsprechung ist der Gesellschaftsvertrag einer GmbH aber aus wichtigen Gründen kündbar (außerordentliche Kündigung). Eine solche Kündigung könnte aber nur vom Treuhänder ausgesprochen werden. Anleger müssten sich daher, wenn sie einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung sehen, an den Treuhänder wenden, der dann eine Treugeberversammlung einberufen würde, die darüber mehrheitlich entscheiden würde, ob der Treuhänder diesen Grund geltend machen und außerordentlich kündigen soll.

Vermögensrechte:

Die Vermögensrechte der Veranlagung 1 sind (i) das Recht auf eine Dividende, wenn ein ausschüttbarer Bilanzgewinn vorliegt (ein solcher ausschüttbarer Bilanzgewinn ist aber im Falle der ZYTO-PROTEC nur zu erwarten, wenn es zu keinem Asset Deal und auch keinem Share Deal kommt, siehe gleich unten, sondern ZYTOPROTEC selbst erfolgreich die Produktion und Vermarktung des Lead Products PDprotec® nach einer erfolgreichen klinischen Phase III Studie und einer Marktzulassung durchführt) und die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit eine Ausschüttung (Dividende) beschließen, (ii) im Falle einer Auflösung und Liquidation der Gesellschaft das Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös (dieser materialisiert sich vor allem, wenn es zu einem erfolgreichen Verkauf des Unternehmens der EMITTENTIN, also einem Asset Deal, kommt) und (iii) der Wert, den der treuhändig gehaltene Anteil am von AUXIL erworbenen Geschäftsanteil repräsentiert (dieser materialisiert sich vor allem, wenn es zu einem erfolgreichen Verkauf der Anteile an der EMITTENTIN, also zu einem Share Deal bzw. mittelbaren Unternehmensverkauf, kommt).

Die Veranlagung gibt kein Recht auf laufende Zahlungen, wie etwa Zinsen oder Dividenden.

Im Falle einer Insolvenz der ZYTOPROTEC verliert der Anleger sein gesamtes Investment, sollte die Insolvenz nicht durch einen erfolgreichen Abschluss eines Sanierungsverfahrens enden.

Mitgliedschaftsrechte:

Die Mitgliedschaftsrechte sind vor allem (i) das Stimmrecht in der Generalversammlung der ZYTOPROTEC und (ii) Informationsrechte gegenüber der ZYTOPROTEC (ihrer Geschäftsführung). Die Mitgliedschaftsrechte können von den Anlegern aber nicht selbst bzw. direkt ausgeübt werden, sondern werden durch die TREUHÄNDERIN ausgeübt, die aufgrund des Treuhandvertrags (siehe unten) in der Treugeberversammlung erhaltene Anweisungen zur Ausübung des Stimmrechts zu beachten hat und von der EMITTENTIN erhaltene Informationen an die Anleger weitergibt. Der TREUHÄNDERIN steht auch das allen GmbH-Gesellschaftern zustehende umfassende Bucheinsichtsrecht zu.

Treuhandvertrag:

Wie bereits erwähnt, wird die Veranlagung 1 von der AUXIL treuhändig für die Anleger gehalten. Grundlage ist ein Treuhandvertrag, den jeder Anleger mit AUXIL abschließt bzw. dem er beitritt. In der Anlage ./1 zu diesem Treuhandvertrag, der Abschluss- bzw. Beitrittserklärung des Anlegers, wird insbesondere auch die Höhe des Investments des einzelnen Anlegers festgeschrieben. Mit Unterfertigung der Anlage ./1 zum Treuhandvertrag seitens des Anlegers bindet er sich also direkt gegenüber AUXIL und indirekt gegenüber der EMITTENTIN. Der Treuhandvertrag ist diesem Prospekt als Anlage ./A inklusive dessen Anlage ./1 angefügt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des Treuhandvertrags kurz dargestellt:

Der Gegenstand der Treuhand ist die Veranlagung 1, also die Rechtsposition, die die TREU-HÄNDERIN gegenüber der EMITTENTIN und ihren anderen Gesellschaftern durch Erwerb des GmbH-Anteils, der die Veranlagung 1 darstellt, und Beitritt zum Shareholders' Agreement, das zwischen allen Gesellschaftern der EMITTENTIN abgeschlossen ist, erwirbt. Der Treuhandgegenstand entspricht der gesamten Veranlagung 1, also der Summe aller Investments aller Anleger in die Veranlagung 1. Der Treuhandanteil entspricht dem Anteil des einzelnen Anlegers am Treuhandgegenstand. Zivilrechtlich ist allein die TREUHÄNDERIN GmbH-Gesellschafterin bzw. hält allein sie den entsprechenden Geschäftsanteil an der ZYTOPROTEC. Der Treuhandanteil wird durch die AUXIL aber im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Anlegers gehalten. Ihr stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Treuhandgegenstands bzw. der Treuhandanteile zu, mit Ausnahme einer sog. Transaction Fee, das ist ein Ansprüch auf 15% plus Umsatzsteuer in Bezug auf alle Zu- bzw. Rückflüsse aus der Veranlagung 1 (insbesondere allfällige Dividenden, ein allfälliger anteiliger Liquidationsüberschuss und allenfalls ein Kaufpreis bei Veräußerung des Geschäftsanteils oder eines Teiles davon), die das Investment des Anlegers übersteigen.

Die TREUHÄNDERIN ist verpflichtet, ihre Rechte gegenüber der EMITTENTIN nur entsprechend den (zulässigen) Weisungen der Anleger auszuüben. Allerdings hat der einzelne Anleger kein individuelles Weisungsrecht (mit zwei unten beschriebenen Ausnahmen), vielmehr entscheidet die sogenannte Treugeberversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und wenn ja, mit welchem Inhalt der TREUHÄNDERIN eine Weisung erteilt wird. Die Treugeberversammlung kann physisch oder virtuell stattfinden. Jeder Anleger hat ein Teilnahmerecht.

Anstelle einer Beschlussfassung der Anleger im Rahmen einer Treugeberversammlung kann die Beschlussfassung auch schriftlich mittels Umlaufbeschlusses erfolgen.

Die TREUHÄNDERIN hat vor jedem Entscheidungsprozess betreffend den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil mit der EMITTENTIN einen Beschluss der Anleger einzuholen. Ausnahme: es besteht Gefahr im Verzug oder es liegt ein sonstiger dringender Fall vor. In einer solchen Situation muss AUXIL interessenwahrend für die Anleger vorzugehen. Sollten nicht die Interessen sämtlicher Anleger gewahrt werden können, ist AUXIL verpflichtet – nach eigenem Ermessen – entweder die Interessen der Kopfmehrheit oder der Investmentmehrheit zu wahren (zu den Begriffen weiter unten in diesem Absatz und im übernächsten Absatz). Ergibt für AUXIL diese Entscheidungsregel kein klares Ergebnis, hat sich die TREUHÄNDERIN der Stimme zu enthalten. Ergänzend haben Anleger, die zumindest 25% an der Summe der Treuhandgegenstände, also an der Gesamtsumme der Veranlagung 1, halten, (Investmentmehrheit) das Recht, die Einberufung einer Treugeberversammlung zu verlangen.

Eine Ausnahme von dem nur kollektiv durch die Anleger in der Treugeberversammlung bzw. im Rahmen eines Umlaufbeschlusses ausübbaren Weisungsrechts besteht, wenn der Anleger seinen Anteil an der Veranlagung 1, also seinen Treuhandanteil auf sich oder einen Dritten übertragen möchte. Er kann der TREUHÄNDERIN jederzeit eine entsprechende individuelle Weisung erteilen. AUXIL hat in diesem Fall die Übertragung vorzunehmen, sofern der Anleger gleichzeitig dem Shareholders' Agreement, das zwischen allen Gesellschaftern der ZYTOPROTEC abgeschlossen ist (siehe Punkt 10.) beitritt. Mit Abschluss des Übertragungsvorgangs endet die Treuhandschaft, der Anleger bzw. Dritte wird unmittelbar, also auch zivilrechtlich GmbH Gesellschafter der ZYTOPROTEC (außer der Dritte will, dass das Treuhandverhältnis aufrecht bleibt). Eine weitere Ausnahme besteht bei Kapitalmaßnahmen der ZYTOPROTEC. Erfährt AUXIL davon, dass eine solche Maßnahme bevorsteht, hat sie die Anleger darüber zu informieren und sich auf Verlangen und Rechnung des jeweiligen Anlegers/Treugebers an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen.

Zwecks genereller Unterrichtung über den Geschäftsgang der EMITTENTIN und insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des Stimmrechts als Anleger in der Treugeberversammlung bzw. in einem Umlaufbeschluss, wird AUXIL alle Informationen, die sie über die EMITTENTIN erhält, an die Anleger weiterleiten.

In der Treugeberversammlung hat jeder Anleger ein Stimmrecht, welches entweder ein Kopfstimmrecht ist, also die Stimme jedes Anlegers gleich viel zählt, oder ein Kapitalstimmrecht, bei dem die Stimme des einzelnen Anlegers so viel zählt wie sein Anteil an Gesamtvolumen der Veranlagung 1 groß ist. Es ist also entweder die Kopfmehrheit oder die Investmentmehrheit ausschlaggebend. Eine Treugeberversammlung ist nur beschlussfähig, d.h. es ist nur dann das notwendige Anwesenheitsquorum gegeben, wenn zumindest entweder die einfache Mehrheit der Anleger anwesend oder vertreten ist (Kopfmehrheit) oder die einfache Investmentmehrheit anwesend oder vertreten ist (Investmentmehrheit). Kommt das notwendige Anwesenheitsquorum nicht zustande, wird von der TREUHÄNDERIN eine neue Versammlung einberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Anleger entscheidungsfähig ist.

Für eine positive Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werde, sie also weder als Pro- noch als Contra-Stimme zählen. Abgestellt wird dabei auf die Investmentmehrheit, nicht die Kopfmehrheit. Das gilt sowohl im Falle einer Treugeberversammlung als auch im Falle eines Umlaufbeschlusses.

Die TREUHÄNDERIN hat immer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet den Anlegern bei schuldhafter Verletzung dieses Sorgfaltsmaßstabs; allerdings ist eine Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Jeder Anleger ist verpflichtet, der TREUHÄNDERIN sämtliche Informationen und Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen im Rahmen der Treuhandschaft sowie gesetzlichen und behördlichen Compliance-Pflichten, wie etwa abgabenrechtlicher Natur oder nach dem WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz), ordnungsgemäß nachkommen kann.

Der Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann sowohl von jedem Anleger als auch von AUXIL unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Wirksamkeitszeitpunkt) gekündigt werden. Kommt es zu einer Kündigung, ist der entsprechende Anleger verpflichtet den Treuhandgegenstand zu übernehmen oder für die Übernahme durch einen von ihm namhaft zu machenden Dritten zu sorgen. Es gilt dasselbe, wie bei einer Weisung, den Treuhandgegenstand zu übertragen (siehe oben).

Der Inhalt des Treuhandvertrags ist von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln, sofern eine Offenlegung nicht zur Ausübung der Treuhandschaft notwendig ist. Das wird vor allem gegenüber anderen Treugebern und der EMITTENTIN der Fall sein. Auch gegenüber den Finanzbehörden wird die Treuhandschaft offengelegt.

Investment Agreement:

AUXIL und ZYTOPROTEC werden, sobald die Summe der Veranlagungen 1 feststeht, auch ein Investments Agreement abschließen, in dem die EMITTENTIN übliche Gewährleistungszusagen macht. Der Entwurf des Investment Agreements ist diesem Prospekt als Anlage ./B beigefügt.

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

In Zusammenhang mit der Veranlagung existiert keine Zahl-, Einreichungs- und/oder Hinterlegungsstelle.

Der Anleger unterzeichnet den Zeichnungsschein (Anlage ./1 des Treuhandvertrags), übergibt ihn den Treuhänder die AUXIL und überweist den Veranlagungsbetrag auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto. Der Treuhänder seinerseits unterfertigt den Treuhandvertrag und übermittelt diesen an den Anleger.

3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Das Stammkapital beträgt EUR 194.304. Die Aufteilung auf die derzeit bestehenden 33 Gesellschafter ist aus dem Firmenbuchauszug (Beilage ./C) ersichtlich.

Es wurden bisher eine Reihe atypisch stille Gesellschaften zwischen der EMITTENTIN und Anlegern, jeweils über eine Treuhänderin, wie bei der Veranlagung 2, abgeschlossen. Die Übersicht findet sich in Kapitel 3 Punkt 2.

Zudem wurden von 2019 bis 2021 Wandeldarlehen seitens der EMITTENTIN von verschie-

denen Darlehensgebern (mit einer Ausnahme sind alle Darlehensgeber gleichzeitig auch Gesellschafter der ZYTOPROTEC) aufgenommen, die mit einer Gesamtverbindlichkeit von derzeit EUR 3,620.000 bestehen.

Schließlich wurden zinslose Sonderdarlehen von mehreren Darlehensgebern (mit einer Ausnahme sind alle Gesellschafter der ZYTOPROTEC) in 2021 seitens der EMITTENTIN aufgenommen, die derzeit in einer Gesamthöhe von EUR 930.000 bestehen.

4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrechte oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

Die Veranlagung ist ein treuhändig gehaltener Anteil mit einer Mindeststückelung von EUR 5.000 (Mindestinvestment des Anlegers) an einem von der AUXIL an der EMITTENTIN zu zeichnenden bzw. dann gehaltenen GmbH-Anteil (Geschäftsanteil).

Zweck des Angebots ist, die Eigenkapitalbasis der ZYTOPROTEC zu stärken. Zur geplanten Verwendung der Mittel aus dem Angebot siehe Kapitel 5.

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Es liegt eine geschlossene Form vor.

6. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keinerlei Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

7. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

8. Die auf die Einkünfte der Veranlagung 1 erhobenen Steuern

Steuerlich werden der von AUXIL treuhändig gehaltene GmbH-Anteil sowie Einkünfte daraus dem jeweiligen Anleger als Treugeber zugerechnet. Der Anleger wird steuerlich so behandelt, als ob er einen seinem Investment entsprechenden GmbH-Anteil unmittelbar halten würde. Die Tatsache, dass zivil- bzw. gesellschaftsrechtlich AUXIL den GmbH-Anteil hält, spielt steuerlich keine Rolle.

Ein Anleger, der eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person ist, unterliegt mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus der Veranlagung 1 – dazu gehören Dividenden sowie realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Veranlagung 1 (inklusive der Liquidation der EMITTENTIN) – der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz von 27,5 %.

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % von Dividenden einzubehalten. Bemessungsgrundlage ist die Bruttodividende. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung) und der Anleger ist nicht verpflichtet, die Dividenden in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger unterliegt mit Einkünften aus der Veräußerung der Veranlagung 1 sowie aus der Liquidation dem besonderen Steuersatz von 27,5 %, hat diese Einkünfte allerdings grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und die darauf entfallende Einkommensteuer selbst abzuführen. Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus Derivaten und Kryptowährungen, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt. Einkünfte aus der Veräußerung der Veranlagung 1 entsprechen dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Einkünfte aus der Liquidation der EMITTENTIN entsprechen dem Unterschied zwischen dem Abwicklungsguthaben und den Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind im Fall von natürlichen Personen, die die Veranlagung 1 im Privatvermögen halten, ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen.

Der Anleger kann beantragen, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen zum (niedrigeren) progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption).

Ein Anleger, der eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist, ist mit Dividenden aus der Veranlagung 1 körperschaftsteuerbefreit. Die EMITTENTIN kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Abzug von KESt auf Dividenden absehen. Der Anleger kann eine allenfalls von der EMITTENTIN einbehaltene KESt im Wege der Veranlagung 1 auf seine (sonstige) Körperschaftsteuer anrechnen oder rückerstatten lassen.

Der Anleger unterliegt mit Einkünften aus der Veräußerung der Veranlagung 1 sowie aus der Liquidation der EMITTENTIN der Körperschaftsteuer von derzeit 25 % (2023: 24 %, ab 2024: 23 %). Einkünfte aus der Veräußerung der Veranlagung 1 entsprechen dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Buchwert. Einkünfte aus der Liquidation entsprechen dem Unterschied zwischen dem Abwicklungsguthaben und dem Buchwert.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne Anleger von Bedeutung sein können. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Veranlagung 1 ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus der Veranlagung 1 trägt der Anleger.

9. Zeitraum der Zeichnung

Die Zeichnungsfrist beginnt am 17.10.2022 endet 12 Monate später, also am 16.10.2023.

10. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die AUXIL als Treuhänderin der Anleger der Veranlagung 1 und folglich Gesellschafterin der ZYTOPROTEC tritt dem bestehenden Shareholders' Agreement (Syndikatsvertrag) bei, wobei alle Gesellschafter der ZYTOPROTEC Vertragsparteien sind. Das Shareholders' Agreement datiert aus 2016 und hat eine Ergänzung (Supplement) datierend aus 2019. Beide Dokumente sind –ohne den Unterschriftsseiten – diesem Prospekt als Anlage ./D angefügt.

Das Shareholders' Agreement sieht die nachfolgend dargestellten Verfügungsbeschränkungen vor, die prinzipiell aber nur für den von AUXIL treuhändig gehaltenen Geschäftsanteil als Ganzes gelten, also nicht für den jeweiligen Anleger, der seinen von AUXIL treuhändig gehaltenen Anteil verkaufen möchte, wenn der Käufer in das Treuhandverhältnis mit AUXIL eintritt (siehe dazu auch die beiden letzten Absätze dieses Punktes 10.). Nur wenn der Anleger das Treuhandverhältnis auflöst oder an einen Käufer verkauft, der in das Treuhandverhältnis nicht eintritt, bekommen die Verfügungsbeschränkungen des Shareholders' Agreement unmittelbare Relevanz, weil für den Anleger bzw. den Käufer dann die Verpflichtung besteht, dem Shareholders' Agreement beizutreten.

Co-Sale Right (Mitverkaufsrecht): Wenn die Mehrheit der Gesellschafter der ZYTOPROTEC, berechnet nach der Mehrheit des Stammkapitals beschließt alle oder einen Teil ihrer Geschäftsanteile zu verkaufen, haben die übrigen Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass diese Mehrheit arrangiert, dass auch ihre Geschäftsanteile bzw. der entsprechende Teil davon zu den gleichen Konditionen mitverkauft wird. Insofern ist das Recht der Mehrheit der Gesellschafter ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu verkaufen, eingeschränkt. Denn wenn sie den Mitverkauf der mitverkaufswilligen übrigen Gesellschafter nicht arrangieren können, dürfen sie selbst nicht verkaufen oder werden schadenersatzpflichtig, wenn sie trotzdem verkaufen.

Drag Along Right (Mitverkaufspflicht): Wenn die Mehrheit der Gesellschafter der ZYTOPRO-TEC, berechnet nach der Mehrheit des Stammkapitals, beschließt alle oder einen Teil ihrer Geschäftsanteile für eine nur in Geld bestehende Gegenleistung zu verkaufen, haben sie das Recht von den übrigen Gesellschaftern zu verlangen, dass diese ihre Geschäftsanteile ebenfalls zu den gleichen Konditionen verkaufen.

Right of First Refusal (Vorkaufssrecht): Möchte ein Gesellschafter der ZYTOPROTEC seinen Geschäftsanteil (oder einen Teil davon) verkaufen, hat er alle Gesellschafter und die ZYTOPROTEC davon unter Angabe des von ihm in Aussicht genommenen Käufers und der Verkaufskonditionen davon zu informieren. Die Gesellschafter der Series A und A2 haben das Recht, den Geschäftsanteil (oder Teil davon) des verkaufswilligen Gesellschafters zu den entsprechenden Konditionen zu erwerben. Wird dieses Erwerbsrecht nicht hinsichtlich des ganzen zu verkaufenden Geschäftsanteils (oder Teils davon) wahrgenommen, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, innerhalb von vier Wochen an den von ihm in Aussicht genommenen Käufer zu verkaufen, aber nur zu den kommunizierten Verkaufskonditionen oder zu Konditionen, die für ihn günstiger sind, insbesondere zu einem höheren Preis.

Generell ist jedwede Übertragung von Geschäftsanteilen (mit Ausnahmen für die Geschäftsanteile der Series A2) nur zulässig, wenn 75% der Gesellschafter gerechnet sowohl nach Kapitalanteilen als auch nach Stimmanteilen, wobei derzeit diesbezüglich kein Unterschied besteht (insbesondere gibt es keine Beschränkung des Stimmrechts einzelner Gesellschafter durch ein sog. Höchststimmrecht), der Übertragung zustimmen. Ausgenommen sind Übertragungen im Todesfall auf Erben oder Legatare. Gleichzeitig sind die Gesellschafter aber verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, wenn sie ausschließlich gegen Geld erfolgt und die Bestimmungen hinsichtlich Mitverkaufsrecht, Mitverkaufspflicht oder Andienungsrecht (siehe jeweils oben) eingehalten wurden.

Der Anleger kann die Veranlagung jederzeit verkaufen, wenn er dafür einen Käufer findet, der in das Treuhandverhältnis mit AUXIL eintritt oder dem Shareholders' Agreement beitritt.

Ein Sekundärmarkt für die Veranlagung besteht aber nicht. Die Veräußerung wird sich daher typischerweise als nicht einfach erweisen.

11. Angaben allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen im Sinne einer Verpfändung oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Belastung der Veranlagung.

Allerdings könnten die oben erwähnten Verfügungsbeschränkungen auch als Belastung der Veranlagung aufgefasst werden, sodass hier noch einmal darauf hingewiesen wird.

12. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/ Jahresgewinns

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung eines allfälligen Jahresgewinns (Ausschüttung einer Dividende oder Vortrag auf neue Rechnung (Thesaurierung)).

13. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten

Da es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um treuhänderisch gehaltene GmbH Anteile bzw. atypisch stille Beteiligungen und kein Wertpapier handelt besteht für die Veranlagung kein Kaufpreis. Bezüglich des Ausgabebetrags und der Stückelung der Veranlagung siehe Kapitel 2 Punkt 4 "Gesamtbetrag und Stückelung".

Die Nebenkosten betragen 5% Ausgabe-Agio.

14. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Bei dem von der AUXIL treuhändig gehaltenen Geschäftsanteil an der ZYTOPROTEC, der der Summe aller Veranlagungen 1 entspricht, handelt es sich um ein Anteilsrecht an einer GmbH, das im Firmenbuch eingetragen ist, wobei die Eintragung im Firmenbuch auf die Treuhänderin lautet und die Eintragung nicht gesondert von sonstigen eigen- oder treuhändig gehaltenen Anteilen der AUXIL erfolgen kann.

15. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Es besteht kein Markt (Sekundärmarkt) für die Veranlagung. Die Veräußerung wird sich daher typischerweise als nicht einfach erweisen. Zudem bestehen Vorkaufsrechte der übrigen Gesellschafter (siehe Punkt 10.), sofern der Anleger die Treuhandschaft mit AUXIL aufgelöst hat.

Der Anleger muss daher damit rechnen, dass er die Veranlagung nicht veräußern kann. Eine Liquidation seines Investments wird in der Regel erst dann stattfinden, wenn die EMITTEN-TIN entweder ihr Unternehmen in Form eines Asset Deals veräußert oder es zu einem Share Deal kommt. bei dem alle Gesellschafter ihre Anteile verkaufen.

Bei einer Veräußerung der Veranlagung hat AUXIL einen Anspruch auf die sog. Transaction Fee. Diese beträgt 15% plus 20% USt von einem allfälligen Gewinn (Überschuss des Veräußerungserlöses minus Investment).

16. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Die Veranlagung stellt einen (treuhändig durch die AUXIL gehaltenen) Teil eines Geschäftsanteils an der EMITTENTIN dar. Es handelt sich um reines Eigenkapital der EMITTENTIN, sowohl formell wie materiell.

Im Insolvenzfall stehen dem Anleger daher typischerweise keine Vermögensrechte zu. Nur wenn die insolvenzmäßige Verwertung des Unternehmens bzw. der Vermögenswerte der ZYTOPROTEC nach Befriedigung aller Gläubiger einen Überschuss ergeben sollte, was höchst unwahrscheinlich ist, würde dem Anleger ein seiner Beteiligungsquote entsprechender Anteil an diesem Überschussbetrag zustehen.

Im Insolvenzfall der TREUHÄNDERIN steht dem Anleger ein Aussonderungsrecht zu.

17. Wertpapier-Kennnummer

Über die Veranlagung werden keine Wertpapiere ausgegeben. Daher gibt es keine Wertpapierkennnummer.

18. Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Es gibt ein 5%-iges Ausgabe-Agio (siehe schon Punkt 13.) das die TREUHÄNDERIN gegenüber dem Anleger verrechnet.

Die TREUHÄNDERIN hat auch Anspruch auf 15% plus 20% USt aller Zu- bzw. Rückflüsse aus der Veranlagung, die sog. Transaction Fee (siehe schon Punkt 1. Unterpunkt "Treuhandvertrag"), die das Investment des Anlegers übersteigen. Die Transaction Fee wird demnach nur auf Überschüsse des Anlegers gegenüber seinem Investment (Nominale ohne Agio) erhoben. Sie wird seitens der TREU-HÄNDERIN bei der Weiterleitung von Zu- bzw. Rückflüssen an den jeweiligen Anleger abgezogen.

Die Verwaltungsgebühr der TREUHÄNDERIN beträgt 0,6% per anno plus 20% USt des jeweiligen Investitionsbetrags (siehe schon Punkt 1. Unterpunkt "Treuhandvertrag").

Die Arrangierungsgebühr der TREUHÄNDERIN beträgt einmalig 10% plus 20% USt des jeweiligen Investitionsbetrags.

Die Arrangierungsgebühr und die laufenden Verwaltungsgebühren werden von der TREU-HÄNDERIN an die EMITTENTIN verrechnet und belasten diese dementsprechend.

ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG 2

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung

Treuhand:

Die Veranlagung wird zivil- bzw. gesellschaftsrechtlich nicht direkt von der ZYTOPROTEC erworben. Vielmehr ist AUXIL als Treuhänderin für die Anleger zwischengeschaltet. AUXIL schließt in diesem Zusammenhang einen Treuhandvertrag mit dem jedem Anleger ab (siehe unten).

Art der Veranlagung:

AUXIL schließ mit der EMITTENTIN einen atypisch stillen Gesellschaftsvertrag ab. Das auf diese Art der EMITTENTIN zur Verfügung gestellte Kapital entspricht der Summe der Zeichnungsbeträge (exklusive Agios und Nebenkosten) aller an der Veranlagung 2 teilnehmenden Anleger. Jeder teilnehmende Anleger hält an den sich aus der von der AUXIL treuhändig gehaltenen gesamten Beteiligung an dieser atypisch stillen Gesellschaft ergebenden Rechten (Veranlagung 2) einen Teil, der dem Verhältnis seines individuellen Zeichnungsbeträges zur Summe der Zeichnungsbeträge entspricht.

Kündbarkeit/Laufzeit:

Die Veranlagung 2 ist unbefristet. Sie kann jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderquartal ab dem 31.12.2032 gekündigt werden erstmals jedoch mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12.2032 (in diesem Fall müsste die Kündigung vor dem 31.12.2031 einlangen).

ZYTOPROTEC kann die atypisch stille Gesellschaft mit der AUXIL auch aus wichtigen Gründen kündigen, wobei als wichtige Gründe ausschließlich (i) ein Börsengang oder (ii) eine Veräußerung sämtlicher wesentlicher Vermögensgegenstände gelten. Bei einer solchen Auflösung muss ZYTOPROTEC aber der AUXIL die Möglichkeit geben, unter Wahrung des Beteiligungsausmaß sowie der wesentlichen wirtschaftlichen Konditionen des Zusammenschlussvertrags die atypisch stille Beteiligung in eine die Verkehrsfähigkeit weniger beeinträchtigende Beteiligungsform zu wandeln.

Vermögensrechte:

Eine atypisch stille Gesellschaft bzw. Beteiligung vermittelt dem Anleger (atypisch stillem Gesellschafter) wirtschaftlich sehr ähnliche Vermögensrechte wie ein GmbH-Anteil (Geschäftsanteil) an der EMITTENTIN. Diese Rechte stehen aber nicht aufgrund der Satzung der ZYTOPROTEC und des GmbH-Rechts zu, sondern aufgrund des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags (sog. Zusammenschlussvertrag). Die Gleichstellung wird vor allem dadurch erreicht, dass die Forderungsrechte aus der atypisch stillen Gesellschaft gegenüber den Forderungsrechten aller anderer Gläubiger (auch solcher, die selbst nur subordinierte Forderungen haben) subordiniert sind, also auf einer Stufe mit den Forderungsrechten der GmbH-Gesellschafter stehen (siehe Punkt 10.10. des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags; Anlage ./D), andererseits – sozusagen im Gegenzug – wie GmbH-Gesellschafter (i) an allen stillen Reserven und am gesamten Unternehmenswert der Gesellschaft (EMITTENTIN) beteiligt sind (ii) und – sofern ein positives Ergebnis vor Steuern bei der EMITTENTIN vorhanden ist – diesen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu unten) entnehmen können, ähnlich einer Dividendenausschüttung, die ein GmbH-Gesellschafter erhalten kann.

Das bedeutet insbesondere, dass – jeweils vermittelt über die TREUHÄNDERIN – (i) im Falle einer Liquidation der ZYTOPROTEC der atypisch stille Gesellschaftsvertrag aufgelöst wird und der Anleger unter Berücksichtigung vertraglicher Regelungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Investoren dazu ähnlich einem GmbH-Gesellschafter einen Teil des Liquidationserlöses erhält, (dies geschieht vor allem, wenn es zu einem erfolgreichen Verkauf des Unternehmens der EMITTENTIN, also einem Asset Deal, kommt), und (ii) im Fall eines Verkaufs der GmbH-Anteile an der ZYTOPROTEC die EMITTENTIN den der atypisch stille Ge-

sellschaftsvertrag kündigen kann, aber nicht muss, und für diesen Fall eine Möglichkeit für die TREUHÄNDERIN besteht, Maßnahmen zur Erlangung von Beteiligungsinstrumenten zu setzen, damit der Anleger unter Berücksichtigung vertraglicher Regelungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Investoren dazu ähnlich einem GmbH-Gesellschafter einen Teil des Verkaufserlöses erhält (dies geschieht vor allem, wenn es zu einem erfolgreichen Verkauf der Anteile an der EMITTENTIN, also zu einem Share Deal bzw. mittelbaren Unternehmensverkauf, kommt). Siehe dazu Punkt X. des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags; Anlage ./E

Im Falle eines positiven Ergebnisses vor Steuern bei der EMITTENTIN im Sinne des § 231 UGB (Unternehmensgesetzbuch) hat der Anleger – wieder vermittelt über die TREUHÄNDERIN – ein Recht zur Entnahme des auf ihn entfallenden Gewinnanteils, sofern er seine Einlage (die Veranlagung 2) vollständig geleistet hat und sein steuerliches Verrechnungskonto positiv ist. Siehe dazu Punkte 3.5. und V. des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags; Anlage ./E.

Die Veranlagung 2 gibt daher kein Recht auf regelmäßige Zahlungen wie etwa Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der ZYTOPROTEC verliert der Anleger sein gesamtes Investment, sollte die Insolvenz nicht durch einen erfolgreichen Abschluss eines Sanierungsverfahrens enden. Was die Rangfolge der Verteilung von Geldern im Rahmen einer Liquidation bzw. Insolvenz betrifft, steht die Veranlagung 2 – vor dem Hintergrund und also Konsequenz des oben hinsichtlich der absoluten Subordinierung der Forderungen aus der atyisch stillen Gesellschaft gesagte – auf derselben Stufe wie die Veranlagung 1.

Mitgliedschaftsrechte:

Eine atypisch stille Gesellschaft bzw. Beteiligung vermittelt dem Anleger (atypisch stillem Gesellschafter) keine Mitgliedschaftsrechte an der EMITTENTIN wie ein GmbH-Anteil (Geschäftsanteil).

Auf Grund des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags stehen den Anlegern – vermittelt über die TREUHÄNDERIN – aber das Recht zu, zu bestimmten außerordentlichen (Geschäftsführungs-)Maßnahmen der ZYTOPROTEC ihre Zustimmung zu erteilen, widrigenfalls sie nicht durchgeführt werden dürfen, wobei zu bestimmten Maßnahmen, wie insbesondere einer Unternehmensveräußerung in Form eines Asset Deal schon vorweg die Zustimmung erteilt wird. Siehe dazu Punkte 6.2 und 6.3 des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags; Anlage ./E.

Auf Grund des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags stehen den Anlegern – wieder vermittelt über die TREUHÄNDERIN – auch Kontrollrechte zu, und zwar (i) die gesetzlichen Kontrollrechte eines stillen Gesellschafters gemäß § 183 UGB, (ii) Informationsrechte im Wesentlichen gleich einem GmbH-Gesellschafter, insbesondere das Recht Quartals- und Jahresabschlüsse sowie die dazugehörigen Berichte zu erhalten, (iii) Bucheinsichtsrechte im Wesentlichen gleich einem GmbH-Gesellschafter, und (iv) ein Teilnahmerecht an Generalversammlungen der EMITTENTIN. Siehe dazu Punkt VII. des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags; Anlage ./E.

Treuhandvertrag:

Wie bereits erwähnt, wird die Veranlagung 2 von der AUXIL treuhändig für die Anleger gehalten. Grundlage ist ein Treuhandvertrag, den jeder Anleger mit AUXIL abschließt bzw. dem er beitritt. In der Anlage ./1 zu diesem Treuhandvertrag, der Abschluss- bzw. Beitrittserklärung des Anlegers, wird insbesondere auch die Höhe des Investments des einzelnen Anlegers festgeschrieben. Mit Unterfertigung der Anlage ./1 seitens des Anlegers bindet er sich also direkt gegenüber AUXIL und indirekt gegenüber der EMITTENTIN. Der Treuhandvertrag bezüglich der Veranlagung 2 ist diesem Prospekt als Anlage ./F samt seiner Anlage ./1 angefügt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des Treuhandvertrags kurz dargestellt:

Der Gegenstand der Treuhand ist die Veranlagung 2, also die atypisch stille Beteiligung, die AUXIL durch den Abschluss eines atypisch stillen Gesellschaftsvertrags mit der EMITTENTIN erwirbt. Der Treuhandgegenstand entspricht der gesamten Veranlagung 2, also der Summe aller Investments aller Anleger in die Veranlagung 2. Der Treuhandanteil entspricht dem Anteil des einzelnen Anlegers am Treuhandgegenstand. Zivilrechtlich ist allein die TREUHÄNDERIN atypisch stille Gesellschafterin bzw. hält allein sie die entsprechende atypisch stille Beteiligung. Der Treuhandanteil wird durch die AUXIL aber im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Anlegers gehalten. Ihr stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Treuhandgegenstands bzw. der Treuhandanteile zu, mit Ausnahme einer sog. Transaction Fee, das ist ein Anspruch auf 15% plus Umsatzsteuer in Bezug auf alle Zu- bzw. Rückflüsse aus der Veranlagung 2 (insbesondere allfällige Ausschüttungen und ein allfälliges Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung der atypisch stillen Gesellschaft), die das Investment des Anlegers übersteigen.

Die TREUHÄNDERIN ist verpflichtet, ihre Rechte gegenüber der EMITTENTIN nur entsprechend den (zulässigen) Weisungen der Anleger auszuüben. Allerdings hat der einzelne Anleger kein individuelles Weisungsrecht (mit zwei unten beschriebenen Ausnahmen), vielmehr entscheidet die sogenannte Treugeberversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und wenn ja, mit welchem Inhalt der TREUHÄNDERIN eine Weisung erteilt wird. Die Treugeberversammlung kann physisch oder virtuell stattfinden. Jeder Anleger hat ein Teilnahmerecht. Anstelle einer Beschlussfassung der Anleger im Rahmen einer Treugeberversammlung kann die Beschlussfassung auch schriftlich mittels Umlaufbeschlusses erfolgen.

Die TREUHÄNDERIN hat vor jedem Entscheidungsprozess betreffend die atypisch stille Gesellschaft mit der EMITTENTIN einen Beschluss der Anleger einzuholen. Ausnahme: es besteht Gefahr im Verzug oder es liegt ein sonstiger dringender Fall vor. In einer solchen Situation muss AUXIL interessenwahrend für die Anleger vorgehen. Sollten nicht die Interessen sämtlicher Anleger gewahrt werden können, ist AUXIL verpflichtet – nach eigenem Ermessen – entweder die Interessen der Kopfmehrheit oder der Investmentmehrheit zu wahren (zu den Begriffen weiter unten in diesem Absatz und im übernächsten Absatz). Ergibt für AUXIL diese Entscheidungsregel kein klares Ergebnis, hat sich die TREUHÄNDERIN der Stimme zu enthalten. Ergänzend haben Anleger, die zumindest 25% an der Summe der Treuhandgegenstände, also an der Gesamtsumme der Veranlagung 2, halten, (Investmentmehrheit) das Recht, die Einberufung einer Treugeberversammlung zu verlangen.

Eine Ausnahme von dem nur kollektiv durch die Anleger in der Treugeberversammlung bzw. im Rahmen eines Umlaufbeschlusses ausübbaren Weisungsrechts besteht, wenn der Anle-

ger seinen Anteil an der Veranlagung 2, also seinen Treuhandanteil auf sich oder einen Dritten übertragen möchte. Er kann der TREUHÄNDERIN jederzeit eine entsprechende individuelle Weisung erteilen. AUXIL hat in diesem Fall die Übertragung vorzunehmen. Mit Abschluss des Übertragungsvorgangs endet die Treuhandschaft undder Anleger bzw. Dritte wird unmittelbar, also auch zivilrechtlich atypisch stiller Gesellschafter der ZYTOPROTEC (außer ein Dritter will das Treuhandverhältnis aufrecht erhalten). Eine weitere Ausnahme besteht bei Kapitalmaßnahmen der ZYTOPROTEC. Erfährt AUXIL davon, dass eine solche Maßnahme bevorsteht, hat sie die Anleger darüber zu informieren und sich auf Verlangen und Rechnung des jeweiligen Anlegers/Treugebers an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen.

Zwecks genereller Unterrichtung über den Geschäftsgang der EMITTENTIN und insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des Stimmrechts als Anleger in der Treugeberversammlung bzw. in einem Umlaufbeschluss, wird AUXIL alle Informationen, die sie über die EMITTENTIN erhält, an die Anleger weiterleiten.

In der Treugeberversammlung hat jeder Anleger ein Stimmrecht, welches entweder ein Kopfstimmrecht ist, also die Stimme jedes Anlegers gleich viel zählt, oder ein Kapitalstimmrecht, bei dem die Stimme des einzelnen Anlegers so viel zählt wie sein Anteil an Gesamtvolumen der Veranlagung 2 groß ist. Es ist also entweder die Kopfmehrheit oder die Investmentmehrheit ausschlaggebend. Eine Treugeberversammlung ist nur beschlussfähig, d.h. es ist nur dann das notwendige Anwesenheitsquorum gegeben, wenn zumindest entweder die einfache Mehrheit der Anleger anwesend oder vertreten ist (Kopfmehrheit) oder die einfache Investmentmehrheit anwesend oder vertreten ist (Investmentmehrheit). Kommt das notwendige Anwesenheitsquorum nicht zustande, wird von der TREUHÄNDERIN eine neue Versammlung einberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Anleger entscheidungsfähig ist.

Für eine positive Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werde, sie also weder als Pro- noch als Contra-Stimme zählen. Abgestellt wird dabei auf die Investmentmehrheit, nicht die Kopfmehrheit. Das gilt sowohl im Falle einer Treugeberversammlung als auch im Falle eines Umlaufbeschlusses.

Die TREUHÄNDERIN hat immer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet den Anlegern bei schuldhafter Verletzung dieses Sorgfaltsmaßstabs; allerdings ist eine Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Jeder Anleger ist verpflichtet, der TREUHÄNDERIN sämtliche Informationen und Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen im Rahmen der Treuhandschaft sowie gesetzlichen und behördlichen Compliance-Pflichten, wie etwa abgabenrechtlicher Natur oder nach dem WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz), ordnungsgemäß nachkommen kann.

Der Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann sowohl von jedem Anleger als auch von AUXIL unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Wirksamkeitszeitpunkt) gekündigt werden. Kommt es zu einer Kündigung, ist der entsprechende Anleger verpflichtet den Treuhandgegenstand zu übernehmen oder für die Übernahme durch einen von ihm namhaft zu machenden Dritten zu sorgen. Es gilt dasselbe, wie bei einer Weisung, den Treuhandgegenstand zu übertragen (siehe oben).

Der Inhalt des Treuhandvertrags ist von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln, sofern eine Offenlegung nicht zur Ausübung der Treuhandschaft notwendig ist. Das wird vor allem gegenüber anderen Treugebern und der EMITTENTIN der Fall sein. Auch gegenüber den Finanzbehörden wird die Treuhandschaft offengelegt.

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Der Anleger unterzeichnet den Zeichnungsschein (Anlage ./1 des Treuhandvertrags), übergibt ihn den Treuhänder die AUXIL und überweist den Veranlagungsbetrag auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto. Der Treuhänder seinerseits unterfertigt den Treuhandvertrag und übermittelt diesen an den Anleger.

3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Das Stammkapital beträgt EUR 194.304. Die Aufteilung auf die derzeit bestehenden 33 Gesellschafter ist aus dem Firmenbuchauszug (Anlage./C) ersichtlich.

Es wurden bisher eine Reihe atypisch stille Gesellschaften zwischen der EMITTENTIN und Anlegern, jeweils über eine Treuhänderin, wie bei der Veranlagung 2, abgeschlossen. Die Übersicht findet sich in Kapitel 3 Punkt 2.

Zudem wurden von 2019 bis 2021 Wandeldarlehen seitens der EMITTENTIN von verschiedenen Darlehensgebern (mit einer Ausnahme sind alle gleichzeitig Gesellschafter der ZYTOPROTEC) aufgenommen, die mit einer Gesamtverbindlichkeit von derzeit EUR 3.620.000 bestehen.

Schließlich wurden zinslose Sonderdarlehen von mehreren Darlehensgebern (mit einer Ausnahme sind alle Gesellschafter der ZYTOPROTEC) in 2021 seitens der EMITTENTIN aufgenommen, die derzeit in einer Gesamthöhe von EUR 930.000 bestehen.

4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrechte oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

Die Veranlagung ist ein treuhändig gehaltener Teil mit einer Mindeststückelung von EUR 5.000 (Mindestinvestment des Anlegers) an einer von der AUXIL mit der EMITTENTIN abzuschließenden atypisch stillen Beteiligung (Gesellschaft).

Zweck des Angebots ist, die Eigenkapitalbasis der ZYTOPROTEC zu stärken. Zur geplanten Verwendung der Mittel aus dem Angebot siehe Kapitel 5.

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Es liegt eine geschlossene Form vor.

6. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keinerlei Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

7. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

8. Die auf die Einkünfte der Veranlagung 2 erhobenen Steuern

Steuerlich werden die von AUXIL treuhändig gehaltene atypisch stille Beteiligung sowie Einkünfte daraus dem jeweiligen Anleger als Treugeber seinem Investment entsprechend zugerechnet. Der Anleger wird steuerlich so behandelt, als ob er einen seinem Investment entsprechenden Teil der atypisch stillen Beteiligung, die die AUXIL an der EMITTENTIN eingeht, unmittelbar halten würde. Die Tatsache, dass zivil- bzw. gesellschaftsrechtlich AUXIL die (gesamte) atypisch stille Beteiligung hält, spielt steuerlich keine Rolle.

Bei der Veranlagung 2 handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Betriebsvermögen, weil die atypisch stille Beteiligung steuerlich als sog. Mitunternehmerschaft behandelt wird.

Der Anleger erzielt im Falle eines Gewinns der atypisch stillen Gesellschaft in Höhe des ihm zugerechneten Gewinns (unabhängig davon, ob eine Entnahme erfolgt oder nicht) Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Verluste eines Mitunternehmers werden dem Mitunternehmer anteilig zugerechnet und können grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Ausnahmen bestehen, insbesondere kann idR nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Einschränkungen bestehen überdies bei Anwendbarkeit der §§ 2 Abs 2a und 23a EStG. Sofern ein Verlustausgleich stattfindet, kommt es später unter Umständen zu einer Nachversteuerung.

Natürliche Personen unterliegen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer zum progressiven Einkommensteuersatz. Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb der Körperschaftsteuer zum Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 % (2023: 24%, ab 2024: 23%).

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne Anleger von Bedeutung sein können. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Veranlagung 2 ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus der Veranlagung 2 – insbesondere betreffend die Verwertbarkeit allfälliger Verluste – trägt der Anleger.

9. Zeitraum der Zeichnung

Die Zeichnungsfrist beginnt am 17.10.2022 und endet 12 Monate später, also am 16.10.2023.

10. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Der Anleger kann die Veranlagung jederzeit verkaufen, wenn er dafür einen Käufer findet.

Im Falle eines Verkaufs wird die Treuhandschaft mit der AUXIL entweder beendet oder der Käufer führt sie mit Zustimmung von AUXIL fort.

Ein Sekundärmarkt für die Veranlagung besteht aber nicht. Die Veräußerung wird sich daher typischerweise als nicht einfach erweisen.

11. Angaben allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen im Sinne einer Verpfändung oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Belastung der Veranlagung.

Allerdings könnte die oben erwähnte eingeschränkte Verkaufsmöglichkeit der Veranlagung auch als Belastung aufgefasst werden, sodass hier noch einmal darauf hingewiesen wird.

12. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/ Jahresgewinns

Im Falle eines bilanziellen Jahresüberschusses bei der EMITTENTIN hat der Anleger – wieder vermittelt über die TREUHÄNDERIN – ein Recht zur Entnahme des auf ihn entfallenden Gewinnanteils, sofern er seine Einlage (die Veranlagung 2) vollständig geleistet hat und sein steuerliches Verrechnungskonto positiv ist (siehe auch schon Punkt 1).

13. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten

Da es sich bei der gegenständlichen Veranlagung um treuhänderisch gehaltene GmbH Anteile bzw. atypisch stille Beteiligungen und kein Wertpapier handelt besteht für die Veranlagung kein Kaufpreis. Bezüglich des Ausgabebetrags und der Stückelung der Veranlagung siehe Kapitel 2 Punkt 4 "Gesamtbetrag und Stückelung".

Die Nebenkosten betragen 5% Ausgabe Agio.

14. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Für die Veranlagung 2 besteht keine Absicherung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

15. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Es besteht kein Markt (Sekundärmarkt) für die Veranlagung. Aus diesem Grund ist eine Veräußerung schwierig.

Der Anleger muss daher damit rechnen, dass er die Veranlagung nicht veräußern kann. Eine Liquidation seines Investments wird in der Regel erst dann stattfinden, wenn die EMITTEN-TIN entweder ihr Unternehmen in Form eines Asset Deals veräußert oder es zu einem Share Deal kommt, bei dem alle Gesellschafter ihre Anteile verkaufen. In beiden Fällen wird die atypisch stille Beteiligung aufgelöst und der Anleger erhält das Auseinandersetzungsguthaben, dessen Höhe davon abhängt, zu welchem Betrag ein Share Deal bzw. ein Asset Deal zustande kommt.

Bei einer Veräußerung kommt es zu einer Nachversteuerung der dem Anleger zugewiesenen Verluste, sofern sie seine steuerpflichtigen Einkünfte in der Vergangenheit gemindert haben. Bei einer Veräußerung der Veranlagung hat AUXIL einen Anspruch auf die sog. Transaction Fee. Diese beträgt 15% plus 20% USt von einem allfälligen Gewinn (Überschuss des Veräußerungserlöses minus Investment).

16. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Die Veranlagung stellt einen (treuhändig durch die AUXIL gehaltenen Teil) einer atypisch stillen Beteiligung an der EMITTENTIN dar. Es handelt sich aufgrund der Vertragsbedingungen des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags, den die AUXIL treuhändig für alle Anleger mit der ZYTOPROTEC abschließt, insbesondere wegen der Subordinierungsklausel, wirtschaftlich um Eigenkapital der EMITTENTIN.

Im Insolvenzfall stehen dem Anleger daher typischerweise keine Vermögensrechte zu. Nur wenn die insolvenzmäßige Verwertung des Unternehmens bzw. der Vermögenswerte der ZYTOPROTEC nach Befriedigung aller anderer Gläubiger einen Überschuss ergeben sollte, was höchst unwahrscheinlich ist, würde dem Anleger ein seiner Beteiligungsquote entsprechender Anteil an diesem Überschussbetrag zustehen.

Im Insolvenzfall der TREUHÄNDERIN steht dem Anleger ein Aussonderungsrecht zu.

17. Wertpapier-Kennnummer

Über die Veranlagung werden keine Wertpapiere ausgegeben. Daher gibt es keine Wertpapierkennnummer.

18. Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Es gibt ein 5%-iges Ausgabe-Agio (siehe schon Punkt 13.), das die TREUHÄNDERIN gegenüber dem Anleger verrechnet.

Die TREUHÄNDERIN hat auch Anspruch auf 15% plus 20% USt aller Zu- bzw. Rückflüsse aus der Veranlagung, die sog. Transaction Fee (siehe schon Punkt 1. Unterpunkt "Treuhandvertrag"), die das Investment des Anlegers übersteigen. Die Transaction Fee demnach nur auf Gewinne des Anlegers erhoben. Sie wird seitens der TREUHÄNDERIN bei der Weiterleitung von Zu- bzw. Rückflüssen an den jeweiligen Anleger abgezogen.

Die Verwaltungsgebühr der TREUHÄNDERIN beträgt 0,6% per anno plus 20% USt des jeweiligen Investitionsbetrags (siehe schon Punkt 1. Unterpunkt "Treuhandvertrag").

Die Arrangierungsgebühr der TREUHÄNDERIN beträgt einmalig 10% plus 20% USt des jeweiligen Investitionsbetrags.

Die Arrangierungsgebühr und die laufenden Verwaltungsgebühren werden von der TREU-HÄNDERIN an die EMITTENTIN verrechnet und belasten diese dementsprechend.

KAPITEL 3 –ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Die Firma der EMITTENTIN lautet: ZYTOPROTEC GmbH

Der Sitz der EMITTENTIN ist Wien. Die Geschäftsanschrift ist 1090 Wien, Mariannengasse 28/2.

Der Unternehmensgegenstand der EMITTENTIN lautet:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Biotechnologie, die Entwicklung von Arzneimittel und die gesundheitsfördernde Forschung. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf alle legalen Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Bankgeschäfte sind ausgeschlossen."

2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die EMITTENTIN ist eine GmbH. Ihr Stammkapital zum 30.9.2022 beträgt EUR 194.304.

Eigenkapital

In Summe EUR 7,627.185, die durch verschiedene Kapitalerhöhungen in das Unternehmen geflossen sind.

Hybridkapital – atypisch stille Beteiligungen

Die EMITTENTIN hat mehrere atypisch stille Gesellschaften bzw. Beteiligungen jeweils über eine Treuhänderin, die die Investments der Anleger bündelt – ähnlich der Veranlagung 2 – seit dem Jahr 2010 abgeschlossen. Das ihr dadurch zugeflossene Kapital stellt jeweils eine subordinierte Forderung dar. Materiell handelt es sich wegen der Subordinierung um Hybridkapital. Es handelt sich zum 30.9.2022 um insgesamt EUR 7.223.000, davon zusätzlich EUR 200.000 in den ersten 6 Monaten von 2022 zu (siehe Bilanzposition C. im Jahresabschluss zum 31.12.2021).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende atypisch stille Beteiligungen:

- VC Beteiligung vom 30.3.2011 mit Einlage von EUR 413.000; kündbar ab 31.12.2018
- Schilling 1 vom 27.9.2011 mit Einlage von EUR 1,000.000; kündbar ab 31.12.2018
- Schilling 2 vom 27.2.2014 mit Einlage von EUR 410.000; kündbar ab 31.5.2021
- Schilling 3 vom 30.6.2014 mit Einlage von EUR 375.000; kündbar ab 30.9.2021
- Schilling 4 vom 29.1.2015 mit Einlage von EUR 753.000; kündbar ab 30.4.2022

- Schilling 5 vom 19.8.2015 mit Einlage von EUR 152.000; kündbar ab 30.11.2022
- Schilling 6 vom 29.9.2015 mit Einlage von EUR 700.000; kündbar ab 31.12.2022
- Schilling 7 vom 27.1.2016 mit Einlage von EUR 921.000; kündbar ab 30.4.2023
- Schilling 8 vom 23.12.2016 mit Einlage von EUR 860.000; kündbar ab 31.3.2023
- Fundula vom 23.12.2016 mit Einlage von EUR 595.000; kündbar ab 31.3.2023
- Auxil 2021 und FUNDULA 2 vom 28.12.2021 mit Einlage von EUR 844.000; kündbar ab 31.12.2030
- Auxil 2022 vom 27.6.2022 mit Einlage von EUR 200.000; kündbar ab 30.9.2031

Insgesamt haben bisher 5 Anleger aus den genannten atypisch stillen Beteiligungen das jeweilige Treuhandverhältnis aufgelöst und halten dementsprechend ihre atypisch stillen Beteiligungen jetzt selbst. Bezüglich Schilling 1 betrifft dies einen Teilbetrag von EUR 60.000, bezüglich Schilling 2 einen von EUR 30.000, bezüglich Schilling 3 einen von EUR 40.000, bezüglich Schilling 4 einen von EUR 15.000, bezüglich Schilling 6 einen von EUR 15.000, bezüglich Schilling 7 einen von EUR 15.000 und bezüglich Schilling 8 einen von EUR 30.000.

Die Kündigungen der genannten atypisch stillen Gesellschaften können jeweils mit 12-Monatsfrist zum ersten Kündigungstermin oder danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen. Bis dato wurde noch keine Beteiligung bzw. atypisch stille Gesellschaft gekündigt.

Nachrangige Verbindlichkeit - Crowdfunding

Die EMITTENTIN hat Kapital durch Crowdfunding über die Plattform Venturate (heute: Kapilendo) im Jahre 2016 aufgenommen. Die der EMITTENTIN dadurch zugeflossenen Gelder stellen subordinierte Darlehensverbindlichkeiten dar. Es handelt sich um insgesamt EUR 101.000. Die Gesamtforderung ist in der Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten" enthalten. Die Verzinsung beträgt 1% per anno, wobei die Zinsen nicht ausgezahlt werden, sondern über die Laufzeit akkumulieren. Die Laufzeit endet am 30.6.2026. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Nachrangige Verbindlichkeit – Wandeldarlehen

Die EMITTENTIN hat in den Jahren 2019 bis 2021 Kapital iHv insgesamt 3,620.000 durch den Abschluss mehrerer Wandeldarlehensverträge aufgenommen. Das ihr dadurch zugeflossene Kapital stellt ebenfalls subordinierte Darlehensverbindlichkeiten dar. Diese sind im Jahresabschluss 2021 ebenfalls unter der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" enthalten.

Die Darlehen können von den Darlehensgebern seit dem 31.12.2021 entweder in GmbH-Anteile gewandelt oder fällig gestellt werden. Dies ist bis dato aber nicht geschehen.

Nachrangige Verbindlichkeit – Sonderdarlehen

Die EMITTENTIN hat 2021 ein zinsloses Sonderfinanzierungs-Darlehen aufgenommen, das noch mit EUR 930.000 aussteht. Die Fälligkeit tritt mit 31.12.2025 ein. Das Darlehen ist zudem derart subordiniert, dass keine Rückzahlungspflicht seitens der EMITTENTIN besteht, wenn dadurch Insolvenz eintreten würde.

Die wirtschaftliche Beteiligung an der EMITTENTIN, also unter Berücksichtigung der Ansprü-

che der atypisch stillen Gesellschafter, der Wandeldarlehensgeber und Sonderdarlehensgeber, jeweils unter Annahme der Wandlung, und der Crowdfunding-Investoren ist im Cap Table Anlage ./G ersichtlich.

Förderungen

Die EMITTENTIN erhielt seit Gründung insgesamt rund EUR 0,9 Mio. an nicht rückzahlbaren Zuschüssen (Förderungen), die jeweils als Sonstige Erträge verbucht wurden und daher den Verlust im jeweiligen Rechnungszeitraum verringert haben. Diese Förderungen wurden von der FFG. dem ZIT und der EU erhalten.

Darlehensverbindlichkeiten – Soft Loans

Die EMITTENTIN erhielt mehrere Förderdarlehen zu bevorzugten Konditionen von österreichischen Förderstellen; und zwar (i) einen sog. Seed Loan vom AWS iHv rund EUR 1,000.000, wobei die Rückzahlungsverpflichtung seit 2019 wegen Ablauf der diesbezüglich vereinbarten 10-jährigen Laufzeit nicht mehr besteht und die Verbindlichkeit daher weggefallen ist, (ii) Förderdarlehen von der FFG im Rahmen des KLIPHA-Programms iHv rund EUR 1,5 Mio. und (iii) weitere Förderdarlehen ebenfalls von der FFG iHv rund EUR 1,1 Mio. Die Gesamtsumme der beiden rückzahlbaren Förderdarlehen von der FFG beläuft sich auf EUR 2,645.935, ebenfalls enthalten unter der Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten", wobei Fälligkeit zum 30.9.2022 bestand, die Verlängerung aber nunmehr – wie in der Vergangenheit immer – wieder kürzlich erfolgte, nämlich bis 30.9.2023 (die EMITTENTIN geht in ihrer Planung davon aus, dass in Zukunft auch noch weitere Verlängerungen erfolgen werden).

Darlehensverbindlichkeiten – Zinsen auf ehemalige Darlehen der Gründungsgesellschafter

In den ersten Jahren nach der Unternehmensgründung haben Gründer mehrere Darlehen von in Summe EUR 450.000 an die ZYTOPROTEC gegeben. Diese Darlehen wurden 2016 in Serie A2 Geschäftsanteile gewandelt (eingebracht). Nicht gewandelt wurden die bis dahin angefallenen Zinsen iHv 522.420,44. Diese unverzinste Verbindlichkeit der EMITTENTIN ist vereinbarungsgemäß erst beim Verkauf oder Börsengang des Unternehmens fällig. In der Bilanz ist der Betrag unter "Sonstigen Verbindlichkeiten" enthalten.

Incentive Shares

Die EMITTENTIN hat an bestehende und ehemalige Organmitglieder und wissenschaftliche Schlüsselkräfte sog. Incentive Shares in Form einer schuldrechtlichen Geldverbindlichkeit, deren Höhe sich am Unternehmenswert orientiert, ausgegeben. In Summe belaufen sich diese Anteile auf 4,29% fully diluted.

3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Die EMITTENTIN wird durch einen Geschäftsführer, und zwar Herrn Bernhard Zinner vertreten.

Die EMITTENTIN besitzt einen Aufsichtsrat, dem fünf Mitglieder angehören , und zwar WP Mag. Karl Hengstberger (Vorsitzender), RA Dr. Christian Hoenig (Mitglied), Gerd Schneider (Mitglied). Bernd Seibel (Mitglied) und Prof. Dr. Jörg Vienken (Mitglied).

Die EMITTENTIN verfügt auch über ein Scientific Advisory Board. Ihm gehören derzeit folgende Personen an, bei welchen es sich nach Auffassung der ZYTOPROTEC um international anerkannte Spezialisten der Bauchfelldialyse handelt:

Peter RUTHERFORD, Vice President, Global Medical Lead Baxter International Inc., Deerfield, Illinois, USA

Christoph AUFRICHT, Allgemeines Krankenhaus Wien, Wien, Österreich

Simon DAVIES, University Hospital of North Staffordshire, Vereinigtes Königreich

Eric GOFFIN, University Hospital Saint-Luc, Brüssel, Belgien

Achim JÖRRES, Medical Clinic I, Köln, Deutschland

Manuel LOPEZ-CABRERA, University Hospital La Princesa, Madrid, Spanien

Rajnish MEHROTRA, Harborview Medical Center and Kidney Research Institute, University of Washington, Seattle, USA

Roberto PECOITS-FILHO, Arbor Research, Ann Arbor (MI), USA

Jeffrey PERL, St Michael's Hospital and University of Toronto, Canada

Claus P. SCHMITT. University Hospital, Heidelberg, Deutschland

Cheuk Chun SZETO, The Chinese University, Hong Kong

Isaac TEITELBAUM, University of Colorado Hospital, Aurora (CO), USA

Nicholas TOPLEY, University of Medicine, Cardiff, Vereinigtes Königreich

Piet ter WEE, University Medical Center, Amsterdam, NL

Martin WILKIE, Sheffield Teaching Hospitals, Sheffield, Vereinigtes Königreich

Janusz WITOWSKI, Poznan University of Medical Sciences, Poznan, Polen

Es gibt sog. Incentive Shares (Geschäftsanteile) in Form virtueller Anteile (das sind Anteile, die bei Verkauf oder Börsengang des Unternehmens einen reinen Geldanspruch vermitteln) für Herrn Zinner, zwei ehemalige Geschäftsführer (Herr Seibel und Herr Hoffmann) und einige derzeitige und auch ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats und des Scientific Advisory Board. Details sind im Cap Table Anlage ./G ersichtlich; in Summe belaufen sich diese Anteil auf 4,29% fully diluted.

4. Angaben der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Kein Anteilseigner übt unmittelbar oder mittelbar in der Geschäftsführung eine beherrschende Stellung aus oder könnte dies tun. Der Geschäftsführer Bernhard Zinner verfügt über keinen Anteil am Stammkapital. Er ist mit keinem der anderen Gesellschafter verwandt oder verschwägert oder steht zu einem solchen in einem wie immer gearteten Abhängigkeitsverhältnis.

5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 ist diesem Prospekt als Anhang ./H angeschlossen. Ein Lagebericht und Bestätigungsvermerk ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin nicht erforderlich.

KAPITEL 4 -

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

Keine der beiden Veranlagungen stellt ein Wertpapier dar. Es gibt daher keine Depotbank.

KAPITEL 5 – SONSTIGES

1. Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Die Anleger der Veranlagung 1 sowie die der Veranlagung 2 erhalten:

- innerhalb von 45 Tagen einen Bericht über die Entwicklung der ZYTOPROTEC und ihres Unternehmens im vergangenen Quartal, beinhaltend eine Management-Summary über die Geschäftsentwicklung sowie Bilanz und Gewinn-und Verlustrechnung für das abgelaufene Kalenderquartal,
- sowie innerhalb der ersten 4 Monate des Folgejahres einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, beinhaltend eine ausführlichere Darstellung der Geschäftsentwicklung und den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss

2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundamentiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden

2.1. Das Unternehmen und sein Fokus im Überblick

Die EMITTENTIN, die Zytoprotec GmbH ("EMITTENTIN" oder "ZYTOPROTEC") ist ein österreichisches Biotech-Unternehmen mit Sitz in Wien. Sie wurde 2007 gegründet. Wissenschaftlicher Kopf und Mitgründer ist Univ.-Prof. Dr. Christoph Aufricht, Leiter der Kinder-Nephrologie am AKH (Wiener Allgemeines Krankenhaus und Wiener Universitätsklinik).

Die ersten Forschungen in diesem Zusammenhang führte Prof. Aufricht bereits Mitte der Neunzigerjahre im Rahmen von Aufenthalten an der renommierten US-Universität Yale durch.

Der Fokus der Forschung und Produktentwicklung der ZYTOPROTEC liegt im Bereich Nephrologie, und zwar bei der Behandlung durch sog. Bauchfelldialyse. Als Spezialist für die Behandlung von Kindern mit Nierenversagen war Prof. Aufricht unmittelbar mit den Unzulänglichkeiten und vor allem teilweise massiven Nebenwirkungen, die herkömmliche am Markt erhältliche Dialysier-Flüssigkeiten (Medikamente zur Behandlung von Nierenversagen) verursachen, bestens vertraut. Vor diesem Hintergrund kam es zum Wunsch, bessere Therapiemöglichkeiten zu entwickeln. Die Entwicklung von zuzulassenden Medikamenten war im akademischen Kontext nicht mehr effizient möglich. Daher wurde die ZYTOPROTEC 2007 gegründet. Es handelte sich somit um eine sog. universitäre Ausgründung.

Die Bauchfelldialyse, auch Peritoneal-Dialyse ("PD") genannt, ist eine der beiden Formen der Behandlung von nierenkranken Patienten. Alternativ gibt es die Hämo-Dialyse ("HD"). Bei der HD wird das Blut des Patienten über einen extrakorporalen Kreislauf aus dem Körper geführt, in einem Filter (Dialysator) unter Kontrolle eines Monitors (also maschinell) gereinigt und dann wieder dem Blutkreislauf des Körpers zugeführt. Dieses Dialysesystem übernimmt bzw. unterstützt die Blutreinigungsaufgabe der Nieren.

Bei der PD wird über einen permanenten Katheter (Zugang), den der Patient im Bereich des Unterbauches gesetzt bekommt, eine sog. Dialysier-Flüssigkeit (das entspricht einem Medikament) aus einem Beutel, ähnlich einem Infusions-Beutel, in die Bauchhöhle (Peritoneum) des Patienten eingeleitet. Wegen der hohen Anteile an Osmolyten (Zucker) in der Dialysier-Flüssigkeit entzieht diese dem stark durchbluteten Gewebe des Bauchfells Wasser und darin gelöste Schadstoffe, die normalerweise durch die Nieren bzw. bei der HD durch den Dialysator herausgefiltert werden. Im Bauchfell befinden sich sehr viele Blutgefäße, sodass die Bauchhöhle, die vom Bauchfell umgeben ist, der ideale Ort ist, dem Blut Wasser und Schadstoffe zu entziehen. Der Entzug geschieht physikalisch-chemisch durch die sog. Prinzipien der Osmose und Diffusion. Die gebräuchlichsten Dialysier-Flüssigkeiten enthalten einen hohen Zuckergehalt (Glukose-Gehalt), damit der notwendige osmotische Druck aufgebaut wird, um dem Körper Wasser und Schadstoffe zu entziehen. Nach einiger Zeit wird das mit Wasser und Schadstoffen angereicherte Dialysat über den Dauerkatheter wieder aus der Bauchhöhle ausgeleitet. Der Vorgang wird regelmäßig mehrmals am Tag wiederholt.

Das Problem bei der PD sind – wie bereits angedeutet – die Nebenwirkungen. Diese bestehen vor allem in einer erhöhten Neigung zu Bauchfellentzündungen, hervorgerufen z.B. durch entzündliche Prozesse bei Katheter-Eingang, und der Gefahr von sich allmählich entwickelnden Schäden am Bauchfell durch die Behandlung mit den herkömmlichen zuckerhältigen Dialysier-Flüssigkeiten. Dadurch verringert sich die Reinigungsleistung der PD. Neben dem Faktum, dass jede Bauchfellentzündung per se ein belastendes Ereignis für einen Patienten darstellt, führt jedes solches Ereignis zu einer zusätzlichen Vernarbung des Bauchfells. Diese (zunehmende) Schädigung wiederum führt dazu, dass die PD technisch nicht mehr (gut) funktioniert, weil zu wenig Wasser und Schadstoffe aus dem Körper in die Dialysier-Flüssigkeit entfernt werden können. Nach Aussage internationaler Experten können die herkömmlichen zuckerhältigen Dialysier-Flüssigkeiten einerseits die Neigung zu Bauchfellentzündungen durch direkte Beeinträchtigung der Funktion der Immunzellen des Bauchfelles hervorrufen (einhergehend mit geringerer Produktion von Abwehrstoffen), andererseits aber auch auf andere Weise das Bauchfell so schädigen, dass sich die Menge und die Funktion der das Bauchfell auskleidenden Mesothelzellen pathologisch verringert (einhergehend mit geringerer Produktion von bestimmten, wichtigen Oberflächenproteinen). Gemeinsam können diese Nebenwirkungen und Komplikationen in vielen Fällen zu einem sog. technischen Versagen der PD führen.

Wegen dieser Komplikationen und Nebenwirkungen können Patienten mit Nierenversagen derzeit durchschnittlich nur wenige Jahre mit PD unter Verwendung herkömmlicher zuckerhaltiger Dialysier-Flüssigkeiten behandelt werden. Viele der Patienten müssen gegen ihren Wunsch auf die HD umgestellt werden.

Auch die HD hat teilweise schwere Nebenwirkungen. Vor allem kommt es zu Entzündungen und Thrombosen (Blutgerinnsel) im Bereich der Einstichstellen der Nadeln, über die das zu reinigende Blut abgenommen wird und nach der maschinellen Reinigung wieder in den Körper zurück-

geleitet wird. Auch werden Blutdruckschwankungen sowie eine Anämie häufig beobachtet. Bei jedem HD-Vorgang muss neu, meist am Unterarm, punktiert ("gestochen") werden. Die durchschnittliche Behandlungsdauer bei der HD liegt zwischen 3-4 Std., meist 3 Mal pro Woche.

Der neue therapeutische Ansatz der ZYTOPROTEC, auf dem das Hauptprodukt PDprotec® aufbaut, besteht darin, dass herkömmlichen zuckerbasierten Dialysier-Flüssigkeiten ein Zusatzstoff beigemengt wird. Dieser löst nach der durch die Ergebnisse der klinischen Phase II Studie untermauerten Meinung von ZYTOPROTEC einen besseren Selbstschutz der Zellen des Bauchfells (sowohl Immunzellen als auch Mesothelzellen) aus und reduziert so die schädlichen Wirkungen des osmotisch aktiven Zuckers. Dies führt (voraussichtlich) zu geringeren Nebenwirkungen und damit zu einer länger möglichen Behandlungsdauer mit PD. Eine längere Behandlungsdauer wiederum ist deshalb wichtig, weil die Verfügbarkeit von transplantierbaren Nieren limitiert ist und viele Patienten während der (zu langen) Wartezeit auf eine Spenderniere sterben.

2.2. Hämodialyse versus Bauchfelldialyse

Hämodialyse oder HD ist in der westlichen Welt, vor allem USA, EU und Japan, weiterverbreitet als die Bauchfelldialyse oder PD. Dies hängt aber nach Meinung vieler Experten nicht damit zusammen, dass HD die bessere Therapie darstellt, sondern damit, dass "Gerätemedizin" ein höheres Ansehen genießt und für die Zentrumsverantwortlichen mehr Geld generiert werden kann. Allerdings sind die Unterschiede je nach Land erheblich. So werden in Österreich etwa 10% aller chronisch kranken Dialyse-Patienten mit PD behandelt⁵, in Deutschland sogar weniger als 5%, dagegen im Vereinigten Königreich (UK) mehr als 20%. Vor allem dort, wo die Krankenkassen auf das Gesundheitssystem Preisdruck ausüben, erreicht PD einen höheren Anteil. In Mexiko etwa werden sogar 59% der Dialyse-Patienten mit PD behandelt.

Aktuell beobachtet man einen globalen Trend zu mehr "Dialyse zu Hause" bzw. "Heimdialyse", auch ausgelöst durch die CoVid19 Pandemie. Die großen Dialyseanbieter, wie Fresenius Medical Care und Baxter, fördern diesen Trend durch Entwicklung eigener Therapiesysteme. Die PD ist auf Grund ihrer Konzeption das ideale Therapieverfahren zur Durchführung "zu Hause", sodass sich jedenfalls schon unter diesem Gesichtspunkt das globale Verhältnis zwischen HD und PD zugunsten der PD verschieben sollte – eine für das Lead Product von ZYTOPROTEC (PDprotec®) vielversprechende Entwicklung.

Überhaupt müsste bei steigendem Kostenbewusstsein der Krankenkassen bzw. der Einrichtungen, die das Gesundheitssystem finanzieren, PD tendenziell seinen Anteil an den beiden Behandlungsmöglichkeiten (HD und PD) vergrößern, eine Entwicklung, die vermutlich zusätzlich für PDprotec® spricht.

Jedenfalls wäre nach Meinung von Experten aus rein medizinischer Sicht und Berücksichtigung der Wünsche der Patienten bei mehr als einem Drittel der Patienten die PD-Therapie zu präferieren⁸.

PD hat gegenüber HD aber neben den niedrigeren Kosten auch einen weiteren Vorteil. HD-Patienten müssen 3 Mal pro Woche für mehrere Stunden an eine HD-Dialyse-Maschine angeschlossen werden. Dazu müssen sie ein Spital oder ein HD-Zentrum aufsuchen. HD ist also sehr zeitaufwendig für den Patienten (An- und Abreise sowie Behandlungsdauer) und greift daher massiv ins berufliche und private Leben von Patienten ein. Auch gibt es unangenehme Nebenwirkungen, wie z.B. Blutdruckabfall nach der Behandlung. In solchen Fällen muss der Patenten typischerweise im Spital bzw. HD-Zentrum bleiben, bis eine Normalisierung eintritt – ein zusätzlicher Zeitaufwand.

Reisen von Patienten, die mit HD behandelt werden, müssen so geplant werden, dass der Patient am Zielort eine Möglichkeit, einer Zentrums-HD hat.

Bei der HD sind auch technische Komplikationen zu beobachten, wie z.B., dass sich Nadelund Schlauch-Verbindungen manchmal lösen und es dadurch unter Umständen sogar zu Todesfällen durch Blutverlust kommt.

Demgegenüber kann die PD vom Patienten selbst zu Hause, im Büro oder am Urlaubsort durchgeführt werden. Das Einfüllen der Dialysier-Flüssigkeit in den Bauchraum über den PD-Katheter dauert nur wenige Minuten, danach verbleibt die Lösung einige Stunden im Bauchraum, bevor es wieder gewechselt wird. Der PD-Patient ist also weitgehend mobil. Er verliert wesentlich weniger Zeit durch die Behandlung. Der routinemäßige Kontrolltermin im Zentrum ist nur alle 4 - 6 Wochen notwendig. Allerdings erfordert PD eine gewisse Eigenverantwortung von Seiten des Patienten. Er muss den Konnektor des Beutels am Katheter anschließen und auch die Entleerung des Bauchraums und dessen Spülung selbst durchführen. Auch muss er auf die Regelmäßigkeit dieses Vorgangs achten und Hygienemaßnahmen einhalten. Bei unselbstständigen Patienten oder solchen mit körperlichen Beeinträchtigung können bzw. müssen zur Unterstützung Heim- oder Betreuungshilfen hinzugezogen werden.

Neuere technische Innovationen haben zur Entwicklung von sog. Cyclern geführt. Sie erlauben das automatische Einfüllen und Entleeren der Dialysier-Flüssigkeit auch während der Nacht bzw. der Schlafenszeit des Patienten. Dadurch steigt die Lebensqualität der PD-Patienten noch weiter, da sie sich tagsüber um nichts kümmern müssen. Der sich mehr und mehr abzeichnende Einsatz von Cyclern führt also auch zu einer verstärkten Verwendung von PD.

Ein weiterer Vorteil der PD gegenüber der HD besteht darin, dass die Blutreinigung viel gleichmäßiger als bei der HD stattfindet. Dies bedeutet, dass die Schwankungen im Schadstoffgehalt des Bluts bei der PD geringer sind. Oder anders ausgedrückt: bei der HD wird das Blut üblicherweise an 3 Tagen pro Woche gereinigt, wodurch der Schadstoffgehalt im Blut vor jeder HD-Behandlung relative hoch ist. Dies ist unphysiologisch und führt auch oft zu Unwohlsein beim Patienten (Blutdruckschwankungen/-Abfall). Demgegenüber erfolgt die PD in kontinuierlichen, geringeren Abständen (mehrmals täglicher Wechsel der Dialysier-Flüssigkeit), mit der Folge, dass die Schadstoffkonzentrationen im Blut dauerhaft auf einem stabileren und niedrigeren Niveau bleiben als beim HD-Patienten.

⁵ https://uploads-ssl.webflow.com/62a1addc5dabff015c15ef63/62ebf0ff1aa252cce6182d3e_ JB_2020%20und%20201.pdf

⁶ https://www.karger.com/Article/FullText/504851

⁷ https://kidney360.asnjournals.org/content/1/6/534

⁸ Heaf J, Heiro M, Petersons A, Vernere B, Povlsen JV, Sørensen AB, Clyne N, Bumblyte I, Zilinskiene A, Randers E, Løkkegaard N, Ots-Rosenberg M, Kjellevold S, Kampmann JD, Rogland B, Lagreid I, Heimburger O, Lindholm B. Choice of dialysis modality among patients initiating

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine neuartige Dialysier-Flüssigkeit mit deutlich verbessertem Nebenwirkungsprofil aus Sicht der EMMITTENTIN und vieler Experten das Potential hätte, die Behandlungsquote von PD gegenüber HD deutlich zu erhöhen und zwar aus:

- Kostengründen
- Zunahme des Anteils der Heimdialyse
- Mobilitäts- und Zeitersparnisgründen und
- wegen geringeren Episoden des Unwohlseins

Die Produkte der EMITTENTIN und deren Funktionsweise im Detail

2.3. PDprotec®

Das Hauptprodukt der ZYTOPROTEC, PDprotec®, verwendet als Zusatzstoff das Dipeptid Alanyl-Glutamin. Laut publizierten Untersuchungen von ZYTOPROTEC stimuliert dieses Dipeptid die oben erwähnten Zellschutzmechanismen der Ballen. Alanyl-Glutamin wird in der Intensivmedizin schon seit Jahrzehnten im Zusammenhang mit künstlicher Ernährung eingesetzt. Das Risiko von unerwarteten Nebenwirkungen bei PDprotec® wird daher von Experten aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit diesem Stoff als sehr gering eingestuft. Es wurden in den bisherigen klinischen Studien und damit an mehr als 70 Patienten auch tatsächlich keine vermehrten Nebenwirkungen festgestellt, die spezifisch auf den Einsatz von PDprotec® zurückzuführen wären.

Der Wirkstoff Alanyl-Glutamin führt dazu, dass zelleigene Schutzmechanismen, über die jede menschliche Zelle verfügt, stimuliert und verbessert werden. Diese Schutzmechanismen werden bei der PD mit herkömmlichen zuckerhaltigen Dialysier-Flüssigkeiten nicht in ausreichendem Maß ausgelöst. Durch PDprotec® können diese Schutzmechanismen aber heraufreguliert (d.h. in höherem Maße ausgelöst) werden, sodass es zu weniger Nebenwirkungen kommt, die der Dialysier-Flüssigkeit ausgesetzten Zellen des Bauchfells können sich wegen der Gegenwart von Alanyl-Glutamin besser gegen die schädlichen Wirkungen des in der PD üblichen Zuckergehalt der Dialysier-Flüssigkeiten schützen.

Man kann es mit der Wirkung einer Sonnencreme vergleichen. Übermäßige Sonnenstrahlung bleibt immer gleich schädlich für die Haut, die Haut wird durch die Sonnencreme aber geschützt. Der Unterschied ist nur, dass bei PDprotec® zelleigene Schutzmechanismen ausgelöst bzw. verstärkt werden, während eine Sonnencreme keine Veränderung der Hautzellen auslöst, sondern lediglich eine Art Schutzfilm über diese Zellen legt.

Die klinische Phase II Studie von PDprotec®, eine an mehreren Kliniken in Österreich mit insgesamt 50 Patienten und einer Behandlungsdauer von jeweils 8 Wochen pro Patient durchgeführte sog. Doppelblindstudie, wurde 2017 abgeschlossen. Beobachtet wurden vier besonders erwähnenswerte Werte (sog. Outcome Parameter), nämlich

- die bessere Reaktion der weißen Blutzellen des Bauchfells zur Produktion des Entzündungsmarkers Interleukin 6 (IL 6) (als Maß für eine höhere Abwehrbereitschaft der Immunzellen).
- ein erhöhter Spiegel des Oberflächenproteins CA-125 im Dialysat (als Maß für die Funktion der Mesothelzellen),

- ein reduzierter Spiegel des Zytokins IL-8 im Blut (als Maß einer reduzierten Inflammation), sowie
- eine Verringerung des für die PD sonst üblichen Niveaus des Proteinverlusts.

Hinsichtlich der Werte, von denen die beiden ersten die unabhängig voneinander die Gesundheit des Bauchfells reflektierten, war das Studienergebnis erfolgreich, das heißt, dass sie gegenüber der Kontrollgruppe, also den Patienten, die nicht mit PDprotec® behandelt wurden, signifikant besser waren. Alle Werte sind sog. Surrogatparameter. Aus ihrem Niveau lässt sich auf die Intensität der Schädigung des Bauchfells schließen. Die Parameter wurden von ZYTOPROTEC gemeinsam mit seinem Scientific Advisory Board ausgewählt, dem zahlreiche namhafte in- und ausländische Forscher und Nephrologen (Dialyse/Nieren-Ärzte) angehören, weil sie nach einvernehmlicher Meinung dieser Spezialisten die besten Indikatoren für die tatsächliche Wirksamkeit von PDprotec® darstellen.

Konkrete Ergebnisse der klinischen Phase II Studie sind:

- Die ex vivo stimulierte IL 6 Produktionsfähigkeit der Bauchfellzellen war signifikant höher als in der Kontrollgruppe, was als Indikator für eine bessere Abwehrfähigkeit bzw. eine erhöhte "Immun-Kompetenz" der Bauchfellzellen anzusehen ist, sodass sie sich trotz des in Dialyse-Flüssigkeiten enthaltenen schädlichen Zuckers besser gegen Bakterien wehren können und damit ein reduziertes Risiko einer Bauchfellentzündung besteht.
- Es wurden signifikant erhöhte Werte des Glyko-Peptids CA-125, ein von den Mesothelzellen produziertes natürliches Oberflächenprotein des Bauchfells (man könnte sagen, eine Art Gleitmittel), gegenüber der Kontrollgruppe festgestellt, was (auch) als Indikator für gesündere Bauchfellzellen zu werten ist.
- Aus den beiden verbesserten Parametern kann darauf geschlossen werden, dass sich PD-Patienten besser gegen schädliche Nebenwirkungen der Dialysate wehren konnten, und damit nach Expertenmeinung ein reduziertes Risiko einer Bauchfellentzündung beziehungsweise Bauchfell-Membranschädigung erwarten lässt.
- Durch die Reduktion dieser Komplikationen und Nebenwirkungen der PD sollte bei PDprotec® auch das technische Versagen der PD in geringerem Masse als bei der Verwendung herkömmlicher Dialysate auftreten.

Weiters gibt es Hinweise darauf, dass die Anwendung von PDprotec® auch weitere mit dem Nierenversagen und der Dialysebehandlung einhergehenden schädigende Prozess verringern könnte (siehe "neues Indikationspatent").

Nach dem erfolgreichen Abschluss der klinischen Phase II Studie bereitet sich ZYTOPROTEC auf die Durchführung der notwendigen klinischen Phase III Studie vor. Klinische Studien der Phase III stellen die letzte Phase dar, die vor der Beantragung einer Zulassung des Produkts positiv absolviert werden muss. Zur Vorbereitung wurde einerseits das Studien-Design entwickelt, andererseits die Produktion von PDprotec® im industriellen Maßstab in die Wege geleitet. Dafür wurde ein spezielles Beutelsystem, ein sog. Zweikammer-Beutel mit Konnek-

toren, erfolgreich entwickelt. ZYTOPROTEC ist somit jetzt in der Lage sowohl eine Dialysier-Flüssigkeit mit dem Dipeptid Alanyl-Glutamin (PDprotec®) als auch den dafür notwendigen Infusionsbeutel samt Konnektoren durch zwei international ausgewiesene Lohnfertiger in größeren Mengen herzustellen. Dieser Schritt vor Beginn der klinischen Phase III Studie war deshalb notwendig, weil in der klinischen Phase III Studie sowohl die Anzahl der zu untersuchenden Patienten (mehrere Hundert) als auch die Dauer (bis zu 2 Jahre Therapiedauer pro Patient) um ein Vielfaches höher als bei der klinischen Phase II Studie sein wird.

Für PDprotec®, das Hauptprodukt der EMITTENTIN, besteht Patentschutz in den folgenden Ländern, wobei in Klammer das Jahr Erteilung genannt ist:

USA (2018)
Kanada (2013)
Japan (2013)
Alle großen bzw. wirtschaftlich starken EU-Staaten (2012)
Schweiz (2012)
Vereinigtes Königreich (2012)
Türkei (2012)
Hongkong (2013)

Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab Anmeldetag der Patente (für alle Anmeldungen: März 2008). Sie kann bei Marktzulassung um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Darüber hinaus hat ZYTOPROTEC von der US-amerikanischen Zulassungsbehörde FDA den sog. Orphan Drug-Status verliehen bekommen. Dieser Status bringt neben einer gewissen Kostenersparnis bei der Durchführung von klinischen Studien einen zusätzlichen Wettbewerbsschutz von 7 Jahren nach Markteinführung des Produkts unabhängig von der Patentlaufzeit für denjenigen der zuerst eine Marktzulassung in dieser Indikation erhält.

Bezüglich des oben erwähnten von der EMITTENTIN entwickelten Zweikammer-Beutels samt Konnektoren und genauerer Zusammensetzung der Dialysier-Flüssigkeit wurde ein Patent im Juli 2022 beim Europäischen Patentamt angemeldet. Mit der Erteilung dieses Patents in den wesentlichen Industrieländern, in denen bereits Patentschutz für PDprotec® besteht, wird innerhalb der nächsten 3-4 Jahre gerechnet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass dieses Patent auch in China angemeldet werden soll. Damit kann auch in China, Erteilung des Patents vorausgesetzt, ein IP-Schutz erreicht werden. Die Patentanmeldung wird voraussichtlich nicht für die EMITTENTIN, sondern für das in Gründung befindliche chinesische Joint Venture erfolgen, damit eine höhere Attraktivität für chinesische Investoren gegeben ist.

2.4. PDprotec® - "Neues Indikationspatent"

Weitere Anwendungen von PDprotec® werden erforscht und sind Gegenstand einer weiteren geplanten Patentanmeldung. Dies könnte die Marktchancen und damit den Wert von ZYTOPRO-TEC zusätzlich steigern, weil dann auch voraussichtlich ein höherer Preis verlangt werden könnte.

2.5. ICOprotec

Neben zuckerbasierten Dialysier-Flüssigkeiten gibt es auch solche, die zur Entfernung der

Schadstoffe des Bluts des Patienten einen Polyzucker in der Dialysier-Flüssigkeit, nämlich Icodextrin des Herstellers Baxter verwendet.

Auch durch Icodextrin kann es zu Schädigungen des Bauchfells kommen, die letztendlich zum Versagen des Bauchfells als Austauschmembran zur Reinigung des Blut führen können.

ZYTOPROTEC hat mit ICOprotec auch für diese Art von Dialysier-Flüssigkeiten einen Zusatzstoff entwickelt, der die Bauchfellzellen dazu stimuliert, sich besser gegen deren schädliche Wirkung zu schützen.

ICOprotec ist für den Beginn der ersten klinischen Studie vorbereitet, sobald hierfür entsprechende Finanzierung zur Verfügung steht.

Für ICOprotec besteht Patentschutz in den folgenden Ländern, wobei als Klammerzusatz das Jahr der Erteilung aufgeführt ist:

USA (2018)
Japan (2017)
Alle großen bzw. wirtschaftlich starken EU-Staaten (2019)
Schweiz (2019)
Vereinigtes Königreich (2019)
Kanada (2020)
Türkei (2019)
China (2019)
Hongkong (2020)
Taiwan (2018)

Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab Anmeldetag der Patente (für alle Anmeldungen: Dezember 2012). Sie kann bei Marktzulassung um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

2.6. OMNIprotec

Dabei handelt es sich um eine Plattformtechnologie, die es ermöglicht, solche Stoffe zu identifizieren, wie Alanyl-Glutamin für die PD, die die verringerten Zellschutzmechanismen korrigieren können, die bei anderen Krankheiten als Nierenschwäche bzw. Nierenversagen auftreten, insbesondere bei Diabetes und Bluthochdruck.

Es soll auch hier das gleiche Prinzip nutzbar gemacht werden, welches zur Entwicklung von PDprotec® geführt hat, nämlich die Stimulation von zelleigenen Schutzmechanismen gegen schädliche Einflüsse durch bestimmte Stoffe, um die bessere Behandlung von Krankheiten zu ermöglichen. Bei Diabetes werden die Zellen aller Blutgefäße durch einen permanent erhöhten Zuckergehalt des Bluts geschädigt. Bei Bluthochdruck kommt es zu einer physikalischen Schädigung der Zellen aller Blutgefäße, weil sie permanent einem unnatürlich hohen Blutdruck und damit einer erhöhten Scherkraft (Abrieb) ausgesetzt sind.

Hier hat die Forschungstätigkeit von ZYTOPROTEC bisher allerdings noch keine weiteren konkreten patentierbaren Ergebnisse erbracht.

2.7. Strategie

Durch die Veranlagungen (Veranlagungen 1 und 2; siehe unten) will die EMITTENTIN bis zu EUR 5,000.000 frisches Kapital dem Unternehmen zuführen.

ZYTOPROTEC konzentriert sich ganz auf die Durchführung der klinischen Phase III Studie von PDprotec®. Denn eine erfolgreiche Studie würde den Wert des Unternehmens signifikant steigern, nach Ansicht der EMITTENTIN um ein Vielfaches. Es wäre entweder ein Exit (in Form eines Asset Deals oder Share Deals) möglich oder es könnte voraussichtlich weiteres substanzielles Kapital für die Produktion und Vermarktung von PDprotec® und die Weiterentwicklung der anderen Produkte eingeworben werden.

ZYTOPROTEC sieht grundsätzlich 2 Möglichkeiten, die klinische Phase III Studie durchzuführen: entweder in den USA und der EU oder in China.

USA/EU: Für die Durchführung einer solchen Studie und die Fortführung des Unternehmens der EMITTENTIN wären Finanzmittel von rund EUR 35 bis 40 Millionen erforderlich. Eine solche klinische Phase III Studie würde nach derzeitigem Planungsstand (Design) zumindest 600 Patienten einschließen, die so lange behandelt werden würden, bis eine Gesamtzahl von definierten Endpoint-Events aufgetreten ist. Nach Einschätzung von ZYTOPROTEC bedeutet das eine Behandlungsdauer von bis zu 2 Jahren oder auch darüber. Eine Patientengruppe (50%) würde mit PDprotec®, die andere Patientengruppe (Kontrollgruppe) mit einem herkömmlichen zuckerbasierten Dialysat behandelt werden. ZYTOPROTEC hat wesentliche Eckwerte des erarbeiteten Studiendesigns bereits mit der US-Gesundheitsbehörde FDA (Food and Drug Administration) ausführlich erörtert und grundsätzlich positive Rückmeldung hierzu erhalten. Aufgrund der notwendigen Finanzierungsmittel wäre eine Durchführung daher nur möglich, wenn zusätzlich zu den mit diesem Prospekt angebotenen Veranlagungen von größeren Investoren, wie z.B. Venture Capital Fonds ausreichend Kapital zur Verfügung gestellt werden würde. ZYTOPROTEC führt laufend Gespräche mit solchen möglichen Investoren. Von zwei Fonds wurde auch bereits Interesse signalisiert (Größenordnung je EUR 5 bis 10 Millionen), allerdings unter der Bedingung, dass ein Lead Investor gefunden wird, was bisher noch nicht gelungen ist. Die Zufuhr von Kapital durch die in diesem Prospekt angebotenen Veranlagungen werden die Ansprachemöglichkeiten weiterer potentielle Investoren verbreitern.

China: Wegen der mit der oben genannten Studie verbunden hohen Kosten (nicht im Branchenvergleich, sondern einfach absolut), verfolgt ZYTOPROTEC vornehmlich die Durchführung einer klinischen Phase III Studie bezüglich PDprotec® in China. ZYTOPROTEC hat hierfür im September 2022 Einigung über ein Term Sheet mit einem chinesischen strategischen Partner erzielt, auf dessen Basis eine Joint Venture Gesellschaft in Shanghai, China ("JV") gegründet werden soll. Die Anteile des JV werden zunächst zu 80% von ZYTOPROTEC und zu 20% vom chinesischen Partner gehalten. Aufgabe des chinesischen Partners ist es, Investor(en) zu finden, die dem JV Kapital zur Verfügung stellen, mit dem die klinische Phase III Studie hinsichtlich PDprotec® in China durchgeführt werden kann. Gelingt dies, erhält der chinesische Partner von ZYTOPROTEC 10% am JV zum Nominale übertragen, sodass ZYTOPROTEC dann nur noch zu 70% beteiligt ist. Die beiden Gründungspartner des JV werden allerdings durch den Einstieg des zu findenden Investors verwässert, sodass die jeweiligen Beteiligungsquoten sinken werden. Um wieviel, hängt von den Verhandlungen mit dem zu findenden chinesischen Investor ab.

Im Zusammenhang mit der Gründung des JV wird ZYTOPROTEC Know How an das JV lizensieren, sodass es in die Lage versetzt wird, die klinische Phase III Studie durchzuführen. Umgekehrt erhält ZYTOPROTEC das Recht, sämtliche Daten, die durch diese klinische Studie generiert werden, weltweit (mit Ausnahme von China) zu verwenden. Ist die Studie erfolgreich, rechnet ZYTOPROTEC damit, dass es relativ einfach sein wird, die für die US/EU Studie notwendigen Finanzmittel einzuwerben. Der Grund liegt darin, dass eine erfolgreiche klinische Phase III Studie– und nicht nur durch Surrogatparameter wie bei der Phase II Studie – nachweisen würde, dass PDprotec® die Patienten gegen die schädlichen Wirkungen zuckerbasierter Dialysate schützt und damit signifkant besser wäre als die aktuell verschriebenen PD-Dialysier-Flüssigkeiten. Der geplante Primärparmeter der klinischen Phase III Studie ist dementsprechend die Zeit bis zum ersten "Major Adverse Peritoneal Event", einem zusammengesetzten Endpunkt bestehend aus Bauchfellentzündung und technischem Versagen auf Grund von Bauchfellentzündung oder Membranversagen.

Sollte das neue Indikationspatent erteilt werden (siehe oben) würde wahrscheinlich die Durchführung einer relativ kleinen klinischen Phase II Studie, also einer ergänzenden Studie zur 2017 abgeschlossenen klinischen Phase II Studie bezüglich PDprotec® notwendig und sinnvoll sein, um die zugrundeliegende Hypothese ("Reduktion der systemischen Entzündung in Patienten an der PD durch PDprotec®") weiter zu untermauern. Die Kosten einer solchen Studie liegen voraussichtlich im Bereich von bis zu EUR 5 Millionen. Hier besteht aber noch erhebliche Unsicherheit, weil das Studiendesign erst ausgearbeitet werden muss.

2.8. Verwendung der durch die beiden Veranlagungen einzuwerbenden Finanzmittel

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Strategie ist die geplante Verwendung der Finanzmittel zu sehen. In erster Linie sollen sie der Aufrechterhaltung des Betriebs der ZYTOPROTEC inklusive weiterer Forschung vor allem im Bereich PDprotec® dienen – es ist vor allem der sog. molekulare Wirkmechanismus, also die Klärung warum und durch welche molekularen Vorgänge PDprotec® wirkt, noch nicht vollständig geklärt. Dazu gehört auch die Etablierung des JV in China und die Überwachung der dort stattfindenden Tätigkeiten (Suchaktivitäten des chinesischen Partners bezüglich eines Investors, Produktion von PDprotec® in China oder Europa für die klinische Phase III Studie).

Sofern genügend Finanzmittel eingeworben werden können und das "Neue Indikationspatent" erteilt wird (siehe oben), würde auch die beschriebene ergänzende klinische Phase II Studie finanziert werden.

Schließlich könnte ein allfälliger Rest für die geplante klinische US/EU Phase III Studie verwendet werden (diese könnte durchaus parallel zu einer chinesischen Studie erfolgen). Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu keiner klinischen Phase III Studie in China kommen, werden die Finanzmittel gänzlich für die erwähnte ergänzende Phase II Studie eingesetzt werden und/oder für die US/EU Phase III Studie.

2.9. Der Dialysemarkt und der Markt für PD-Flüssigkeiten (Dialysate)

2021 gab es weltweit nach einer Studie von Fresenius Medical Care, neben der Firma Baxter einer der beiden großen Dialyseanbieter, 3,315.000 Dialysepatienten, wovon 426.000 mit PD behandelt wurden, was knapp 13% entspricht.

Das Wachstum der Dialysepatienten insgesamt betrug damit zwischen 2000 und 2020 im Schnitt rund 6,5% per anno. Nur im Jahr 2021 ist aufgrund 1% stark zurückgegangen, was auf die Übersterblichkeit von an Nierenversagen leidenden Menschen durch Corona (CoVid 19 Infektion) zurückgeführt wird. Allerdings war das Wachstum der mit PD behandelten Patienten auch in diesem Jahr mit mehr als 3% weit höher als das Wachstum aller Dialysepatienten. Nach Einschätzung der EMITTENTIN wird das jährliche Wachstum, auch wieder auf das Wachstumsniveau vor der Corona-Pandemie zurückkehren.

Das Marktwachstum des Dialysemarkts insgesamt hat nach Einschätzung von ZYTOPROTEC vor allem drei Ursachen:

- Erstens verbesserte sich die Gesundheitsversorgung in den meisten Ländern, sodass mehr und mehr betroffene Personen, die in der Vergangenheit an Nierenschwäche bzw. Versagen gestorben sind, nun eine Dialysebehandlung bekommen.
- Zweitens stieg die Anzahl der Personen, die an Nierenschwäche bzw. Nierenversagen leiden wegen der sich in vielen Ländern, vor allem Südost-Asien und China sowie in den Ländern des sog. Globalen Südens, mehr und mehr verbreitenden relativ ungesunden westlichen Ernährungs- und Lebensweise (vermehrter Konsum von Fleisch und zuckerhältigen Lebensmitteln mit gleichzeitig weniger Bewegung) und damit von Diabetes Typ II als eine wesentliche Ursache für das Nierenversagen stark an.
- Der praktisch weltweit zu beobachtende Anstieg der Zahl von älteren Menschen wird auch zu einer Zunahme von nierenkranken Patienten führen.

Die EMITTENTIN geht daher davon aus, dass die Anzahl der Dialysepatienten noch viele Jahre markant ansteigen wird.

Nach Einschätzung der EMITTENTIN sind rund 90% der Dialysate zuckerbasiert. PDprotec® spricht damit einen ca. 9 Mal größeren Markt an als ICOprotec.

Nach Einschätzung der EMITTENTIN hat der weltweite Markt für Dialysier-Flüssigkeiten 2021 ein Volumen mehr als EUR drei Milliarden (Bruttoumsatz jährlich). Das nach Einschätzung der EMITTENTIN, die auf einer vertraulichen Aussage eines ehemaligen, hochrangigen Managers von Baxter beruht, beste und am meisten verkaufte Produkt, Physioneal von Baxter, hat daran einen geschätzten Anteil von rund einem Drittel, also EUR einer Milliarde jährlich.

2.10. Die Geschäftschancen der ZYTOPROTEC

ZYTOPROTEC geht davon aus, dass eine erfolgreiche klinische Phase III Studie bezüglich ihres Hauptprodukts PDprotec® in der Folge zu einer Marktzulassung des Produkts führen sollte.

Da PDprotec® mit dem erfolgreichen Abschluss der klinischen Phase III Studie den Nachweis erbringen würde, den bisherigen zuckerbasierten Dialysier-Flüssigkeiten weit überlegen zu sein, nimmt ZYTOPROTEC an, dass PDprotec® gute Chancen hat, nach Markteinführung in

9 Fresenius Medical Care, ESKD Patients in 2021 – A Global Perspective (Anlage ./I) 10 Fresenius Medical Care, ESKD Patients in 2021 – A Global Perspective (Anlage ./I)

einigen Jahren in die Größenordnung der derzeit meistverkauften Dialysier-Flüssigkeit zu kommen, was einem jährlichen Bruttoumsatz für PDprotec® in Höhe von mehr als EUR 700 Mio. entsprechen würde.

Davon ausgehend schätzt ZYTOPROTEC, dass das Unternehmen bei erfolgreichem Abschluss der Phase III Studie einen Wert von mindestens einem Jahresumsatz haben könnte.

Diese Berechnung berücksichtigt den potenziellen Wert der Produktpipline (ICOprotec und OMNIprotec) nicht.

Die Schätzung ist aus Sicht von ZYTOPROTEC auch deshalb konservativ, weil man vermuten kann, dass eine Dialysier-Flüssigkeiten wie PDprotec®, welche deutlich weniger Nebenwirkungen aufweist, aus drei Gründen zu einem weiteren Marktwachstum führen sollte:

- Mit einer von der EMITTENTIN angenommenen Verlängerung der durchschnittlichen Behandlungsdauer um mindestens 12 Monate, ist anzunehmen, dass mehr Dialysier-Flüssigkeiten verkauft werden.
- Es ist nach Meinung der EMITTENTIN anzunehmen, dass es wegen der sonstigen Vorteile von PD gegenüber HD (geringere Kosten, höhere Mobilität der Patienten) zu einer Veränderung des Verhältnisses von HD-Patienten zu PD-Patienten zugunsten der PD-Behandlung geben wird; und zwar vom derzeitigen Anteil von 11% weltweit in Richtung des medizinisch indizierten Anteils von mehr als 30%¹¹, besonders auch wegen der oben beschriebenen Zunahme nierenkranker Patienten auf Heimdialyse.
- Es ist nach Meinung der EMITTENTIN nicht unwahrscheinlich, dass für PDprotec® wegen seiner Vorteile ein höherer Preis als für das jetzige zuckerbasierte Top-Produkt im Markt erzielt werden kann; so würde etwa das Risiko einer Hospitalisierung wegen einer akuten Bauchfellentzündung sinken, was zu Kosteneinsparungen im Gesundheitssektor führen würde, die einen höheren Preis rechtfertigen würden.

Die Realisierung dieses Wertes könnte darin liegen, dass ein etabliertes Unternehmen, das PD-Dialysate erzeugt und vertreibt, oder ein Unternehmen, dass in den PD Markt eintreten möchte, das Unternehmen von ZYTOPROTEC entweder in einem Asset Deal oder einem Share Deal erwerben möchte.

Sollte dies nicht der Fall sein oder der dann konkret erzielbare Preis nicht attraktiv erscheinen, könnte ZYTOPRTEC auch selbst die industrielle Produktion von PDprotec® samt Beutel und Konnektoren ausbauen (sie ist in kleinem Umfang schon für die Durchführung der klinischen Phase III Studie notwendig und vorbereitet) und einen eigenen Vertrieb aufbauen. Dies ist in der derzeitigen Planung aber noch nicht berücksichtigt.

¹¹Heaf J, Heiro M, Petersons A, Vernere B, Povlsen JV, Sørensen AB, Clyne N, Bumblyte I, Zilinskiene A, Randers E, Løkkegaard N, Ots-Rosenberg M, Kjellevold S, Kampmann JD, Rogland B, Lagreid I, Heimburger O, Lindholm B. Choice of dialysis modality among patients initiating dialysis: results of the Peridialysis study. Clin Kidney J. 2020 Dec 24;14(9): 2064-2074.

Die oben bereits angedeutete Vergrößerung des Markts und die Möglichkeit, für PDprotec® einen höheren Preis zu erzielen, sofern das "Neue Indikationspatent" erteilt wird (siehe oben), ist bei den erwarteten Unternehmenswertschätzungen nicht berücksichtigt.

2.11. Risikofaktoren

Zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollten Anleger vor der Entscheidung über die Investition in die Veranlagung insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der der Emittentin sowie deren Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung aus der Veranlagung haben. Die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt die wesentlichen Risiken dar, welche nach Einschätzung der Gesellschaft mit der Investition in die Veranlagung und dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verbunden sind. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft weitere, der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte, Risikofaktoren hinzukommen. Darüber hinaus können weitere Risiken und andere Umstände von Bedeutung sein, die der Gesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit nicht als wesentlich erachtet, die aber dennoch zukünftig erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Geschäftsaussichten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie ihre Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung aus der Veranlagung haben können. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Risiken können einzeln oder auch kumulativ auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer nachfolgender oder anderer Risiken Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Die Veranlagungen sind nur für Investoren geeignet, die zumindest über eine gewisse Erfahrung oder Kenntnis der Risiken von Investitionen in Start-ups haben.

2.11.1. Risiken in Bezug auf die EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die EMITTENTIN durch die Begebung dieser Veranlagungen allein oder in Kombination mit der möglicherweise notwendigen Einwerbung weiteren Eigenkapitals nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen werden, um ihr Hauptprodukt zur Marktreife zu entwickeln bzw. ihre Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

Es besteht das Risiko, dass trotz Marktzulassung von PDprotec® kein Kaufinteressent für das Unternehmen der EMITTENTIN gefunden werden kann bzw. PDprotec® auch nicht in anderer Form, etwa durch einen Lizenzvertrag, erfolgreich wirtschaftlich seitens der EMITTENTIN verwertet werden kann. In diesem Fall besteht ein weiteres Finanzierungsrisiko, nämlich, dass nicht genügend Kapital für die eigene Herstellung und Vermarktung von PDprotec® eingeworben werden kann und dass, selbst wenn dieses Risiko nicht eintreten sollte, PDprotec® am Markt nicht erfolgreich ist.

Es besteht das Risiko, dass die klinische Phase III Studie aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann (etwa, weil durch die Begebung der beiden Veranlagungen zu wenig Kapital zusammenkommt oder kein chinesischer Investor für die Finanzierung der chinesischen klinischen Phase III Studie, die vom chinesischen Joint Venture durchgeführt werden soll, gefunden werden kann).

Es besteht das Risiko, dass die Ergebnisse der geplanten klinischen Phase III Studie nicht den Erwartungen der EMITTENTIN entsprechen; und zwar einerseits hinsichtlich Wirksamkeit, andererseits, weil unerwartete gravierende Nebenwirkungen auftreten.

Es besteht das Risiko, dass Schlüsselpersonen, wie Herr Zinner und Herr Prof. Aufricht, der EMITTENTIN nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es besteht das Risiko, dass ein Konkurrenzprodukt entwickelt wird und damit der potenzielle Markt für PDprotec® kleiner wird oder sich PDprotec® am Markt überhaupt nicht durchsetzen kann.

Es besteht das Risiko, dass die Produktion von PDprotec® inklusive der Zweikammerbeutel und Konnektoren nicht reibungslos läuft und es dadurch zu Zeitverzögerungen und/oder Mehrkosten kommt, was sich negativ auf die Erfolgsaussichten der EMITTENTIN auswirken kann, im Extremfall bis hin zur Insolvenz.

Es besteht das Risiko, dass das 2022 neu angemeldete Patent nicht bzw. nicht in allen gewünschten Staaten erteilt wird. Sollte es nicht in China erteilt werden, ist die Durchführung der chinesischen klinischen Phase III Studie gefährdet, was die EMITTENTIN voraussichtlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde.

Es besteht das Risiko, dass Förderdarlehen – anders als in der Vergangenheit – nicht verlängert werden und die EMITTENTIN dadurch in finanzielle Schwierigkeiten kommt.

Es besteht das Risiko, dass die mit der EMITTENTIN eingegangenen stillen Gesellschaften oder die der EMITTENTIN gegebenen Wandeldarlehen oder ein der EMITTENTIN gegebenes Sonderdarlehen gekündigt werden. Die Forderungen der Darlehensgeber können mit den derzeit vorhandenen liquiden Mitteln nicht erfüllt werden. Wegen der Subordinierung müsste im Falle einer Kündigung aber keine Insolvenz angemeldet werden. Allenfalls vorhandene liquide Mittel müssten dann aber für die Bedienung der Verbindlichkeit verwendet werden und stünden der EMITTENTIN nicht für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung und könnte somit die Unternehmensentwicklung beeinträchtigen.

Die ZYTOPROTEC ist, rechnerisch überschuldet. Das heißt, dass sie mehr Verbindlichkeiten als Eigenkapital hat. Die rechnerische Überschuldung stellt aber so lange keinen Insolvenztatbestand dar, solange die EMITTENTIN ihren finanziellen Verpflichtungen entsprechend nachkommt und eine positive Fortbestehensprognose vorliegt. Unter diesem Aspekt und dem positiven Abschluss der Phase III und einer entsprechenden Vermarktung wurde seitens der Geschäftsführung der EMITTENTIN eine positive Fortbestehensprognose aufgestellt. Es besteht das Risiko, dass diese Fortbestehensprognose nicht eintritt und die Gesellschaft in Insolvenz gerät. Die Fortbestehensprognose wurde nicht durch einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen Gutachter hinsichtlich der Plausibilität der Annahmen sowie der rechnerischen Richtigkeit überprüft. Die Fortbestehensprognose wurde nicht nach den Grundsätzen des von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgebrachten Fachgutachtens BW7 und der darin inkludierten gemeinsamen Stellungnahme KWT, WKO und KMU-Forschung Aust-

ria erstellt. Es besteht daher das Risiko, dass die Fortbestehensprognose unter falschen Annahmen und Einschätzungen der Geschäftsführung erstellt wurde und so nicht eintreten könnte. Es besteht das allgemeine geopolitische Risiko von Kriegen und ähnlichen Verwerfungen (z.B. Ausweitung des Ukraine Kriegs) sowie das Risiko eines Wiederaufflammens der Corona Pandemie – jeweils mit schwer abschätzbaren Konsequenzen auf die Unternehmensentwicklung.

2.11.2. Risiken in Bezug auf die Veranlagungen

Es besteht das Risiko, dass aus den Veranlagungen keine finanziellen Rückflüsse erfolgen.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass jede Veranlagung extreme illiquid ist, weil die Möglichkeit einer Veräußerung bzw. Liquidation vor einem Erfolg der klinischen Phase III Studie hinsichtlich PDprotec® höchst unwahrscheinlich und auch im Erfolgsfall nicht garantiert ist.

Je mehr finanzielle Mittel (Eigenkapital) die EMITTENTIN noch von weiteren Investoren aufnehmen muss, bevor es – wie gehofft – zu einer Unternehmensveräußerung der einer Gewinnerzielung kommt, desto größer ist die Verwässerung der Veranlagungen, das heißt, desto mehr schrumpft der Anteil des jeweiligen Anlegers an der EMITTENTIN (sofern er nicht sein Bezugsrecht wahrnimmt und anteilig mitfinanziert, wozu das Recht, aber keine Pflicht besteht).

Im Falle einer Insolvenz der EMITTENTIN erhält der Anleger mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Rückfluss und verliert damit sein gesamtes Investment einschließlich einer möglichen Rückerstattung von Steuervorteilen im Falle der Veranlagung 2.

Der Anleger hat kein direktes zivilrechtliches Rechtsverhältnis zur ZYTOPROTEC, dieses hat die TREUHÄNDERIN; ein direktes Rechtsverhältnis besteht nur aus Sicht des Steuerrechts. Die mit der Veranlagung 1 bzw. Veranlagung 2 verbundenen Mitgliedschaftsrechte gegenüber der ZYTOPROTEC kann er daher auch nicht direkt ausüben. Aufgrund des jeweiligen Treuhandvertrags stimmen alle Anleger der Veranlagung 1 bzw. Anleger der Veranlagung 1 jeweils im Rahmen einer Treugeberversammlung darüber ab, ob bzw. in welcher Weise die TREUHÄNDERIN ein Mitgliedschaftsrecht gegenüber der ZYTOPROTEC ausüben soll. Die Entscheidung entspricht dem Willen der Mehrheit der jeweiligen Anleger. Für den einzelnen Anleger besteht daher das Risiko, überstimmt zu werden. Allerdings besteht dieses Risiko nicht im Hinblick auf die Entscheidung, ob der Anleger an (weiteren) Kapitalmaßnahmen der EMITTENTIN teilnehmen will. Diese Entscheidung trifft jeder Anleger für sich selbst. Und sie wird dann von der TREUHÄNDERIN für jeden Anleger individuell gemäß seiner Entscheidung umgesetzt. Das angesprochene Risiko fällt im Übrigen weg, wenn der Anleger die Treuhandschaft kündigt. Denn ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Treuhandverhältnisses steht der Anleger auch zivilrechtlich in einem direkten Rechtsverhältnis zur ZYTOPROTEC.

Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Die Steuerrechtslage kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einen negativen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert der Veranlagung sowie die von den Anlegern erzielbar Rendite und auf das in die Veranlagung investierte Kapital haben. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Ände-

rungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Veranlagung mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Die Entscheidung der Anleger, in die Veranlagung zu investieren, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Veranlagung ihre Bedürfnisse abdeckt. Sollte sich die Entscheidung zur Investition in die Veranlagung als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Veranlagung fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Insolvenz bzw. Privatinsolvenz des Anlegers führen. Da typischerweise aus der Veranlagung mit keinen laufenden Zahlungen zu rechnen ist, müssten Anleger, die ihr Investment fremdfinanzieren, die auf den Kredit zu zahlenden Zinsen aus anderen Einnahmequellen oder vorhandenem Vermögen bedienen.

Die EMITTENTIN könnte nicht in der Lage sein, die Veranlagung am Ende der Laufzeit vollständig zurückzuzahlen. Sollte die EMITTENTIN am Ende der Laufzeit der Veranlagung nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen oder nicht in der Lage sein, eine entsprechende Anschlussfinanzierung sicherzustellen, um die Veranlagung vollständig zu tilgen, könnte dies zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust für die Investoren führen.

Die Veranlagung ist von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt. Die Forderungen aus der Veranlagung sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Im Falle einer Insolvenz der EMITTENTIN können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von dritter Seite rechnen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Veranlagung verringern Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie der Veranlagung oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der potentielle Wert der Veranlagung bei Unternehmensveräußerung bzw. im Falle einer Fortführung des Unternehmens der der Erträge.

Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Veranlagung Währungsrisiken unterliegen. Die Veranlagung wird in Euro emittiert. Wenn die Referenzwährung eines Anlegers eine andere Währung als der Euro ist, kann ein solcher Anleger nachteilig von einer Verringerung des Werts des Euro gegenüber seiner Referenzwährung betroffen sein. Anlegern können durch die Umrechnung von Euro in eine andere Währung auch weitere Transaktionskosten entstehen. Anleger sind daher nachdrücklich aufgefordert, einen Finanzberater zu konsultieren, um zu entscheiden, ob sie Absicherungsgeschäfte für diese Währungsrisiken abschließen sollen.

Die Veranlagung kann mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein. Da die Veranlagung nicht handelbar ist, ist ein Anleger, wenn er die Veranlagung verkaufen möchte, darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden. Weder die Gesellschaft noch dritte Personen sind verpflichtet, die Veranlagung zurückzukaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf und die Abtretung der Ansprüche aus der Veranlagung aber

die einzige Möglichkeit für den Anleger darstellen, während der Laufzeit der Veranlagung eine (teilweise) Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird.

Die Gesellschafter der EMITTENTIN können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger aus der Veranlagung 2 unterscheiden.

Die Interessen der Gesellschafter der EMMITTENTIN und diesen nahestehenden Personen können den Interessen der Anleger zuwiderlaufen. Dies könnte dazu führen, dass in der Gesellschafterversammlung der EMITTENTIN Entscheidungen getroffen werden, die zwar im Interesse der Gesellschafter, nicht aber im Interesse der Anleger, insbesondere der der Veranlagung 2, sind.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN weiteres Fremdkapital aufnimmt. Die EMITTENTIN unterliegt keiner Beschränkung, weiteres, auch nicht nachrangiges Fremdkapital aufzunehmen. Weitere, vor allem nicht nachrangige Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Veranlagung haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Veranlagung im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN erfolgt, verringern. Insbesondere würden im Insolvenzfall andere, nicht nachrangige Gläubiger bevorzugt bedient werden. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Unterfertigung gemäß Kapital marktgesetz

Die Emittentin, die Zytoprotec GmbH, Mariannengasse 28/2, A-1090 Wien, FN294995t, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und vollständig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über zukünftige Entwicklungen oder Ereignisse enthalten sind, liegen diesen Annahmen zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt solcher Annahmen wird nicht übernommen.

Die Zytoprotec GmbH fertigt hiermit diesen Prospekt als Emittentin gemäß §5 Abs. 4 KMG.

Wien, am 14. Oktober 2022

Geschäftsführer

KAPITEL 6 - Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken der Vermögenslage (siehe Punkt 5.2. dieses Kapitalmarktprospekts "Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden" dieses Kapitalmarktprospekts) wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten führen.

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 230316a, und der Geschäftsanschrift Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor

Wien, am 14. Oktober 2022

Grant Thornton Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Steuerbergtungs Steuerbergtungs Gg. (FH), Michael Szücs Wirtschaftsprüfer & Steuerbergter

GLOSSAR

ANÄMIE:

Blutarmut oder Blutmangel

BAUCHFELL-ENTZÜNDUNGEN:

Bei einer Bauchfellentzündung ist – wie der Name bereits andeutet – das Bauchfell entzündet. Dieses kleidet die Bauch- bzw. Beckenhöhle sowie einen Teil der Organe des Bauch- und Beckenraumes aus. Die Entzündung hat häufig Infektion als Ursache.

DAS PERITONEUM (BAUCHFELL):

Das Peritoneum ist eine seröse Haut, die die Bauchhöhle auskleidet, sie abschließt und zudem eine Verschiebung der Organe gegeneinander ermöglicht.

DIALYSAT ODER PERITONEAL-DIALYSE-LÖSUNG/FLÜSSIGKEIT:

Das Dialysat besteht aus Elektrolyten, Glukose und Puffersubstanzen, in einer Zusammensetzung, die die Ausscheidung von Wasser und harnpflichtigen Substanzen bewirkt

FULLY DILUTED:

Den Anteil, den Gesellschafter an der ZYTOPROTEC haben werden, wenn alle Wandlungsrechte ausgeübt und Ansprüche aus virtuellen Anteilen (Shares) berücksichtigt sind.

HÄMO-DIALYSE ODER BLUTWÄSCHE "HD":

Die Hämodialyse erfolgt über eine Maschine, bei der über einen künstlichen Filter (Dialysemembran) das Blut außerhalb des Körpers über 4-5 Stunden meistens 3x pro Woche gereinigt wird. Diese Behandlung findet in Dialyse-Einrichtungen statt.

HYBRIDKAPITAL:

Als Hybridkapital wird Kapital bezeichnet, das Charakteristika sowohl von Eigenkapital als auch von Fremdkapital aufweist und somit nicht eindeutig einer dieser beiden Kapitalkategorien zugeordnet werden kann

IMMUNZELLEN:

Als Entzündungszellen oder Immunzellen bezeichnet man Körperzellen, die im Rahmen von Abwehrreaktionen des Körpers (Entzündungen) auftreten.

IP:

Intellectual Property bzw. Geistiges Eigentum Membranversagen: Ein Membranversagen aufgrund eines geschädigten Peritoneums kann zu einem Abbruch der Peritonealdialyse führen.

Mesothel-Zellen: Mesothelzellen sind mesenchymale Zellen mit epithelialer Morphologie, die die Körperhöhlen auskleiden.

PDPROTEC®:

PDprotec® wurde entwickelt, um Komplikationen zu verhindern, die derzeit mit der Peritoneal-Dialyse (PD) verbunden sind. PDprotec® ist eine PD-Lösung, die einen zytoprotektiven Wirkstoff (Alanyl-Glutamin) enthält.

PERITONEAL-DIALYSE ODER BAUCHFELL-DIALYSE "PD":

Bei der Peritonealdialyse wird das gut durchblutete Bauchfell (Peritoneum) als körpereigene Filtermembran zur Ausscheidung von harnpflichtigen Substanzen im Blut verwendet. Die PD ist eine Form der Dialyse, die Patient*innen selbstständig zu Hause, am Arbeitsplatz oder auf Reisen durchführen können.

THROMBOSEN (BLUTGERINNSEL):

Bei einer Thrombose bildet sich ein Blutgerinnsel (ein Thrombus) in einem Blutgefäß oder im Herzen. Dieser Blutpfropf behindert den Blutstrom.

WAS IST EINE URÄMIE:

Die Urämie bezeichnet die Vergiftung des Blutes mit harnpflichtigen Substanzen, wie Harnstoff, Kreatinin und Harnsäure. Eine solche Harnvergiftung tritt vor allem im Zusammenhang mit Nierenversagen auf. Anlagen:

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage ./A	Treuhandvertrag Veranlagung 1
Anlage ./B	Investment Agreement
Anlage ./C	Firmenbuchauszug
Anlage ./D	Shareholders' Agreement 2016 inkl Ergänzung 2019
Anlage ./E	atypisch stiller Gesellschaftsvertrag
Anlage ./F	Treuhandvertrag Veranlagung 2
Anlage ./G	Cap Table
Anlage ./H	Jahresabschluss der EMITTENTIN zum 31.12.2021
Anlage ./I	Anlage Fresenius Medical Care, ESKD Patients in 2021 – A Global Perspective

TREUHANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.

Personen gemäß Anlage ./1

als *Treugeber* einerseits

sowie

2.

AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x)

Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien

als Treuhänderin andererseits

wie folgt:

1. DEFINITIONEN

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

"Treuhänderin" AUXIL Treuhand GmbH mit dem Sitz in Wien und der

Geschäftsanschrift Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien, eingetragen im

Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x.

"Treugeber" Die Personen (jeweils einzeln und gemeinsam) gemäß Anlage ./1 sowie

in Zukunft beitretende Treugeber, wobei für jeden Treugeber eine

eigene Anlage ./1 erstellt wird.

"Treuhandgegenstand" Ein Geschäftsanteil an der Zytoprotec GmbH, der der Summe aller

Investments der Treugeber entspricht und im Rahmen einer

Kapitalerhöhung bei der Zytoprotec GmbH von der Treuhänderin

gezeichnet wird.

"Treuhandanteil" Der Anteil des jeweiligen Treugebers am Treuhandgegenstand gemäß

Anlage ./1.

"Vertrag" Dieser Treuhandvertrag inklusive aller Anlagen.

"Vertragsparteien" Die Treuhänderin und die Treugeber (jeweils einzeln und gemeinsam).

"Zielgesellschaft" Die Zytoprotec GmbH mit Sitz in Wien, an der der Treuhandgegenstand

begründet werden soll bzw. in der Folge besteht.

"gezeichnete Der Geldbetrag (netto), den der jeweilige Treugeber zum Erwerb des

Investmentsumme" Treuhandanteils investiert hat und/oder noch investieren wird.

"Beitrittserklärung" Die Erklärung des Treugebers gemäß Anlage ./1.

"Investmentmehrheit" Mehrheit der Treugeber berechnet nach der gezeichneten Investment-

summe.

"Kopfmehrheit" Mehrheit der Treugeber berechnet nach Köpfen.

2. TREUHANDVEREINBARUNG

2.1. Die Treugeber beauftragen, bevollmächtigen und übertragen und die Treuhänderin übernimmt die Treuhandanteile zu treuen Handen für die Treugeber. Die Treuhänderin hält die Treuhandanteile im Außenverhältnis als einheitliche Berechtigung und ist – sofern anwendbar – im Firmenbuch oder anderen öffentlichen Registern als zivilrechtliche Eigentümerin des Treuhandgegenstandes einzutragen. Der Treuhänderin steht im Außenverhältnis die Alleinverfügungsmacht über den Treuhandgegenstand zu.

- 2.2. Die Treuhänderin verpflichtet sich, den Treuhandgegenstand im Auftrag und auf Rechnung der Treugeber zu halten und keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche, welcher Art auch immer, in Bezug auf den Treuhandgegenstand bzw. die Treuhandanteile zu beanspruchen. Das wirtschaftliche Eigentum und somit alle Vorteile, Nachteile, Lasten und Zufall im Zusammenhang mit dem Treuhandgegenstand stehen den Treugebern im Verhältnis ihrer der Treuhandschaft unterliegenden (einschließlich erhöhter und zukünftiger) Treuhandanteile zu.
- 2.3. Die Treuhänderin wird von den Treugebern ausdrücklich von den Beschränkungen über Insichgeschäfte befreit und ist zur Doppel- oder Mehrfachvertretung berechtigt. Die Treuhänderin ist insbesondere berechtigt, für weitere Treugeber Treuhandanteile an der Zielgesellschaft aber auch an anderen Gesellschaften oder Projekten zu übernehmen. Der Beitritt weiterer Treugeber zu diesem Vertrag erfolgt entsprechend der Beitrittserklärung gemäß Anlage ./1.
- 2.4. Die Treugeber erklären, dass ihnen die Art, das Ausmaß sowie die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft, einschließlich sämtlicher Risiken und Einschränkungen, im Detail bekannt sind.

3. PFLICHTEN DER TREUHÄNDERIN

- 3.1. Die Treuhänderin verpflichtet sich,
 - a) über den Treuhandgegenstand nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Weisungen der Treugeber zu verfügen;
 - die ihr aufgrund des Treuhandgegenstandes zukommenden vermögenswerten Rechte und Vorteile (wie insbesondere Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen, Zinsen und dgl.) an jeden Treugeber im Verhältnis seines der Treuhandschaft unterliegenden Treuhandanteils auszuzahlen bzw. zu übertragen oder nach dessen Weisungen zu verwenden;

Seite 1 von 9 Seite 2 von 9

- c) bei Beschlussfassungen der Zielgesellschaft, sei es in der Versammlung des Willensbildungsorgans oder bei schriftlichen Abstimmungen, ihre Stimmrechte und sonstigen Rechte ausschließlich gemäß den Weisungen der Treugeberversammlung und den Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben und die Interessen der Treugeber zu wahren;
- die ihr nach Gesetz und/oder Satzung der Zielgesellschaft zukommenden Mitgliedschaftsrechte nur nach den Weisungen der Treugeber und unter Wahrung derer Interessen auszuüben;
- e) die Treugeber von allen Verständigungen und Benachrichtigungen zu unterrichten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Stellung in der Zielgesellschaft zukommen;
- die Treugeber von allen sonstigen ihr zur Kenntnis gelangenden Ereignissen zu unterrichten, die geeignet sind, ihre Interessen zu beeinflussen, soweit dies nicht gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verstößt;
- g) bei Kapitalmaßnahmen der Zielgesellschaft die Treugeber von der geplanten Kapitalmaßnahme zu informieren (soweit die Treuhänderin entsprechende Informationen erhält) und sich auf Verlangen und auf Rechnung des jeweiligen Treugebers an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen; sämtliche Zahlungspflichten, Kosten und sonstigen finanziellen Implikationen aus der Kapitalmaßnahme treffen hierbei ausschließlich den jeweiligen Treugeber, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schadund klaglos zu halten hat; dieser Vertrag gilt auch für die solchermaßen erhöhten Kapitalanteile;
- das zivilrechtliche Eigentum an den Treuhandanteilen gemäß den Weisungen des jeweiligen Treugebers an diesen oder an den vom jeweiligen Treugeber genannten Erwerber zu übertragen und sämtliche Handlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Dokumente zu unterfertigen (einschließlich Dokumente in Notariatsaktsform), die für eine rechtswirksame Übertragung der Treuhandanteile notwendig sind; Bedingung dafür ist aber, dass der Treugeber dem jeweils gültigen Shareholders' Agreement (Syndikatsvertrag) das zwischen den Gesellschaftern der Zielgesellschaft und der Zielgesellschaft selbst abgeschlossen ist vollumfänglich beitritt und sich allen Bestimmungen dieses Vertrags unterwirft, gleich wie auch die Treuhänderin im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranlagung diesem Vertrag beigetreten ist bzw, beitreten wird und sich damit allen seinen Bestimmungen unterwirft; andernfalls kann der Anleger nicht direkt in den Kreis der Gesellschafter der Zielgesellschaft aufgenommen werden; sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich;
- i) Fragen des Treugebers im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die Zytoprotec GmbH so gut es geht, allenfalls nach Rückfrage bei der Geschäftsführung der Zytoprotec GmbH, zu beantworten sowie Anregungen im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die Zytoprotec GmbH

aufzugreifen und prüfen sowie gegebenenfalls an die Geschäftsführung der Zytoprotec GmbH weiterzuleiten oder eine Treuhänderversammlung einzuberufen, um sie im Kreis der Treugeber zu diskutieren.

4. WEISUNGSRECHTE DER TREUGEBER, PFLICHTEN DER TREUGEBER

- 4.1. Den Treugebern steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stellung der Treuhänderin in der Zielgesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin zu. Dieses Weisungsrecht kann nur von sämtlichen Treugebern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam ausgeübt werden. Ausnahmen bilden die Weisung, den Treuhandanteil zu übertragen und an Kapitalmaßnahmen der Zytoprotec GmbH teilzunehmen (Punkte 3.1. g) und h)).
- 4.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Ausübung des Weisungsrechtes der einfachen Beschlussmehrheit der Treugeberversammlung (Treugeberbeschluss) gemäß Punkt 5. Die Treuhänderin hat grundsätzlich eine solche Weisung einzuholen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf den Treuhandgegenstand trifft.
- 4.3. Solange kein gültiger Treugeberbeschluss vorliegt oder etwa bei Stimmengleichheit, hat die Treuhänderin ihre Stimmrechte bzw. sonstigen Rechte in der Zielgesellschaft nicht auszuüben bzw. mit der Setzung jener Maßnahmen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Treugeber sind, zuzuwarten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Zielgesellschaft oder die Treugeber) ist die Treuhänderin berechtigt und verpflichtet, auch ohne entsprechende Weisung der Treugeber (Treugeberbeschluss) die Rechte der Treugeber bei der Zielgesellschaft auszuüben, doch hat sie hierbei möglichst interessenwahrend für die Treugeber vorzugehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, die Interessen sämtlicher Treugeber zu wahren, hat sie nach ihrem Ermessen entweder die Interessen der Investmentmehrheit oder die Interessen der Kopfmehrheit zu wahren. Sofern auch solcherart keine klare Entscheidung möglich ist, hat sich die Treuhänderin ihrer Stimme zu enthalten bzw. von der Handlung abzusehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, Weisungen der Treugeber auszuführen oder die Treuhandschaft auszuüben, wird sie dies den Treugebern unverzüglich mitteilen.
- 4.4. Die Treuhänderin hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und sich vom mutmaßlichen Wohl der Treugeber leiten zu lassen. Die Treuhänderin handelt jedenfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Treugeber zu handeln. In diesem Fall kann Sie von den Treugebern aus der von ihr gesetzten Verwaltungs- oder Vertretungshandlung nicht in Anspruch genommen werden. Die Treuhänderin haftet ferner nicht für einen Schaden, der aus leichter Fahrlässigkeit resultiert.
- 4.5. Die Treugeber verpflichten sich, bei Ausübung ihrer Weisungsrechte nicht gegen Beschlüsse der Treugeberversammlung, zwingende gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Zielgesellschaft oder etwaige Investmentbedingungen sowie gegen schutzwürdige Interessen

Seite 3 von 9 Seite 4 von 9

- der Treuhänderin zu verstoßen. An gesetz- oder vertragswidrige Weisungen ist die Treuhänderin nicht gebunden.
- 4.6. Die Treugeber verpflichten sich, der Treuhänderin sämtliche Informationen und Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen im Rahmen der Treuhandschaft sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Compliance-Plichten, wie etwa abgabenrechtlicher Natur oder gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz ("WiEReG"), ordnungsgemäß nachkommen kann.

5. TREUGEBERVERSAMMLUNG, TREUGEBERBESCHLÜSSE

- 5.1. Die Treuhänderin hat vor jedem Entscheidungsprozess in der Zielgesellschaft (z.B. bei Abstimmungen oder der Ausübung sonstiger Rechte) einen Treugeberbeschluss einzuholen (sofern möglich), welcher über das (Stimm-)Verhalten der Treuhänderin in der Zielgesellschaft entscheiden soll.
- 5.2. Treugeberbeschlüsse werden in den Treugeberversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung im Umlaufweg (Umlaufbeschluss) gefasst, wobei die Wahl der Abstimmungsform im Ermessen der Treuhänderin liegt. Sollten Treugeber, die zusammen wirtschaftliche Eigentümer von zumindest 25 % des gesamten Treuhandgegenstandes sind, schriftlich die Einberufung einer Treugeberversammlung verlangen, so hat die Treuhänderin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Treugeberversammlung einzuberufen.
- 5.3. Die Treugeberversammlung wird durch die Treuhänderin schriftlich (E-Mail ausreichend) unter den der Treuhänderin zuletzt bekanntgegebenen Kontaktadressen gemäß Anlage ./1 einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Sind sämtliche Treugeber anwesend oder vertreten, können gültige Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind. Den Vorsitz in der Treugeberversammlung führt die Treuhänderin (bzw. deren Geschäftsführer oder Vertreter). Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Abstimmungen und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.
- 5.4. Zur Beschlussfähigkeit einer Treugeberversammlung ist erforderlich, dass Treugeber, die zusammen zumindest die Investmentmehrheit oder die Kopfmehrheit darstellen, anwesend sind (Anwesenheitsquorum). Die Vertretung von Treugebern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Sollte die Treugeberversammlung aus welchen Gründen immer nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Treugeberversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der neuerlichen Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. Für die Beschlussfähigkeit der vertagten Treugeberversammlung entfällt ein Anwesenheitsquorum.
- 5.5. Die Beschlussfassung durch die Treugeber erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen in der Treugeberversammlung werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe des

- Treuhandanteils im Verhältnis zum Treuhandgegenstand (d.h. der Summe der Treuhandanteile).
- 5.6. Treugeberversammlungen können auch "virtuell" stattfinden. Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Treugeberversammlungen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Treuhänderin zu treffen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- Bei Beschlussfassungen im Umlaufweg hat die schriftliche Stimmabgabe innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Treuhänderin einzugehen. In dringenden Angelegenheiten kann dieser Stimmabgabezeitraum auf bis zu drei Werktage reduziert werden. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist auf die Frist hinzuweisen. Die schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe gilt zwei Werktage nach der nachweislichen Absendung der Postsendung bzw. Absendung der E-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse gemäß Anlage./1 als dem Treugeber zugegangen. Die Beschlussfassung erfolgt auch diesfalls mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht rechtzeitig eingelangte Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- 5.8. Sämtliche gültig gefassten Treugeberbeschlüsse (ob im Rahmen der Treugeberversammlung oder als schriftlicher Umlaufbeschluss) sind von der Treuhänderin zu protokollieren. Den Treugebern ist eine Kopie der gefassten Beschlüsse/des Protokolls zu übersenden.

6. DAUER UND AUFLÖSUNG

- 6.1. Der Treuhandvertrag beginnt mit der Übernahme (zivilrechtliche Eigentümerschaft) des jeweiligen Treuhandanteils und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 6.2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den vorliegenden Treuhandvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich (Post, E-Mail) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Kündigungstermin) aufzukündigen und die Übernahme bzw. Übertragung der Treuhandanteile zu verlangen. Die Treuhänderin kann das Treuhandverhältnis gegenüber sämtlichen oder auch nur gegenüber einzelnen Treugebern kündigen.
- Aus wichtigem Grund, wie etwa nachhaltigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, sind die Vertragsparteien auch zur Auflösung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 6.4. Die Treugeber verpflichten sich, bei Kündigung/Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer die Treuhandanteile zu übernehmen oder einen dritten Übernehmer namhaft zu machen. Falls der jeweilige Treugeber keine Person namhaft macht, die den jeweiligen Treuhandanteil erwirbt, oder falls der Erwerb des Treuhandanteils durch die vom Treugeber namhaft gemachte Person aus welchen Gründen immer innerhalb der

Seite 5 von 9

Kündigungsfrist unterbleibt, kann und hat die Treuhänderin den Treuhandanteil an den jeweiligen Treugeber zu übertragen. Sämtliche diesbezüglichen Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin umfassend schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich.

6.5. Mit Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums am Treuhandanteil erlischt jedenfalls dieser Vertrag bzw. das Treuhandverhältnis.

7. ENTGELT, AUFWANDERSATZ

7.1. Für die Ausübung der Treuhandfunktion und der damit verbundenen Agenden, wie insbesondere Kommunikation mit den Treugebern, die Führung der Adresslisten, die jährliche Übermittlung des jeweils aktuellen festgestellten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft, erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung (die "Treuhandgebühr") von der Zielgesellschaft. Diese beträgt pro Geschäftsjahr der Treuhänderin (01.01. bis 31.12.) 0,6 % der gezeichneten Investmentsumme, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ist im Aufwand der Gesellschaft zu verrechnen.

Die erste Treuhandgebühr ist mit Übernahme des jeweiligen Treuhandanteils zu leisten. Die weiteren Treuhandgebühren werden jährlich mittels Rechnung vorgeschrieben.

Bei unterjährigem Beginn der Treuhandschaft und/oder unterjährigem Ausscheiden des Treugebers (z.B. durch Kündigung) gebührt die Treuhandgebühr anteilig im Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate. Eine allfällig schon für das ganze Jahr eingehobene Treuhandgebühr wird anteilig rückerstattet. In diesem Zusammenhang gilt als erstes relevantes Monat das Monat, das der Begründung des Treuhandgegenstands folgt.

Im Falle etwaiger (unterjähriger) Kapitalmaßnahmen, die die gezeichnete Investmentsumme verändern, bestimmt sich die Höhe der Gebühr vor erfolgter Kapitalmaßnahme nach der zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Investmentsumme und nach erfolgter Kapitalmaßnahme nach der veränderten Investmentsumme.

- 7.2. Darüber hinaus erhält die Treuhänderin eine Gebühr in Höhe von 15 % sämtlicher Zuflüsse (wie etwa Veräußerungserlöse, Gewinnausschüttungen, Zinsen, Abschichtungsguthaben, Liquidationserlöse, etc.) die im Zusammenhang mit dem Treuhandgegenstand bei der Treuhänderin einlangen ("cash in"), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (die "Transaction Fee"), sobald die Zuflüsse das Investment übersteigen. Sämtliche eingegangenen Zahlungen sind anteilig auf die Treugeber aufzuteilen, wobei die Transaction Fee gleich von der Treuhänderin in Abzug gebracht und einbehalten wird.
- 7.3. Weiters erhält die Treuhänderin 10% zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von der Zielgesellschaft als Provision von sämtlichen von den Treugebern investierten Beträgen.

8. VERTRAULICHKEIT, FINANZBEHÖRDEN

- 8.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Bestehen und den Inhalt der in diesem Vertrag geregelten Treuhandverhältnisse strikt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen. Dasselbe gilt für sonstige im Rahmen der Treuhandschaft erlangte Informationen, sofern deren Offenlegung nicht zur Ausübung der Treuhandschaft erforderlich ist (beispielsweise eine erforderliche Offenlegung gegenüber anderen Treugebern und/oder der Zielgesellschaft).
- 8.2. Dieses Verbot gilt nicht gegenüber den Finanzbehörden in Abgabenangelegenheiten der Treuhänderin und in Fällen, in denen die Treuhänderin zur Auskunftserteilung gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Falls aus welchem Grund auch immer das Treuhandverhältnis von den Finanzbehörden nicht anerkannt werden sollte, werden die Treugeber die Treuhänderin hinsichtlich aller Steuerpflichten, die sich auf ihre Stellung in der Zielgesellschaft beziehen, schad- und klaglos halten und der Treuhänderin die Aufwendungen, die dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung der sie treffenden Steuerpflichten erwachsen, unverzüglich nach Aufforderung erstatten.

9. BENACHRICHTIGUNGEN

- 9.1. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass sämtliche Kommunikation sowie Erklärungen und Beschlussfassungen in schriftlicher Form postalisch (einfacher Brief) und/oder per E-Mail zulässig sind, soweit gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen. Die Treugeber sind weiters damit einverstanden, dass Kommunikation per E-Mail unverschlüsselt und nicht digitalisiert abgewickelt bzw. verwendet wird. Die Treuhänderin kann auch ein Online-Abstimmungs-Tool einrichten; diesfalls sind den Treugebern die näheren Details bekanntzugeben.
- 9.2. Benachrichtigungen und Mitteilungen an die Treuhänderin haben an eine der nachstehenden Kontaktadressen der Treuhänderin zu erfolgen: AUXIL Treuhand GmbH, Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien, E-Mail: office@auxil.at.
- 9.3. Benachrichtigungen bzw. Mitteilungen an die Treugeber haben an eine der bekanntgegebenen Kontaktadressen des jeweiligen Treugebers gemäß <u>Anlage ./1</u> zu erfolgen. Änderungen der Kontaktadressen sind der Treuhänderin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten an die letzte der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kontaktadresse des jeweiligen Treugebers adressierte Mitteilungen als rechtswirksam zugekommen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Die Treugeber erklären sich mit der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch die Treuhänderin sowie durch die von der Treuhänderin beauftragte Dritte im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Nutzung von Internet und E-Mail sowie sonstiger elektronsicher Kommunikation verwendet werden.
- 10.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Treuhänderin auf deren Verlangen alle zur Abwicklung und Durchführung der Treuhandschaft erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen

Seite 7 von 9

und diese (auch wiederholt oder beglaubigt) zu zeichnen und auch sonst alles zu tun bzw. mitzuwirken, dass die Treuhänderin die Treuhandschaft erfüllen kann.

- 10.3. Die Treugeber werden die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten und der Treuhänderin alle Auslagen ersetzen, die ihr aus ihrer Tätigkeit als Treuhänderin im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft entstehen. Es gilt als wohlverstanden, dass die Treuhänderin außerordentliche Kosten vorab mit den Treugebern abstimmt (Einholung Treugeberbeschluss), sofern dies zeitlich möglich ist; ansonsten hat die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- 10.4. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder gesetzwidrig sein oder werden, oder stellt sich nach Vertragsabschluss eine Regelungslücke heraus, berührt dies die Gültigkeit der sonstigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesen Fällen eine dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommende Regelung treffen (Salvatorische Klausel).
- 10.6. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen sachlichen zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.

Anlage ./1: Auszug aus dem Treuhandregister der Treuhänderin samt Beitrittserklärung

Wien, am

AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x) vertreten durch den gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer Jörg Neuhold, geb. 20.01.1969 Wien, am

AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x) vertreten durch den gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer Andreas Schreibmaier, geb. 30.03.1963





Präambel

Zytoprotec

Investmentvertrag 2022

(A) Zytoprotec GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet nach dem Recht der Republik Österreich, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 294995t registriert ist und mit der Geschäftsadresse Mariannengasse 28/2, 1090 Wien, Österreich (die "Gesellschaft" oder "Zytoprotec"). Das eingetragene und vollständig eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 194.304.

(B) Die Gesellschaft hat seit Gründung eine Reihe von Finanzierungen zu unterschiedlichen Unternehmensbewertungen erhalten, u.a. in Form von Stammkapital mit zusätzlicher Einlage in die Kapitalrücklage, in Form von atypisch stillen Beteiligungen von verschiedenen Treuhändern, in Form von Wandeldarlehen und Sonderdarlehen, in Form von verlorenen Zuschüssen und in Form von rückzahlbaren Förderdarlehen.

- (C) Die Verteilung der Geschäftsanteile wie auch der wirtschaftlichen Anteile an der Gesellschaft auf die Gesellschafter unmittelbar vor Abschluss dieses Investmentvertrags und der neuen mit Auxil als Treuhänder für Anleger abzuschließenden atypisch stillen Gesellschaft ist in **Anhang 1** dargestellt.
- (D) Sämtliche Gesellschafter der Zytoprotec, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, sowie die Gesellschaft selbst sind Parteien eines Shareholders' Agreement vom 13.7.2016 sowie eines Supplement Agreements zu diesem Shareholders' Agreement vom 13.12.2019 ("gemeinsam im Folgenden "Gesellschaftervereinbarung"). Der Beitritt zu diesen Vereinbarungen ist gemäß diesen Verträgen Voraussetzung für die Ausgabe von Geschäftsanteilen an der Zytoprotec.
- (E) Gemäß diesem Investmentvertrag 2022 ("Investmentvertrag") beabsichtigt die AUXIL Treuhand GmbH, Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137x ("Investor" oder "Auxil"), mit einer Gesamteinlage von EUR _____ einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR _____ als Treuhänder für verschiedene Treugeber zu erwerben. Auxil ist bereits vor Abschluss dieses Investmentvertrags Gesellschafter der Zytoprotec für verschiedene Treugeber und hält daher derzeit einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 5.465. Darüber hinaus ist Auxil Treuhänder für eine Vielzahl von atypisch stillen Gesellschaftern.
- (F) Die Gesellschaft beabsichtigt, auch nach Abschluss dieses Investmentvertrags weitere Finanzierungen abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

Investmentvertrag 2022

zwischen

Zytoprotec GmbH

Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 294995t Mariannengasse 28/2, 1090 Wien, Österreich ("Zytoprotec" oder "Gesellschaft")

und

AUXIL Treuhand GmbH

Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 534137x Reichsratsstraße 13/^14, 1010 Wien ("Investor" oder "Auxil")

(Zytoprotec und Auxil zusammen die "Parteien")

Investmentvertrag 2022

1. AUSLEGUNG

- 1.1.1 Sofern nicht anders angegeben, ist jede Bezugnahme in diesem Vertrag auf eine Vertragspartei so auszulegen, dass sie deren Rechtsnachfolger, zulässige Abtretungsempfänger und zulässige Übernehmer einschließt, und jede Bezugnahme auf eine Person in diesem Vertrag schließt deren Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger ein, unabhängig davon, ob sie durch vertragliche Vereinbarung oder kraft Gesetzes (falls zutreffend) erfolgt.
- 1.1.2 Dieser Vertrag und Verweise auf Bestimmungen dieses Vertrags oder auf andere Dokumente, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, sind als Verweise auf den jeweils geltenden Vertrag in seiner jeweils geänderten, ergänzten, neu gefassten, ersetzten oder novellierten Fassung zu verstehen.
- 1.1.3 Verweise auf eine *Klausel*, einen *Nebensatz*, einen *Absatz* oder einen *Anhang beziehen* sich auf eine Klausel, einen Nebensatz, einen Absatz oder einen Anhang dieses Vertrags, und ein Verweis auf diesen Vertrag schließt seine Anhänge ein.
- 1.1.4 Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe "hier", "hiervon", "hierauf" und "hierunter" sowie Begriffe mit ähnlicher Bedeutung beziehen sich auf diesen Vertrag als Ganzes und nicht auf eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrags.
- 1.1.5 Die Überschriften der Paragraphen und Anhänge in diesem Vertrag dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf seine Auslegung.
- **1.1.6** Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, und Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, schließen alle Geschlechter ein.
- 1.1.7 Verweise auf einen österreichischen Rechtsbegriff sind in Bezug auf eine andere Rechtsordnung als Österreich als Verweise auf den Begriff oder das Konzept zu verstehen, das diesem Begriff in dieser Rechtsordnung am ehesten entspricht.
- 1.1.8 Ein Verweis auf eine Tageszeit ist ein Verweis auf die Wiener Zeit (MEZ).
- 1.1.9 Eine Bezugnahme auf EUR oder Euro ist eine Bezugnahme auf die Währung der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit in Österreich als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert wird. Wenn der Euro in Österreich nicht mehr als gesetzliche/s Zahlungsmittel gilt, werden alle Euro-Beträge automatisch nach dem geltenden Umrechnungskurs in das gesetzliche Ersatzgeld in Österreich umgerechnet.

3

Zytoprotec Investmentvertrag 2022

2. KAPITALERHÖHUNG

2.1	Die Gesellschafter der Zytoprotec haben mit Beschluss vom
	(GV-Beschluss erfolgt unmittelbar vor Unterzeichnung dieses Investment-
	vertrags) eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von derzeit
	EUR 194.304 um EUR auf EUR durch Schaffung und
	Ausgabe neuer Anteile Serie A2 gegen Bareinlage beschlossen.
2.2	Auxil verpflichtet sich hiermit, die unter 2.1 genannten neuen
	Geschäftsanteile vollständig für seine Treugeber zu zeichnen. Die gesamte
	Bareinlage auf die gezeichneten Geschäftsanteile beträgt EUR
	und teilt sich auf in (i) die Einzahlung auf den Nominalbetrag in Höhe von
	EUR und (ii) die Einzahlung eines Agios in Höhe von
	EUR Die gesamte Bareinlage ist vom Investor innerhalb von 5
	Bankarbeitstagen nach Unterzeichnung dieses Investmentvertrags und des
	Zeichnungsscheins auf das Bankkonto der Zytoprotec bei der Bank Austria
	einzuzahlen, IBAN: AT84 1200 0100 0182 9778. Das Investment des
	Investors basiert auf einem Preis von EUR 100,- je Anteil von nominal EUR
	1,-, was einer pre-Money-Bewertung der Zytoprotec von EUR 37,2 Mio.
	entspricht.
2.3	Der Investor erklärt, auch hinsichtlich der neunen Anteile der
	Gesellschaftervereinharung beizutreten und diesen Beitritt in der Folge

- Gesellschaftervereinbarung beizutreten und diesen Beitritt in der Folge notariell zu vollziehen.
- 2.4 Die neuen Anteile Serie A2 sind am Gewinn der Gesellschaft ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres beteiligt.
- 2.5 Die Kapitalerhöhung wird von der Gesellschaft unverzüglich nach Einzahlung des Ausgabebetrags durch den Investor zum Firmenbuch angemeldet.

3. WEITERE KAPITALERHÖHUNGEN

Die Parteien stimmen darin überein, dass weitere Kapitalerhöhungen mit entsprechenden Bareinlagen zur Finanzierung der Gesellschaft angestrebt werden; und zwar bis zu einem Maximaleinlage von EUR 5.000.000. Die weiteren Kapitalerhöhungen sollen zu den gleichen Konditionen erfolgen wie diese Kapitalerhöhung.

4. MITTELVERWENDUNG

Die Erlöse aus der anstehenden wie allen weiteren Kapitalerhöhungen sollen von der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer laufenden operativen Tätigkeiten verwendet werden mit dem Fokus auf dem Ausbau einer

Investmentvertrag 2022

strategischen Partnerschaft in China wie auf der Generierung von weiteren klinischen Daten des Hauptprodukts PDprotec®.

5. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN

Der Investor sowie die dahinterstehenden Treugeber sind hinsichtlich der unternehmerischen und kaufmännischen Überlegungen, die zum Beteiligungsentschluss geführt haben, von den tatsächlichen Angaben der Gesellschaft abhängig. Die Gesellschaft sagt die Richtigkeit und - soweit relevant - Vollständigkeit der in Anhang 2 genannten Tatsachen bzw. das Bestehen der in **Anhang 2** aufgeführten Eigenschaften und Umstände und Angaben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Investmentvertrags zu.

6. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG VON ZUSICHERUNGEN

6.1 Die Zytoprotec wird der Auxil den Nachteil, der ihr durch die Verletzung einer Zusicherung entstanden ist, sofern und in dem Ausmaß ersetzen, wie dies rechtlich zulässig ist.

Die Vertragsparteien verzichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf die Geltendmachung von Rücktritts-, Kündigungs-, Anfechtungs- und Anpassungsansprüchen. Insbesondere betrifft diese Ansprüche auf Irrtumsanfechtung, *laesio enormis* (§ 934 ABGB) und Änderung der Umstände.

Ansprüche aus einer Verletzung von Zusicherungen verjähren zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieses Vertrags.

7. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jede Partei sorgt dafür und veranlasst ihre Partner, Manager, Angestellten, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater, dafür zu sorgen, dass ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft und des Investors keine Werbung, Pressemitteilung oder öffentliche Bekanntmachung über das Bestehen, den Abschluss oder die Auslieferung dieser Vereinbarung, eine der darin enthaltenen Bestimmungen oder die hierin vorgesehenen Transaktionen veröffentlicht wird.

8. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-

Kaufrechtsübereinkommens.

8.2 Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem

Vertrag ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Erfüllung

Zytoprotec

Investmentvertrag 2022

oder seine Verletzung, Beendigung, Ungültigkeit oder Änderung sowie die vor- und nachvertraglichen Verpflichtungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen für den Ersten Bezirk von Wien zuständigen Gerichts vereinbart.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen

Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die in dieser

Vereinbarung behandelten Angelegenheiten.

9.2 Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen ("mangelhafte Bestimmungen") werden automatisch durch solche nicht mangelhaften

Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Zwecken, die die Parteien mit den mangelhaften Bestimmungen verfolgt haben, möglichst nahe

kommen.

9.3 Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags, einschließlich dieser

Klausel, bedürfen der Zustimmung aller Parteien und müssen schriftlich

erfolgen.

9.4 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung, Vorbereitung und Durchführung des Abkommens und der Vollendung der hierin vorgesehenen Transaktionen, einschließlich aller

Gebühren und Auslagen ihrer jeweiligen Berater.

ZYTOPROTEC GmbH

Bv:

Name: Bernhard Zinner

Title: Geschäftsführer

AUXIL Treuhand GmbH

Bv: _____

Name:

Title:

Anhang 1 Gesellschafterliste zum Vertragsabschluss



Anhang 2

Zusicherungen der Gesellschaft

1. Rechtliche Organisation der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*GmbH*), die nach dem Recht der Bundesrepublik Österreich gegründet wurde und besteht.
- 1.2 Das Unternehmen hat das uneingeschränkte Recht, seine Geschäfte so zu führen, wie sie derzeit geführt werden.
- 1.3 Es wurden weder Beschlüsse zur Änderung der Satzung gefasst noch sonstige Maßnahmen ergriffen, um Änderungen vorzunehmen, die in das Firmenbuch eingetragen werden könnten, und es wurden keine Anträge beim Firmenbuch der Gesellschaft eingereicht, die noch anhängig sind. Es gibt keine Zusatzoder Nebenvereinbarungen in Bezug auf die Satzung, an die die Gesellschaft gebunden wäre, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung.
- 1.4 Die Gesellschaft ist nicht Vertragspartei von Unternehmensverträgen im Sinne des § 238 des österreichischen *Aktiengesetzes*, von Beherrschungsverträge*n* oder ähnlichen Vereinbarungen nach geltendem Recht .
- 1.5 Es ist kein Insolvenzverfahren über das Unternehmen anhängig, und das Unternehmen ist nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Gesellschaft ist nicht illiquide (zahlungsunfähig).

2. Gesellschafterstruktur

- 2.1 Die zum Datum dieses Vertrages im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter sind die alleinigen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (mit Ausnahme der Stillen Gesellschafter einschließlich kapilendo und der Darlehensgeber der Wandelschuldverschreibung) und halten Geschäftsanteile an der Gesellschaft, wie im Firmenbuch angegeben .
- 2.2 Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind voll eingezahlt. Es bestehen keine Nachschusspflichten für die Geschäftsanteile an der Gesellschaft.
- 2.3 Die Gesellschaft hat keine verdeckten Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr vorgenommen.
- 2.4 Die Gesellschaft besitzt oder kontrolliert derzeit weder direkt noch indirekt eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Treuhandgesellschaft, einem Joint Venture, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einem Verband oder einer anderen Geschäftseinheit. Die Gesellschaft ist nicht an einem Joint Venture, einer Partnerschaft oder einer ähnlichen Vereinigung beteiligt.
- 2.5 Die Anteile der Serie A2 werden bei ihrer Ausgabe, ihrer Zeichnung und ihrer Übertragung gemäß den Bedingungen und der Gegenleistung, die in diesem Vertrag festgelegt sind, rechtsgültig ausgegeben, voll bezahlt und nicht übertragbar sein und frei von anderen Übertragungsbeschränkungen als

Investmentvertrag 2022

denen, die sich aus diesem Vertrag, der Gesellschaftervereinbarung, der Satzung und den geltenden Gesetzen ergeben.

3. Finanzielle Informationen

- 3.1 Der von der Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH aufgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht (Anhang) und weiterer Belege),
 - (a) Entspricht in jeder Hinsicht den geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, einschließlich des Grundsatzes der Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit und des Vorsichtsprinzips;
 - (b) Vermittelt zum 31. Dezember 2021 in allen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- 3.2 Die Gesellschaft hat ein Exemplar ihres Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr vorgelegt, das von den Gesellschaftern in der Generalversammlung am 30. Mai 2022 genehmigt wurde. Die Gesellschaft hat die Buchhaltung extern bei einem Wirtschaftstreuhänder (Profundia) beauftragt, der ein einheitliches Buchhaltungssystem führt, das in Übereinstimmung mit den in Österreich allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt und verwaltet wird, und wird dies auch weiterhin tun.

4. Vermögen; Lasten

- 4.1 Die Gesellschaft ist rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer aller Vermögenswerte, die in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Vermögenswerten, die nach dem 31. Dezember 2021 im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verkauft, veräußert, ersetzt oder genutzt wurden oder verloren gegangen sind.
- 4.2 Das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen der Gesellschaft sind nicht mit Pfandrechten, Verpfändungen, Hypotheken, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechten oder Belastungen zugunsten Dritter (einschließlich der Altaktionäre) belastet, mit Ausnahme der im normalen Geschäftsverkehr üblichen Eigentumsvorbehalte zugunsten von Lieferanten.
- 4.3 Das Unternehmen besitzt keinen Grundbesitz.

5. Rechte an geistigem Eigentum

5.1 Das Unternehmen hat alle Maßnahmen ergriffen (einschließlich der rechtzeitigen Zahlung aller Registrierungs- oder sonstigen Gebühren), die zur wirksamen Aufrechterhaltung seiner Rechte an geistigem Eigentum erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf alle Registrierungen bei Aufsichtsbehörden in Bezug auf seine Rechte an geistigem Eigentum. Es gibt keine ausstehenden Optionen, Lizenzen, Vereinbarungen, Ansprüche, Belastungen oder gemeinsame Eigentumsrechte jeglicher Art in Bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum, noch ist das Unternehmen an Optionen, Lizenzen oder Vereinbarungen jeglicher Art in Bezug auf Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse,

Zytoprotec

Investmentvertrag 2022

Lizenzen, Informationen, Eigentumsrechte und Verfahren einer anderen natürlichen oder juristischen Person gebunden oder daran beteiligt.

- 5.2 Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist keines der Rechte an geistigem Eigentum, die sich im Besitz des Unternehmens befinden, Gegenstand eines ausstehenden Urteils, einer einstweiligen Verfügung, eines Beschlusses oder einer Verfügung, die gegen das Unternehmen erlassen wurden und deren Nutzung einschränken, und keine dritte Partei hat ein Recht an geistigem Eigentum, das sich im Besitz des Unternehmens befindet, durch eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen angefochten.
- 5.3 Nach Kenntnis des Unternehmens und zum Zeitpunkt dieses Dokuments verletzt das Unternehmen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter (einschließlich der Anteilseigner), und es wurde keine solche Verletzung schriftlich gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

6. Staatliche Genehmigungen; Staatliche Beihilfen

- 6.1 Das Unternehmen verfügt über alle behördlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die für den Betrieb des Unternehmens in seiner jetzigen Form erforderlich sind (die "behördlichen Genehmigungen"). Keine der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (i) wurde von einer zuständigen Behörde annulliert oder widerrufen, und (ii) das Unternehmen hat keine schriftliche Mitteilung einer solchen Behörde erhalten, die auf die Absicht hinweist, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung zu annullieren oder zu widerrufen.
- 6.2 Das Unternehmen verstößt nicht gegen (i) behördliche Genehmigungen oder (ii) Anordnungen, Erlasse oder Entscheidungen oder Beschränkungen, die dem Unternehmen von einem Gericht oder einer Behörde auferlegt werden.
- 6.3 Die Gesellschaft (i) erfüllt in jeder Hinsicht die Verpflichtungen im Rahmen aller staatlichen Beihilfen und Subventionen, die sie während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren vor dem Datum dieses Vertrags erhalten hat, die ihr gewährt wurden oder für sie beantragt wurden ("Staatliche Beihilfen"), und (ii) die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Beihilfen oder Teile davon zurückzuzahlen, wenn sie die Bedingungen einer solchen staatlichen Beihilfe nicht einhält.
- 6.4 Zum jetzigen Zeitpunkt wurde kein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme einer staatlichen Beihilfe schriftlich angedroht.

7. Rechtsstreitigkeiten

Es gibt (i) keine anhängigen Rechtsstreitigkeiten, weder vor Gericht noch vor einem Schiedsgericht, an denen die Gesellschaft entweder als Kläger, Beklagter oder in sonstiger Weise beteiligt ist, mit Ausnahme der gegen Dr. Harald Müller-Witt in Düsseldorf/Deutschland erhobenen Schadensersatzklage mit der Teilschadensersatzforderung von EUR 500.000 aus dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und Greenenergy Danismanligi AS, Istanbul/Türkei, und von der Gesellschaft aktiv betriebenen weiteren Rechtsverfolgungsmassnahmen in diesem Zusammenhang (ii) die Gesellschaft ist nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens oder einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Untersuchung, (iii) und es sind keine solchen Gerichtsverfahren oder Untersuchungen gegenüber der Gesellschaft angedroht,

8. Steuern

- 8.1 "Steuern" im Sinne dieser Klausel sind Steuern und Zuschläge oder sonstige steuerliche Nebenansprüche im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, insbesondere auch Zölle und Sozialversicherungsbeiträge aller Art. Als "Steuern" gelten auch Rückzahlungen im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen, sonstigen Subventionen oder sonstigen finanziellen Unterstützungen, die von einer öffentlichen Stelle (insbesondere von der Europäischen Union) gewährt werden.
- 8.2 Die Gesellschaft hat alle Steuererklärungen, Formulare und sonstigen Erklärungen, die für Steuern erforderlich sind, ordnungsgemäß und fristgerecht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen eingereicht. Alle fälligen Steuern, die von den Gruppengesellschaften zu zahlen oder einzubehalten und abzuführen sind, wurden ordnungsgemäß gezahlt oder einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt. Für alle Steuern, die nicht (vollständig) bezahlt wurden, hat die Gesellschaft in ihren jeweiligen Abschlüssen Rückstellungen gebildet. Die Forderungen gegenüber den Steuerbehörden sind in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft nicht zu hoch angesetzt.



öffentlicher Notar MMag. Dr. Arno Weigand Untere Donaustraße 13-15/7. OG 1020 Wien +43 1 216 00 22 / office@notar1020.at



REPUBLIK ÖSTERREICH

FE

FN 294995 t

Stichtag 17.8.2022 Auszug mit aktuellen Daten Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung. Letzte Eintragung am 17.08.2022 mit der Eintragungsnummer 46 zuständiges Gericht Handelsgericht Wien Zytoprotec GmbH 11 RECHTSFORM Gesellschaft mit beschränkter Haftung politischer Gemeinde Wien 1 GESCHÄFTSANSCHRIFT Mariannengasse 28/2 21 1090 Wien GESCHÄFTSZWEIG Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie und Arzneimittel KAPITAL EUR 194.304 31 STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS 31. Dezember 1 JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie) zum 31.12.2020 eingereicht am 22.12.2021 VERTRETUNGSBEFUGNIS Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer 19 bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen. Gesellschaftsvertrag vom 23.05.2007 001 Generalversammlungsbeschluss vom 08.10.2007 002 Kapitalerhöhung um EUR 50.000,- . Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Generalversammlungsbeschluss vom 24.08.2011 003 Änderung des Gesellschaftsvertrages in den Punkten 3, 6.4, 8.2, 9 und 12.2 004 Verschmelzungsvertrag vom 20.12.2011 Generalversammlungsbeschluss vom 20.12.2011 005 Diese Gesellschaft wurde als übernehmende Gesellschaft mit der Zytoprotec GmbH

als übertragende Gesellschaft verschmolzen. Sitz der übertragenden Gesellschaft in Wien. Generalversammlungsbeschluss vom 20.12.2011 006 Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Generalversammlungsbeschluss vom 08.03.2012 007 Änderung des Gesellschaftsvertrages in den Punkten 6. und 7. Generalversammlungsbeschluss vom 05.08.2013 800 Kapitalerhöhung um EUR 15.233,- . Neufassung des Gesellschaftsvertrages. 25 Generalversammlungsbeschluss vom 02.09.2014 009 Kapitalerhöhung um EUR 3.807,- . Änderung des Gesellschaftsvertrages in den Punkten 3 und 6. Generalversammlungsbeschluss vom 13.11.2015 010 Änderung des Gesellschaftsvertrages in Punkt 7. Generalversammlungsbeschluss vom 18.05.2016 011 Kapitalerhöhung um EUR 63.483,--. Änderung des Gesellschaftsvertrages in Punkt 3. 31 Generalversammlungsbeschluss vom 14.02.2017 012 Kapitalerhöhung um EUR 17.594,-- beschlossen und mit EUR 11.781, -- durchgeführt. Anpassung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss des Aufsichtsrates aus April 2017 in den Punkten 3. und 6.4. Generalversammlungsbeschluss vom 14.02.2017 013 Änderung des Gesellschaftsvertrages in Punkt 7. GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich) AE Bernhard Zinner, geb. 16.02.1963 27 vertritt seit 13.11.2015 selbständig GESELLSCHAFTER/IN STAMMEINLAGE HIERAUF GELEISTET A Univ.Prof.Dr. Christoph Aufricht, geb. 12.07.1963 EUR 22.447 30 EUR 22.447 D Carolus Privatstiftung 34 EUR 35.625 34 EUR 35.625 G Seeberg Privatstiftung EUR 1.931 38 38 EUR 1.931 "Quiesco" Privatstiftung 38 EUR 1.931 38 EUR 1.931 I Dr. Markus Heidinger, geb. 23.04.1963 38 EUR 5,221 38 EUR 5.221 J Dr. Hermann Geissler, geb. 14.07.1957 EUR 1.347 30 EUR 1.347 K Dr. Andreas Smicka, geb. 28.11.1956 11 EUR 750 11 EUR 750 L Angelika Milos, geb. 09.03.1956 30 EUR 4.361 30 EUR 4.361 Christian Hoenig, geb. 05.03.1962 39 EUR 8.231 39 EUR 8.231

Q Dr. Werner Lanthaler, geb. 02.09.1968

(FN 287635 v)

38 38		EUR 5.530 EUR 5.530
39 39	R	Surya Privatstiftung EUR 3.521 EUR 3.521
	АВ	San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH
30 30		EUR 32.689 EUR 32.689
30 30	AG	Ferdinand Berger, geb. 19.08.1968
38	АН	BK ValueS GmbH EUR 1.835
38 38	ΑI	BusyAngel Beratungs GmbH EUR 3.291
38	ΑJ	Dr. Andreas Kailich, geb. 23.05.1962
30 30		EUR 1.895
38 38	AK	GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH EUR 4.697 EUR 4.697
30	AL	KERN engineering careers GmbH EUR 602
30	АМ	EUR 602 Mag. Alexander Singer, geb. 01.05.1964
38		EUR 2.096
30 30	AN	Michael Stranz, geb. 25.02.1962 EUR 382 EUR 382
31	AO	Barta & Partner Versicherungsmakler- gesellschaft m.b.H.
31	AP	Günter Degitz, geb. 08.10.1963
42 42		EUR 3.173 EUR 3.173
31	AQ	Mag. Johannes Zundel, geb. 04.09.1976 EUR 558
31 31	AR	Georg Zundel, geb. 07.04.1978 EUR 558
31	AS	Ulrich Maxim Zundel, geb. 10.07.1981
31 31	A.T.	EUR 558 EUR 558
34 34	ΑT	Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH EUR 735 EUR 735
34 34	AU	Mag. Karl HENGSTBERGER Wirtschafts- prüfung und Steuerberatung GmbH EUR 735
38 38	AW	ASCHOKA Privatstiftung EUR 21.931 EUR 21.931
44 44	AX	Fundula Beteiligungsverwaltungs GmbH EUR 682 EUR 682
-रचा	AY	Gerd Schneider, geb. 17.11.1965

38		EUR 14.606
38	ΑZ	BOLU Immobilienbeteiligungs GmbH
41	AL	EUR 1.544
41		EUR 1.544
44	BB	AUXIL Treuhand GmbH
44		EUR 5.465
	BC	Erik Eibl, geb. 09.01.1957
44		EUR 3.000
44		EUR 3.000
		Summon: FIID 104 204 FIID 104 204
		Summen: EUR 194.304 EUR 194.304
	AUFS	SICHTSRATSMITGLIED
	0	Christian Hoenig, geb. 05.03.1962
38		Mitglied
35	AA	Mag. Karl Hengstberger, geb. 14.05.1968 Vorsitzende/r
رر	AC	Bernd Seibel, geb. 02.06.1966
46		Mitglied
	AF	Prof.Dr. Jörg Vienken, geb. 01.06.1948
27	AY	Mitglied Gerd Schneider, geb. 17.11.1965
38	AT	Mitglied
	PERSON	EN
		Halo Burg Borg Charles and Assessment
1	A	Univ.Prof.Dr. Christoph Aufricht, geb. 12.07.1963 Mittelstraße 54
•		3400 Klosterneuburg
1	D	Carolus Privatstiftung
1		(FN 230866 i)
1		Jakob Neumannsteig 4 1230 Wien
11	G	Seeberg Privatstiftung
11	_	(FN 204103 b)
11		Hegelgasse 8
44		1010 Wien
11 11	Н	"Quiesco" Privatstiftung (FN 270071 p)
35		Wollzeile 1-3/3.2.
		1010 Wien
11	I	Dr. Markus Heidinger, geb. 23.04.1963
35		Schubertring 6
11	J	1010 Wien Dr. Hermann Geissler, geb. 14.07.1957
35	3	Neutorgasse 12
		1010 Wien
11	K	Dr. Andreas Smicka, geb. 28.11.1956
35		Ballgasse 6 1010 Wien
11	L	Angelika Milos, geb. 09.03.1956
35		Fuhrmanngasse 4/9
		1080 Wien
11	0	Christian Hoenig, geb. 05.03.1962
11		Schubertring 6 1010 Wien
12	Q	Dr. Werner Lanthaler, geb. 02.09.1968
12	*	Neudeggergasse 5/15
		1080 Wien
12	R	Surya Privatstiftung
12 12		<u>(FN 318251 t)</u> Veithgasse 6
12		***************************************
19 19	AA	1030 Wien Mag. Karl Hengstberger, geb. 14.05.1968 Jasomirgottstraße 3

		1010 Wien
22	AB	San Carlos Beratungs- und Beteiligungs
		GmbH
22		(FN 280774 d)
22		Schubertring 6
		1010 Wien
24	AC	Bernd Seibel, geb. 02.06.1966
38		Südstraße 1
		DEU-82024 Taufkirchen
27	ΑE	Bernhard Zinner, geb. 16.02.1963
27	n.	St. Katharein an der Laming 38
21		8611 Tragöss - St. Katharein
27	A.C	
27	AF	Prof.Dr. Jörg Vienken, geb. 01.06.1948 Mozart Straße 14
27		
7.0		DEU-61250 Usingen
30	AG	Ferdinand Berger, geb. 19.08.1968
30		Wiener Straße 21
		3580 Horn (NÖ)
30	AH	BK ValueS GmbH
30		(Amtsgericht München HRB 195263)
38		Südstraße 1
		DEU-82024 Taufkirchen
30	ΑI	BusyAngel Beratungs GmbH
30		(FN 341387 s)
30		Brehmstraße 10/4
		1110 Wien
30	ΑJ	Dr. Andreas Kailich, geb. 23.05.1962
35		88/21 Soi Navin, Chua-Loeng Road,
		Yannawa
		THA-10120 Bangkok
30	AK	GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH
30		(FN 449087_y)
30		Keplingergasse 14
20		1130 Wien
34	AL	KERN engineering careers GmbH
30	7.2	(FN 298177 x)
30		Herrenstraße 18
50		4020 Linz
30	ΑM	Mag. Alexander Singer, geb. 01.05.1964
30	Α.,	Prinz Eugen Straße 30/5
30		1040 Wien
30	AN	Michael Stranz, geb. 25.02.1962
30	Alv	Am Hausberg 4
30		7100 Neusiedl am See
24	40	
31	AO	Barta & Partner Versicherungsmakler-
24		gesellschaft m.b.H.
31		(FN 157803 p)
31		Gölsdorfgasse 3/6
		1010 Wien
31	AP	Günter Degitz, geb. 08.10.1963
31		Rottenbucher Straße 45A
		DEU-82166 Gräfelfing
31	AQ	Mag. Johannes Zundel, geb. 04.09.1976
31		Ob dem Himmelreich 4
		DEU-72074 Tübingen
31	AR	Georg Zundel, geb. 07.04.1978
31		Pfeilgasse 1a
		1080 Wien
31	AS	Ulrich Maxim Zundel, geb. 10.07.1981
31		Schrannengasse 10e
		5020 Salzburg
34	ΑT	Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH
34		(FN 123811 a)
34		Treustraße 29/5
٠.		1200 Wien
34	ΑU	Mag. Karl HENGSTBERGER Wirtschafts-
		prüfung und Steuerberatung GmbH
34		(FN 262229 g)
34		Jasomirgottstraße 3
J-7		1010 Wien
34	AW	ASCHOKA Privatstiftung
34	- AN	(FN 216808 k)
34		An der Hülben 4, Top 1

		1010 Wien
38	AX	Fundula Beteiligungsverwaltungs GmbH
38		(FN 264532 v)
38		Hauptstraße 10B
		2651 Reichenau an der Rax
38	AY	Gerd Schneider, geb. 17.11.1965
38		25 Montee de Clausen
		LUX-1343 Luxembourg
38	ΑZ	BOLU Immobilienbeteiligungs GmbH
38		(FN 229145 d)
38		Canovagasse 7/17
		1010 Wien
44	BB	AUXIL Treuhand GmbH
44		(FN 534137 x)
44		Reichsratsstraße 13/14
		1010 Wien
44	BC	Erik Eibl, geb. 09.01.1957
44		DrSylvester-Straße 14
		5020 Salzburg

------ VOLLZUGSÜBERSICHT ------

Handelsgericht Wien

```
1 eingetragen am 29.06.2007
                                             Geschäftsfall 74 Fr 6707/07 s
     Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 21.06.2007
 2 eingetragen am 09.11.2007
                                             Geschäftsfall 72 Fr 11759/07 f
     Antrag auf Änderung eingelangt am 02.11.2007
 9 eingetragen am 31.08.2011
                                             Geschäftsfall 72 Fr 15631/11 i
     Antrag auf Änderung eingelangt am 26.08.2011
11 eingetragen am 24.01.2012
                                             Geschäftsfall 72 Fr 23557/11 s
     Antrag auf Änderung eingelangt am 21.12.2011
12 eingetragen am 21.02.2012
                                             Geschäftsfall 75 Fr 1935/12 z
     Antrag auf Änderung eingelangt am 17.02.2012
13 eingetragen am 17.03.2012
                                             Geschäftsfall 75 Fr 2805/12 d
     Antrag auf Änderung eingelangt am 14.03.2012
19 eingetragen am 12.09.2013
                                            Geschäftsfall 75 Fr 9925/13 h
     Antrag auf Änderung eingelangt am 20.08.2013
21 eingetragen am 28.11.2013
                                            Geschäftsfall 75 Fr 18261/13 t
     Antrag auf Änderung eingelangt am 26.11.2013
22 eingetragen am 05.07.2014
                                            Geschäftsfall 75 Fr 6810/14 k
     Antrag auf Änderung eingelangt am 01.07.2014
24 eingetragen am 16.10.2014
                                            Geschäftsfall 75 Fr 15635/14 p
     Antrag auf Änderung eingelangt am 14.10.2014
25 eingetragen am 11.11.2014
                                            Geschäftsfall 75 Fr 14357/14 i
     Antrag auf Änderung eingelangt am 01.10.2014
27 eingetragen am 10.02.2016
                                            Geschäftsfall 75 Fr 17294/15 m
     Antrag auf Änderung eingelangt am 17.12.2015
28 eingetragen am 18.03.2016
                                            Geschäftsfall 75 Fr 1428/16 p
     Antrag auf Änderung eingelangt am 19.02.2016
30 eingetragen am 28.09.2016
                                            Geschäftsfall 75 Fr 7994/16 w
     Antrag auf Änderung eingelangt am 26.07.2016
31 eingetragen am 11.08.2017
                                            Geschäftsfall 75 Fr 5199/17 v
     Antrag auf Änderung eingelangt am 23.05.2017
34 eingetragen am 25.06.2019
                                            Geschäftsfall 75 Fr 6760/19 g
     Antrag auf Änderung eingelangt am 12.06.2019
35 eingetragen am 17.08.2019
                                            Geschäftsfall 75 Fr 9971/19 d
     Antrag auf Änderung eingelangt am 07.08.2019
38 eingetragen am 02.12.2020
                                            Geschäftsfall 75 Fr 17049/20 x
     Antrag auf Änderung eingelangt am 21.09.2020
39 eingetragen am 11.12.2020
                                            Geschäftsfall 75 Fr 17980/20 s
     Antrag auf Änderung eingelangt am 21.09.2020
41 eingetragen am 16.12.2020
                                            Geschäftsfall 75 Fr 18433/20 g
     Antrag auf Änderung eingelangt am 21.09.2020
42 eingetragen am 30.03.2021
                                            Geschäftsfall 75 Fr 8246/21 i
     Antrag auf Änderung eingelangt am 08.03.2021
43 eingetragen am 06.01.2022
                                            Geschäftsfall 75 Fr 51825/21 x
    Elektronische Einreichung Jahresabschluss eingelangt am 22.12.2021
44 eingetragen am 28.01.2022
                                            Geschäftsfall 75 Fr 3250/22 x
     Antrag auf Änderung eingelangt am 25.01.2022
46 eingetragen am 17.08.2022
                                            Geschäftsfall 75 Fr 24933/22 h
```

Firmenbuch

Abgefragt am 17.8.2022, um 11:08:18 MEZ







Zytoprotec Investment Agreement

Execution Version June 28, 2016

Shareholders Agreement

Dated 30 June 2016

of the Shareholders

of

Zytoprotec GmbH

Seat in Vienna Vienna Commercial Court FN 294995t

Mariannengasse 28/2 1090 Vienna Austria

Table of Contents

Clause	Page
1. Definitions and Interpretation	7
2. Syndicate Meeting	11
3. Shareholders Meeting	11
4. Exercising Voting and Shareholder Rights	12
5. Supervisory Board	13
6. Restricted Matters	15
7. Co-Sale Right Drag Along Right of Shareholders	16
8. Right of First Refusal	18
9. Provision relating to the Transfer of Shares	19
10. Dividends	20
11. Liquidation	21
12. Deemed Liquidation	23
13. Conversion of the Shares of the Shareholders of the Series A	24
14. Events of Automatic Conversion	26
15. Information Rights	27
16. Incentive Share Program	28
17. Confidentiality	28
18. Notices	30
19. Effective Date and Term	31
20. Accession to this Agreement and Succession of Rights	31
21. Governing Law and Jurisdiction	32
22. Assignment	32
23. General Provisions	32
Schedules	Page
Schedule 1 Shareholder Structure	37
Schedule 2 Conversion of Series A Shares	38
Schedule 3 Contact Details	40
Schedule 4 Accession Letter	43

Zytoprotec Investment Agreement Execution Version June 28, 2016

This Shareholders Agreement is dated 30 June 2016 (the "Agreement") and entered into between

1. Josef Ahorner

Gloriettegasse 35, 1130 Wien

2. Karl Altenhuber

Dr.-Jakob-Neumannsteig 4, 1230 Wien

3. Prof. Dr. Christoph Aufricht

Mittelstraße 54, 3400 Klosterneuburg

4. Baxter Healthcare Corporation

One Baxter Parkway, IL 60015-4625 Deerfield, USA

5. BK ValueS GmbH

Wilhelm-Keim Str. 3, D-82031 Grünwald, Deutschland

6. Carolus Privatstiftung

FN 230866i, Dr.-Jakob-Neumannsteig 4, 1230 Wien

7. Dr. Hermann Geissler

Neutorgasse 12, 1010 Wien

8. GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH

FN 449087y, Keplingergasse 4, 1130 Wien

9. Dr. Markus Heidinger

Schubertring 6, 1010 Wien

10. Dr. Christian Hoenig

Schubertring 6, 1010 Wien

11. Dr. Werner Lanthaler

Neudeggergasse 5/15, 1080 Wien

12. Angelika Milos

Neubaugasse 53, 1070 Wien

13. "Quiesco" Privatstiftung

FN 270071p, Wollzeile 1-3/3/3.2, 1010 Wien

14. San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH

FN 280774d, Schubertring 6, 1010 Wien

15. "schilling" Treuhand GmbH

FN 53057a, Erdbergstraße 8, 1030 Wien

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

16. Seeberg Privatstiftung

FN 204103b, Hegelgasse 8, 1010 Wien

17. Dr. Andreas Smicka

Ballgasse 6, 1010 Wien

18. Surya Privatstiftung

FN 318251t, Veithgasse 6, 1030 Wien

19. Zytoprotec GmbH

FN 294995t, Mariannengasse 28/2, 1090 Wien

(each a "Party" and collectively the "Parties").

Recitals

- (A) Zytoprotec GmbH is a limited liability company incorporated under Austrian law with its seat in Vienna, Austria, registered with the Companies Register under FN 294995t and its business address at Mariannengasse 28/2, 1090 Vienna, Austria (the "Company").
- (B) Christoph Aufricht, Carolus Privatstiftung and San Carlos Privatstiftung were among the founding shareholders of the Company (collectively, the "Founders"). On 3 February 2012, Surya Privatstiftung and Werner Lanthaler each acquired 50% of the Share of a former shareholder of the Company, whose previous owner was the fourth founder of the Company. In certain respects, the rights and obligations of the Founders also attach to this Share.
- (C) In the financing rounds that took place in September and October 2011, Seeberg Privatstiftung, "Quiesco" Privatstiftung, Markus Heidinger, Hermann Geissler, Andreas Smicka, Angelika Milos and "schilling" Treuhand GmbH made an investment in, and thus became shareholders of, the Company (collectively, the "Investors of 2011").
- (D) The Company raised capital by way of entering into atypical silent partnership agreements (the "ASP-Agreements"), an investment type under Austrian law which may offer favorable tax treatment for the silent partner, with VC Beteiligungstreuhand GmbH (Companies Register number FN 302802y) on 30 March 2011 and with "schilling" Treuhand GmbH (also among the Investors of 2011) on 27 September 2011 (the "Silent Partners of 2011").
- (E) In 2013, a Series A financing has been closed in several tranches with Baxter Healthcare Corporation ("Baxter"), through its Baxter Ventures initiative, and other investors such as Josef Ahorner, Carolus Privatstiftung, Markus Heidinger, Werner Lanthaler, "Quiesco" Privatstiftung, San Carlos Privatstiftung, Seeberg Privatstiftung, Andreas Smicka, and Surya Privatstiftung. As part of this financing, additional ASP-Agreements with "schilling" Treuhand GmbH on 27

Zytoprotec **Execution Version Investment Agreement** June 28, 2016

February 2014, 30 June 2014 and 29 January 2015 (the "Series A Silent Partners").

The ownership structure in the Company reflecting Clauses (B) to (D) above prior to the investments contemplated by the Investment Agreement 2016 is as follows:

Josef Ahorner 4,571 3.84 Christoph Aufricht 21,650 18.19 Baxter 7,616 6.40 Carolus Privatstiftung 28,921 24.30 Hermann Geissler 750 0.63 Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87	% quity) 2.99 14.15 4.98 18.90 0.49
Christoph Aufricht 21,650 18.19 Baxter 7,616 6.40 Carolus Privatstiftung 28,921 24.30 Hermann Geissler 750 0.63 Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	14.15 4.98 18.90
Baxter 7,616 6.40 Carolus Privatstiftung 28,921 24.30 Hermann Geissler 750 0.63 Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	4.98
Carolus Privatstiftung 28,921 24.30 Hermann Geissler 750 0.63 Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	18.90
Hermann Geissler 750 0.63 Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	
Markus Heidinger 3,715 3.12 Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	0.49
Werner Lanthaler 4,609 3.87 Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	
Angelika Milos 1,500 1.26 Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	2.43
Quiesco Privatstiftung 1,857 1.56 San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	3.01
San Carlos 28,635 24.05 "schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	0.98
"schilling" Treuhand GmbH 8,000 6.72 Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	1.21
Seeberg Privatstiftung 1,857 1.56 Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011) - -	18.71
Andreas Smicka 750 0.63 Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011)	5.23
Surya Privatstiftung 4,609 3.87 Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011)	1.21
Total: 119,040 100.00 VC Beteiligungstreuhand GmbH (Silent Partner of 2011)	0.49
VC Beteiligungstreuhand – – – GmbH (Silent Partner of 2011)	
GmbH (Silent Partner of 2011)	3.01
"schilling" Trouband GmbH	3.01 77.78
(Silent Partner of 2011)	
"schilling" Treuhand GmbH (Series A Silent Partner)	77.78
Management & Board (virtual shares)	77.78
Total: 100	77.78 3.00 6.31

5

Zytoprotec **Execution Version Investment Agreement**

(G) Since August 2014, the Company has raised additional financing through a convertible loan ("Convertible"). The holders of the convertible loan shall be offered to convert their loan into equity by means of a waiver with respect to their repayment of the loan in exchange for the issuance and subscription of new Series A2 shares at nominal value.

June 28, 2016

- (H) Parallel to the Convertible, additional silent partnerhips have been concluded with "schilling" Treuhand GmbH dated 29 January 2015, 19 August 2015, 29 September 2015 and 27 January 2016 (the "Series A2 Silent Partners").
- The Founders have signed an agreement with the Company to also convert the nominal amount of their loans paid into the Company into Series A2 shares by means of a waiver with respect to their repayment of the loans in exchange for the issuance and subscription of new Series A2 shares at nominal value. According to the agreement between the Founders and the Company, the interest has stopped to accumulate on June 30, 2015 and will only be paid out to the Founders in case of an exit as part of the allocation of proceeds according to the rules of the new Shareholder Agreement.
- Pursuant to the Investment Agreement 2016, the First Closing Investors intend to make an investment in the Company (collectively, the "Investors of 2016"). The subscription of the Investors of 2016 shall be as follows:

Investor of 2016	Investment (EUR)
First Closing Investors	1,410,000
Investment Pooling UG (haftungsbeschränkt) (Crowdfunding, Series A2 silent partner)	101,000
Conversion of holders of Convertible Loans (without accrued interest)	2,045,000
Conversion of Founder Loans	450,000
Other Investors Summer 2016	1,500,000 – 2,489,000
Total:	5,506,000 – 6,495,000

- The ownership structure of the Company after the investments of the Investment Agreement 2016 is outlined in **Schedule 1**.
- (L) By this Agreement, the Parties intend to replace and supersede the previous shareholders' agreement dated 5 August 2013 (including the accession to it by multiple Investors in 2013) by this Agreement. It provides that it shall be binding

Execution Version June 28, 2016

also with respect to any share or equity taking the place of the Parties' existing Share in the Company.

- (M) This Agreement contains a mechanism that allows any other Shareholder of the Company not being an original Party to this Agreement and any person acquiring a stake in the Company, i.e. a Share or an ASP-Interest (under certain circumstances) to accede to this Agreement under certain circumstances by submitting a certified copy of a unilateral declaration in the form of an Austrian notarial deed to the Company (the "Accession Letter").
- (N) The purpose of this Agreement is to regulate the legal relationship of the Parties in respect of their participations in the Company.

It is agreed as follows:

1. Definitions and Interpretation

1.1 Definitions

In this Agreement (including its Schedules and Recitals) terms used as defined terms shall have the following meaning:

A 1 - 44	has the meaning since to it is Olever (M) of the
"Accession Letter"	has the meaning given to it in Clause (M) of the

Recitals.

"Affiliate" Means a person or entity Controlling a Party,

Controlled by a Party or under common Control

with a Party.

"Articles of Association" means the Articles of Association of the Company

as amended from time to time.

"ASP-Agreement" means an atypical silent partnership agreement.

"ASP Agreements 2011" means (a) the Atypical Silent Partnership

Agreement dated March 30, 2011 by and between the Company and VC Beteiligungstreuhand GmbH, as amended (b) the Atypical Silent Partnership Agreement dated September 27, 2011 by and between the Company and "schilling" Treuhand GmbH, and (c) the Agreement on Quota Dislocation due to Capital Increase dated October 27, 2011 by and among the Company, VC Beteiligungstreuhand GmbH, and "schilling"

Treuhand GmbH.

"ASP-Interest" means the quota of the Silent Partner pursuant to

an ASP-Agreement.

Investment Agreement

Zytoprotec

Execution Version June 28, 2016

"Baxter" has the meaning given to it in Clause (G) of the

Recitals.

"Business" means the medical research activities conducted

by the Company and any related endeavors.

"Companies Register" means the Austrian companies register as

administered by the superior courts of Austria.

"Company" has the meaning given to it in Clause (A) of the

Recitals.

"Confidential Information" has the meaning given to it in Clause 17.3.

"Control" means (a) the ownership or control (directly or

indirectly) of more than 50% of the voting share capital of a company; or (b) the ability to direct the casting of more than 50% of the votes exercisable at general meetings of shareholders on all, or substantially all, matters; or (c) the right to appoint or remove directors holding a majority of the voting rights at meetings of the board on all, or substantially all, matters; and "Controlled" and "Controlling" shall be construed accordingly.

"Conversion Price" has the meaning given to it in Clause 13.2.2

"Conversion Ratio" has the meaning given to it in Clause 13.2.2

"Exit" means any transaction which results, in one or

more steps, in a sale or other disposition of at least a Majority of the Shares or substantially all of the assets of the Company or a license of all or substantially all of the assets or any material

asset of the Company.

"Exit Situation" has the meaning given to it in Clause 4.5.

"Founders" has the meaning given to it in Clause (B) of the

Recitals.

"GmbHG" means the Austrian act on limited liability

companies, official gazette number RGBI 1906/58, as amended from time to time.

"Investment Agreement 2016" means the agreement providing for an investment

of Baxter and Other Investors on or around the

date hereof.

Execution Version June 28, 2016

"Investors of 2011"

has the meaning given to it in Clause (C) of the Recitals.

"Investors of 2016"

has the meaning given to it in Clause (G) of the

"Majority"

means greater than 50% and if in relation to the Share Capital, Shares in excess of 50% of the Share Capital and if in relation to a certain group of Shareholders. Shares in excess of 50% of the combined Shares of the respective group of Shareholders, in each case based on voting rights attached to the Share (excluding, for the avoidance of doubt, the ASP-Interest of the Silent Partners of 2011).

"Offered Share"

has the meaning given to it in Clause 8.2.1

"Original Purchase Price"

means EUR 131.2976 per Series A share and

EUR 62.8070 per Series A2 share.

"Qualified IPO"

has the meaning given to it in Clause 14.12.

"Sale Information"

has the meaning given to it in Clause 17.7.

"Series A Share"

means the Share in the Company to which certain special preference rights and privileges are attached as provided for in this Agreement and the Investment Agreement, whereby the Share of a Shareholder may qualify in total or in a certain portion as a Series A Share and its Shareholder being with this portion (pro rata) also a Shareholder of the Series A.

"Series A2 Share"

means the Share in the Company to which certain special preference rights and privileges are attached as provided for in this Agreement and the Investment Agreement, whereby the Share of a Shareholder may qualify in total or in a certain portion as a Series A2 Share and its Shareholder being with this portion (pro rata) also a Shareholder of the Series A2

"Share'

means the entire share in the Company held by a Shareholder denominated by the capital contribution paid on the Share.

Zytoprotec **Execution Version Investment Agreement**

"Share Capital"

means the entire share capital of the Company as

June 28, 2016

registered with the Companies Register from time

to time.

"Shareholder of the Series A"

means a Shareholder holding a Series A Share.

"Shareholder of the Series **A2**"

Means a Shareholder holding a Series A2 Share.

"Shareholder" means any shareholder of the Company, in

> particular the Founders, the Investors of 2011 and the Shareholders of the Series A (but not, for avoidance of doubt, the

Partners of 2011).

"Shareholders Meeting"

means a meeting of the Shareholders of the

Company, ordinary or special, pursuant to section 34 of the GmbHG.

"Silent Partner"

means each of the Silent Partners of 2011 or the

Series A Silent Partners .

"Silent Partners of 2011"

has the meaning given to it in Clause (D) of the

Recitals.

"Series A Silent Partner"

has the meaning given to it in Clause (D) of the

Recitals.

"Series A2 Silent Partner"

means any silent partner participating in the

Series A2 financing including Venturate

"Supervisory Board"

means the supervisory board of the Company

pursuant to section 29 of the GmbHG.

"Syndicate Meeting"

has the meaning given to it in Clause 2.

"Transfer"

has the meaning given to it in Clause 9.1.2.

1.2 Interpretation

1.2.1 Unless a contrary indication appears, any reference in this Agreement to any Party shall be construed so as to include its successors in title, permitted assigns, and permitted transferees and any references to any person in this Agreement shall include its successors or assignees, whether by contractual arrangement or operation of law (if any).

1.2.2 This Agreement and references to any provisions of it or to any other document referred to in this Agreement shall be construed as references to it in force for the time

9

Zytoprotec Execution Version
Investment Agreement June 28, 2016

being and as amended, varied, supplemented, restated, substituted or novated from time to time.

- **1.2.3** References to a *Clause*, a *sub-clause*, a *paragraph* or a *Schedule* are to a Clause, a sub-clause, a paragraph or a Schedule of this Agreement and a reference to this Agreement includes its Schedules.
- **1.2.4** The words *herein*, *hereof*, *hereto* and *hereunder* and words of similar import when used in this Agreement shall refer to this Agreement as a whole and not to any particular provision of this Agreement.
- **1.2.5** References to the word *include* or *including* (or any similar term) are not to be construed as implying any limitation and general words introduced by the word other (or any similar term) shall not be given a restrictive meaning by reason of the fact that they are preceded or followed by words indicating a particular class of acts, matters or things.
- **1.2.6** Clause and Schedule headings in this Agreement are for ease of reference only and shall not affect its construction.
- **1.2.7** Words importing the singular shall include the plural and vice versa and words denoting any gender shall include all genders.
- **1.2.8** References to any Austrian legal term shall, in respect of any jurisdiction other than Austria, be construed as references to the term or concept which most nearly corresponds to it in that jurisdiction.
- **1.2.9** A time of day is a reference to Vienna (CET) time.

2. Syndicate Meeting

- 2.1 Meetings of the Shareholders in their capacity as Parties to this Agreement (the "Syndicate Meeting") shall take place on the same day as Shareholders Meetings immediately ahead of each Shareholders Meeting (with a break between the sessions depending on the extent of the Syndicate and Shareholders Meeting's agenda). The chairman presiding over the Syndicate and the Shareholders Meeting has the right to decide that both meetings shall be held at the same time.
- **2.2** The rules applying to Shareholders Meeting by law, by virtue of the Articles of Association or this Agreement dealing with convocation, time, place, right to attend and to speak, chairman, quorum, majority, right to vote, casting of votes, exclusion of voting rights, determination of voting results, minutes and proxy shall also apply to the Syndicate Meeting (if need be, correspondingly) unless provided for otherwise herein.

3. Shareholders Meeting

3.1 A Shareholder or a group of Shareholders holding at least 10% of the Share Capital may request the Company's management to call, a Shareholders Meeting by written notice or – subject to Article 37 (2) GmbHG – directly call such meeting.

11

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

3.2 The shareholders present at the Shareholders Meeting shall elect the chairman of the Shareholders Meeting. The chairman declares each meeting open and closed, directs discussions, maintains order, gives the floor, puts to the vote the items of the agenda and determines the voting results with binding effect. The chairman shall be responsible for minutes of Shareholders Meetings, record any decisions and resolutions passed and execute the minutes.

3.3 Each Shareholder may appoint a proxy for Shareholders Meetings. This does not preclude such Shareholder (or its directors, officers or legal representatives, as the case may be) from attending the Shareholders Meeting together with the proxy.

4. Exercising Voting and Shareholder Rights

- **4.1** Each Shareholder of the Company is entitled to vote its Share in the Company as provided for by the Articles of Association. Unless the Articles of Association provide for a different number of votes attached to a Share of a Shareholder, the number of votes of each Shareholder shall be pro rata to its Share in the Company.
- **4.2** Each Shareholder shall exercise all voting rights and other powers available to it in relation to the Company (insofar as they are able to do so by the exercise of those rights and powers):
- (a) to give full effect to this Agreement and the Investment Agreement to the extent permissible under Austrian law;
- (b) to procure that the Company complies with the provisions of its Articles of Association;
- (c) to ensure that dealings of, or with, the Company are on an arm's length basis, in particular that neither Baxter nor Univ. Prof. Dr. Christoph Aufricht receive preferential rights or treatment other than as contractually granted (or are denied contractually granted rights) in connection with an Exit or an Exit Situation; and
- (d) to procure that the members of the Supervisory Board nominated by the Shareholder use best endeavors to attend and participate in meetings of the Supervisory Board in a manner prescribed by law.
- **4.3** No Shareholder shall cast any vote subject to the consent or in accordance with the directions of, or pursuant to another agreement with, any other person.
- **4.4** If an Exit Situation occurs, one or more Shareholders holding at least 25% of the votes in the Company (in the aggregate) may demand that the management of the Company appoints an "Expert" (i.e. an independent investment bank, consultancy or audit firm, experienced and reputable in evaluating businesses such as the Company's) to survey the market for all possible options for an Exit and invite third party offers for all possible options for an Exit with the aim to maximize the price received by the Company or, as the case may be, the Shareholders in an Exit. Any Exit to a strategic investor shall require the consent of a Majority of all Shareholders of the Company.

- 4.5 For the purpose of this Agreement, an "Exit Situation" has occurred
- (a) if the Majority of the Shareholders so resolve; or
- (b) if an event took place which requires an Exit, in particular if one of the events set forth below took place:
 - Foreseeable inability of the Company to raise additional funding required to continue the operation of the Company; or
 - An event triggering the Co-Sale Right pursuant to Clause 7.1 or the Drag-Along Right pursuant to Clause 7.2.;

5. Supervisory Board

- **5.1** The Supervisory Board shall consist of six individuals designated and elected by the Shareholders (excluding any employees' representative, if any) as follows:
- (a) one member by the Majority of the Shareholders of the Series A, currently Josef Schroll;
- (b) one member by the Majority of the Shareholders of the Series A2, currently not elected:
- (c) two members by the Majority of the Founders and the Investors of 2011, currently Mag. Karl Hengstberger and Prof. Jörg Vienken; and
- (d) the fifth and sixth member shall be independent persons with industry experience, designated and elected by the Majority of all Shareholders (including those with a right to delegate a member to the Supervisory Board in accordance with this Clause 5.1), currently Prof. Uwe Schlokat as chairman and Prof. Norbert Riedel.
- **5.2** The Founders shall have the right to nominate the chairman, whereas the Shareholders shall exercise their influence on the Supervisory Board members with a view to ensure that such nominee is appointed chairman by the Supervisory Board.
- **5.3** Supervisory Board meetings shall be held at least four times per year at a suitable location or at the seat of the Company..
- **5.4** The chairman or the vice chairman shall call the meetings of the Supervisory Board and may each call a special meeting of the Supervisory Board.
- 5.5 To the extent permitted by law, meetings of the Supervisory Board may be held via telephone or video conferences, however, a Supervisory Board meeting shall only constitute a quorum, if at least three members of the Supervisory Board are physically present.
- **5.6** The Supervisory Board shall pass resolutions at simple Majority of the votes cast unless the Articles of Association or applicable law requires otherwise. In case of a tie vote and provided that the chairman and the vice chairman of the Supervisory Board

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

have voted equally, the same vote of both the chairman and the vice chairman shall be decisive.

- **5.7** The Supervisory Board shall carry on its activities in accordance with the following principles:
- (a) Within the Supervisory Board, committees shall be installed as required by the Company's Business, financial or research requirements.
- (b) Each committee of the Supervisory Board shall consist of at least two members and shall include, at the option of the Founders, the Founder's member of the Supervisory Board or another member of the Supervisory Board designated by the Founders, as the case may be.
- (c) The compensation committee if and when installed shall be responsible for and have discretion concerning all compensation decisions of employees, officers and directors, and decisions concerning the issuance of Shares or options to acquire Shares or other equity awards, including the vesting of option rights or other equity awards; provided that all options and other equity awards shall vest over a period of four years, except as otherwise determined by the compensation committee.
- (d) Notwithstanding any duties provided for by applicable law, the audit committee shall be responsible for (i) the analysis, recommendations and supervision of the preparation of the Company's budgets and the Annual Budget (including use of funds) which will be approved by the entire Supervisory Board and the annual accounts (including the Annual Financial Statement); (ii) the review and analysis of the Monthly Reports and for the reporting, briefing and updating of the Supervisory Board (including making any required or useful conclusions or suggestions, if any) and (iii) the definition of the form and content (in the abstract) of the Company's budgets and Monthly Reports.
- 5.8 The board members may be compensated with a fixed annual amount as agreed by the shareholders in a Shareholders Meeting (currently EUR 6.000 per board member and EUR 12.000 for the chairman). The reasonable out-of-pocket expenses associated with members of the Supervisory Board attending meetings and performing Company duties will be borne by the Company. For the avoidance of doubt, this does not apply to nominated representatives or guests, unless the Supervisory Board resolves otherwise. All expenses (except for minor amounts such as local traveling costs and nutrition) shall be approved by the compensation committee to be reimbursable and each request shall be made within 15 Business Days attached with all supporting documentation as required under Austrian tax law. Telecommunication expenses are not reimbursable.
- **5.9** Univ. Prof. Dr. Christoph Aufricht, as head of scientific research, Karl Altenhuber, as a representative of a Founder, and Dr. Christian Hoenig as legal counsel to the Company, shall have the right to attend each meeting of the Supervisory Board and of its committees as guests without voting rights. Univ. Prof. Dr. Christoph Aufricht, Karl Altenhuber and Dr. Christian Hoenig shall receive the same invitations to meetings of

the Supervisory Board or its committees as the members of the Supervisory Board or such committees.

Execution Version

June 28, 2016

6. Restricted Matters

The affirmative vote or approval of the Majority of the holders of Series A and A2 Shares, voting together as one class, such approval not to be unreasonably withheld or delayed, shall be required for the Company to take any of the following actions:

- (a) any Shareholder-level or Company-level transaction (merger or otherwise) that results in the Shareholders owning less than the Majority by voting rights of the Company or the surviving entity after the transaction, and the sale, lease, transfer or disposition of all or substantially all assets, including the license of all or substantially all intellectual property, provided in each case that Baxter shall waive its right to approve such transaction in the event that the proposed transaction is with an actual or potential competitor of Baxter, as reasonably determined by Baxter and the Company; for clarification purposes it is noted that in such case a Majority of the remaining Series A Shareholders is required;
- (b) except as provided for in sub-clause (a) above, any other sale, transfer or disposition of, and the lease of any material assets, including the license of any material intellectual property, provided in each case that Baxter shall waive its right to approve such transaction in the event that the proposed transaction is with an actual or potential competitor of Baxter, as reasonably determined by Baxter and the Company;
- (c) any acquisition of another entity or substantially all of another entity's assets;
- (d) any dividend or distribution on any Shares;
- (e) any redemption or purchase of any Shares, other than repurchases approved by the Board in connection with the termination of an employee of the Company for future use as incentive, bonus or other compensation of Company's employees;
- (f) the authorization or issuance of any Shares or rights to acquire Shares, other than options to Shares approved by the Supervisory Board or the compensation committee;
- (g) any increase in the size of the Share option pool available for issuance as incentive for the Company's managing directors and employees;
- (h) any increase in the number of managing directors;
- (i) any amendment, repeal or addition to any provision of the Articles of Association or this Agreement;
- (j) the liquidation, dissolution or winding up of the Company or its Business, unless otherwise required by law, including with respect to impending insolvency, except if any such liquidation, dissolution or winding up is the consequence of a transaction set forth in subclause 6(a) (or potentially subclause 6(b)) above;

Zytoprotec Execution Version
Investment Agreement June 28, 2016

- (k) any public offering other than a Qualified IPO;
- capital expenditures (including expenditures under capitalized leases) that are more than 10% in excess of the Annual Budget approved by the Shareholders Meeting or the Supervisory Board;
- (m) cash compensation (including base salary and bonuses) for any employee of the Company earning over EUR 150,000 per year;
- (n) any debt (including, for the avoidance of doubt, any ASP Agreements) that would increase the Company's total indebtedness by more than EUR 100,000 in any fiscal year, except any public grants, research promotion or any subordinated financing of Shareholders, in particular any financing by the conclusion of ASP-Agreements as provided for by the terms of the Investment Agreement;
- (o) the formation of any subsidiary, joint venture or similar business entity and any loans to any such entity; or
- (p) any amendment, alteration or restatement of any of the provisions of the Existing ASP Agreements.

7. Co-Sale Right and Drag Along Right of Shareholders

7.1 Co-Sale Right

- **7.1.1** If the Majority of the Share Capital is to be sold by one or more Shareholder(s) (each a "Qualified Selling Shareholder") (provided that if there are two or more Qualified Selling Shareholders, they each have to sell all of or the same portion of their respective Shares) against a consideration in cash all other Shareholders shall have a right to sell a pro rata portion of their Share in the Company on the same terms and conditions (the **"Co-Sale Right"**).
- **7.1.2** The aforementioned pro rata portion of the other Shareholders (expressed as a percentage figure) shall be calculated by dividing the nominal amount of the Share (or a portion thereof) that a Qualified Selling Shareholder intends to sell by the nominal amount of the Share that a Qualified Selling Shareholder holds immediately before the event triggering the Co-Sale Right.
- **7.1.3** In case the transaction giving rise to a Co-Sale Right is with a counterparty for which Baxter shall waive its right to approve such transaction pursuant to Clause 6(a), Baxter shall first have the right to transfer its entire Share in the Company prior to the other Shareholders being able to exercise the Co-Sale Right and to transfer their Share or portions of their Share in the Company. The over-proportionate Share sold by Baxter, if any, shall be offset by a proportionate reduction of the Share transferrable by all other selling Shareholders (including those exercising the Co-Sale Right).
- **7.1.4** The exercise of the Co-Sale Right is subject to the exercising Shareholder agreeing to the same terms and conditions and substantially the same representations and warranties with respect to its Share and the Business and the Company as agreed

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

by the Qualified Selling Shareholder(s), provided that any liability of such Shareholder shall not be joint and several but limited to its Share sold and capped to not more than the pro rata purchase price received by the Shareholder in consideration for its Share sold.

7.2 Drag Along Right

7.2.1 If the Majority of the Share Capital is to be sold by one or more Qualified Selling Shareholder(s) (provided that there are two or more Qualified Selling Shareholders, they each have to sell all of or the same portion of their respective Shares) against a consideration in cash, each of the other Shareholders, at the option of the Qualified Selling Shareholder(s) (which can only be exercised in respect of all other Shareholders), shall agree to sell its Share or portion of its Share together with the Qualified Selling Shareholder(s)in such transaction (the "**Drag Along Right**").

7.2.2 Clause 7.1.2 and Clause 7.1.4 shall apply accordingly.

7.3 Joint Provisions on Co-Sale Right and Drag Along Right

- **7.3.1** Each Qualified Selling Shareholder shall notify the Company and all other Shareholders in writing 60 days prior to the intended sale and state in such notification, (i) the total Share(s) to be transferred and the material terms and conditions of the transaction (including price and form of consideration) and (ii) whether it is intended or required to exercise the Drag Along Right. The Qualified Selling Shareholders can only exercise the Drag Along Right uniformly for all other Shareholders.
- **7.3.2** If the Qualified Selling Shareholders do not wish to exercise the Drag Along Right, then each of the other Shareholders can independently exercise the Co-Sale Right. The Co-Sale Right is exercised by notifying the Company within four calendar weeks upon receipt of the notification by the Company and all other Shareholders pursuant to Clause 7.3.1. Any transfer of Shares pursuant to Clause 7.1 shall be made only together with the Shareholders having validly exercised the Co-Sale Right, if need be with each Shareholder transferring only the reduced pro rata portion of their Share in the Company.
- **7.3.3** If the procedures set forth in this Clause 7 have been complied with, each Shareholder shall provide any reasonable assistance and support and execute and deliver any documents, resolutions, confirmations, certificates, filings, recordings, notarial deeds or waivers reasonably required for the transaction to be completed most efficiently and expediently and irrespective of whether the Co-Sale Right, the Drag Along Right or neither of them was exercised.
- **7.3.4** In case a sale of Shares that triggered the Co-Sale Right or Drag Along Right constitutes an Exit, the terms of any purchase or sale agreement shall provide that the aggregate proceeds of such transaction shall be allocated between the Shareholders in accordance with Clause 11.

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

8. Right of First Refusal

- **8.1** Except in situations giving rise to either the Co-Sale Right or the Drag Along Right, each Shareholder (this includes, for the avoidance of doubt, each Shareholder of the Series A and A2) hereby grants to each Shareholder of the Series A and A2 a right of first refusal with respect to any sale of its Share or portion of its Share for a cash-only consideration (the "Right of First Refusal").
- **8.2** If a Shareholder wishes to make such sale (a "Selling Shareholder"), the following procedure shall apply:
- **8.2.1** The Selling Shareholder shall inform in writing the Company and all (other) Shareholders of the Series A and A2 (with a copy to all other Shareholders) and state in such information the intended purchaser(s), the size of the Share to be sold (the "Offered Share") and the material terms and conditions of the transaction and offer to sell such Offered Share (which, for the avoidance of doubt, may be the entire Share of such Shareholder or a portion thereof) to the Shareholders of the Series A and A2, prorata their shareholding in the Company on the same terms and conditions as to the intended purchaser(s).
- **8.2.2** Each Shareholder of the Series A and A2 shall have four calendar weeks upon receipt of the notification pursuant to Clause 8.2.1 to decide whether to accept the offer. The Shareholders of the Series A and A2 are also entitled to jointly accept the offers and to determine in their discretion a different allocation of the Offered Share among them, provided that the entire Offered Share will be taken up by them.
- **8.2.3** If such offer is not accepted by all Shareholders of the Series A and A2 and there is no acceptance according to Clause 8.2.2 second sentence, the Selling Shareholder has to offer (in writing) the entire remaining portion of the Offered Share to each of those Shareholders of the Series A and A2 that accepted the offer pursuant to Clause 8.2.1 first sentence.
- **8.2.4** The offer pursuant to Clause 8.2.3 can be accepted by each addressee (either in full or in part) within two weeks from receipt of such offer.
- **8.2.5** The addressees of the offers pursuant to Clause 8.2.3 are entitled to jointly accept such offers and to determine in their discretion the allocation of the remaining portion of the Offered Share among them, provided that the entire remaining portion of the Offered Share will be taken up by them.
- **8.2.6** If only one Shareholder of the Series A or A2 accepts an offer pursuant to Clause 8.2.3, he shall assume the entire remaining portion of the Offered Share. If two or more Shareholders of the Series A and A2 accept an offer pursuant to Clause 8.2.3, the portion of the Offered Share shall be allocated among them
- (a) in the ratio agreed among them; or, failing such agreement,
- (b) pro-rata based upon their shareholdings in the Company.
- 8.3 Unless the entire Offered Shares is taken up by the Shareholders of the Series A and A2 following the completion of the procedure pursuant to Clause 8.2, the Right of 18

Execution Version June 28, 2016

First Refusal shall lapse, and the Selling Shareholder is free to sell the Offered Share to the notified person(s) or entity and only on such terms and conditions as notified to the Shareholders of the Series A and A2 under the Right of First Refusal (or on terms and conditions more favorable to the Selling Shareholder than those notified, in particular at a higher price, but in no case to a different person or entity than communicated to the Shareholders of the Series A and A2) within four weeks. If such transaction is not consummated within four weeks, the Selling Shareholder must repeat the procedures in this Section 8 prior to effecting a sale of the Offered Shares.

9. Provision relating to the Transfer of Shares

9.1 General Transfer Restrictions

- **9.1.1** Any Transfer of a Share or a portion thereof by a Shareholder shall require the consent of Shareholders holding at least 75% of the voting rights in, and of the share capital of, the Company to be given in a special Shareholders' meeting (see Section 9.2 of the Articles of Association) except for the transfer of Series A2 shares which may be transferred at the subscription price of Series A2 to other shareholders or new investors without a special consent.
- **9.1.2** "Transfer" shall mean any transaction or entering into any transaction relating to the conveyance of Shares (or portions thereof) by way of single or universal succession, be it by sale, swap, exchange or by merger, demerger or other forms of corporate combination or reorganization, and irrespective whether against consideration, absence of consideration or otherwise, including the creation of a trust, a sub-participation or a *usus fructus*, except for succession *mortis causae*, other than any transfer by Baxter to one or more of its Affiliates. In case of a transfer by Baxter to one or more of its Affiliates, Baxter shall remain responsible for the performance of the obligations of such Affiliate(s) under this Agreement and shall procure (and provide the Company with evidence thereof) that the transfer agreement with each of Baxter's Affiliates provides that:
- (a) the Share (or portion thereof) transferred to such Affiliate shall be re-transferred to Baxter, if such Affiliate ceases to by an Affiliate of Baxter; and
- (b) in case of transfers to more than one Affiliate of Baxter, such Affiliates and/or Baxter, as the case may be, shall be jointly and severally liable for the performance of their obligations under this Agreement and shall be required to appoint a joint representative for the exercise of their rights under this Agreement; and
- (c) such Affiliate accedes to this Agreement pursuant to Clause 20.2.
- **9.1.3** Subject to Clause 6(a) and Clause 9.2, the Shareholders shall vote in favor of a transfer if it is
- (a) a sale of a Share for a cash-only consideration and the provisions of Clause 7 or, as the case may be, Clause 8 are adhered to; or

Zytoprotec Execution Version
Investment Agreement June 28, 2016

(b) a transfer of Baxter's Share (or portion thereof) to an Affiliate, and the provisions of Clause 9.1.2 are adhered to: or

(c) the formal transfer of the portions of the Shares of the Founders currently held in trust by them for certain employees of the Company and members of the Scientific Advisory Board of the Company (in the aggregate amount of 4.5% of the Shares of the Founders); provided that the transferees accede to this Agreement pursuant to Clause 20.2.

In all other cases, it is in the sole discretion of each Shareholder to vote in favor or against the transfer.

- 9.2 Transfer Restrictions of Management Shareholders
- **9.2.1** All Shareholders who are at the same time executives or key employees of the Company (i.e., managing directors, officers, key employees but excluding members of the Supervisory Board) shall not sell any Shares (or portions thereof) in the Company without the prior written consent of at least the Majority of the Shareholders of the Series A and A2, voting together as one class, and the approval of the Supervisory Board if, as a result of such sale, such Shareholder would hold a Share of less than 10% of the total Share Capital of the Company.
- **9.2.2** If the Shareholder proposing the Transfer is a Shareholder of the Series A or A2, it shall have a right to vote in a resolution pursuant to Clause 9.2.1.
- 9.3 Clause 9.2 shall not apply in an Exit.
- **9.4** General provisions
- **9.4.1** Each Shareholder shall provide any reasonable assistance and support and execute and deliver any documents, resolutions, confirmations, certificates, filings, recordings, notarial deeds or waivers reasonably required and do such acts and things reasonably required for a transaction carried out in compliance with the terms of the Co-Sale Right, the Drag Along Right, the Right of First Refusal and any transfer restrictions pursuant to Clause 9 to be completed most efficiently and expediently and to evidence its consent to the transfer of the Shares in the Company.
- **9.4.2** The Co-Sale Right, the Drag Along Right, the Right of First Refusal and any transfer restrictions pursuant to Clause 9 shall terminate upon a Qualified IPO.

10. Dividends

10.1 The Shareholders of the Series A and A2 shall accrue an entitlement vis-à-vis all other Shareholders to receive dividends on their Series A Share (subject to appropriate adjustment in the event of any stock dividend, stock split, combination or other similar reorganization with respect to the Series A Share) at the rate of 5% per annum of the Original Purchase Price (irrespective of whether such dividend can be resolved upon and / or paid by the Company), whereas such entitlement shall only be payable as and when declared in accordance with Austrian law at the Shareholders Meeting (resulting in an asymmetrical dividend distribution) and out of funds legally

Execution Version June 28, 2016

available therefore, prior and in preference to any declaration or payment of dividends to the other Shareholders (the "**Dividends**").

10.2 Dividends shall accrue from day to day (on an Actual/Actual basis), whether or not declared, and shall be cumulative, beginning with the date the (respective portion of the) Original Purchase Price was received as cleared funds on an account of the Company. Dividends shall be paid in cash once payout becomes legally permissible. The Company shall not declare dividends on any other shares or capital stock unless and until the Series A and A2 Share receive (i) all accrued dividends on the Series A and A2 Share and (ii) if any dividend is declared on common shares, the amount the Series A and A2 Share receives is equal, on an as-converted basis, to the amount received by the holders of common shares.

- **10.3** The Shareholders of the Series A and A2 (with their Series A and A2 Share) will participate pro rata in any other dividends or distributions with the other Shareholders (paid on their Share), except as provided for otherwise in Clause 12.
- **10.4** The Shareholders of the Series A and A2 understand and agree that existing higher ranking or senior rights or liquidation preferences of the Silent Partners of 2011 shall not be prejudiced by this Clause 10.

11. Liquidation

- **11.1** In the event of any liquidation, dissolution or winding up of the Company (each a "Liquidation Event") or Deemed Liquidation Event, the funds available for distribution to the Shareholders after taking into account any preferred payments to the grant loans (AWS loan, ffg and KLIPHA loans including interest), the outstanding interest on Shareholder Loans in the aggregate amount of EUR 509.292,16 and to the Silent Partners pursuant to, and calculated according to, the terms of the ASP-Agreements (the "Shareholder Proceeds") shall be distributed between the Shareholders in accordance with the following procedure:
 - (a) The Shareholder Proceeds shall be used to be paid out on a pro rata basis to the Shareholders (including, for the avoidance of doubt, the Shareholders of the Series A and A2) on an "as-converted" basis, i.e., for the purposes of calculating the share of each Shareholder of the Series A and A2 in the remaining assets, it shall be assumed that each Shareholder of the Series A and A2 had converted its Series A and A2 Share into ordinary Shares according to Clause 13 hereof without electing to receive accrued and unpaid Dividends in cash upon conversion.
- (b) If the amount to be paid out to the Shareholders of the Series A and A2 in the aggregate pursuant to Clause 11.1(a) above is lower than the amount required to fully make the payments set forth in Clauses 11.1(b)(i) to 11.1(b)(iv), the following shall apply:
 - (i) First, the Shareholders of the Series A2 and the Series A2 Silent Partners shall receive an amount equal to the accrued and unpaid Dividends in preference to the other Shareholders or if the

Zytoprotec Investment Agreement

Shareholder Proceeds are lower – the entire Shareholder Proceeds (to be distributed among them pro rata in accordance with their shareholding in the Company)

- (ii) Second, the Shareholders of the Series A2 and the Series A2 Silent Partners shall receive in preference to the other Shareholders, the aggregate Original Purchase Price paid by them or – if the remaining Shareholder Proceeds are lower – the entire remaining Shareholder Proceeds (to be distributed among them pro rata in accordance with their shareholding in the Company).
- (iii) Third, the Shareholders of the Series A and the Series A Silent Partners shall receive an amount equal to the accrued and unpaid Dividends in preference to the other Shareholders or if the Shareholder Proceeds are lower the entire Shareholder Proceeds (to be distributed among them pro rata in accordance with their shareholding in the Company).
- (iv) Fourth, the Shareholders of the Series A and the Series A Silent Partners shall receive in preference to the other Shareholders, the aggregate Original Purchase Price paid by them or if the remaining Shareholder Proceeds are lower the entire remaining Shareholder Proceeds (to be distributed among them pro rata in accordance with their shareholding in the Company).
- (v) Fifth, any Shareholder Proceeds remaining after step four shall be paid to the other Shareholders pro rata their shareholdings in the Company, excluding – for the avoidance of doubt – the Shareholders of the Series A and A2.
- (vi) In the event that with the payments of step (v) above the shareholders Dr. Hermann Geissler ("Geissler"), Angelika Milos ("Milos") and schilling Treuhand GmbH in its position as an equity shareholder ("Schilling equity") (together the "2011 Preference Shareholders") would not receive a minimum of two hundred per cent (200 %) of their respective investment in the period up to 2011, which has been EUR 75.000 (Geissler), EUR 150.000 (Milos) and EUR 800.000 (Schilling equity) (the "2011 Investment"), the following rules shall apply:
 - The pro rata receivables of the Founders and the 2011
 Preference Shareholders shall constitute a preference fund
 to be divided between the Founders and the 2011
 Preference Shareholders in proportion to their respective
 investment before and including 2011 rather than by their
 respective shareholding in the Company, whereas the
 Founders investment in the period including 2011 are as
 follows:

K. Altenhuber	100.000
C. Aufricht	33.750
Carolus	141.250
W. Lanthaler	16.875
San Carlos	191.250
Surya	16.875.

- The receivables of the 2011 Preference Shareholders under this clause 11.1. (b) (vi) however are capped with two hundred percent (200%) of their respective 2011 Investment.
- As soon as the capped result has been paid out to the 2011
 Preference Shareholders the remaining amount in the
 preference fund shall be divided between the Founders in
 proportion to their shareholding in the Company.
- For the avoidance of doubt: this preference does not affect the allocation of proceeds to any other shareholders, but is only an internal provision between the Founders and the 2011 Preference Shareholders.

For the avoidance of doubt, the Parties expressly note that in case the Shareholder Proceeds are higher than the aggregate amounts required to fully effect the payments mentioned under Clauses 11.1(b)(i) to 11.1(b)(v), the distribution procedure according to Clause 11.1(b) shall not apply, and the Shareholder Proceeds shall be distributed according to the procedure set forth in Clause 11.1(a).

12. Deemed Liquidation

- **12.1** Each of the following events shall be considered a "**Deemed Liquidation Event**" unless the Majority of the Shareholders of the Series A and A2, voting together as one class, elect otherwise (i.e., that such event is not considered as a Deemed Liquidation Event) by written notice sent to the Company at least 30 days prior to the effective date of any such event:
- (a) the sale, lease, transfer, exclusive license or other disposition, in a single transaction or series of related transactions, by the Company or any subsidiary of the Company of all or substantially all the assets of the Company and its subsidiaries taken as a whole, or the sale or disposition (whether by merger or otherwise) of one or more subsidiaries of the Company if substantially all of the assets of the Company and its subsidiaries taken as a whole are held by such subsidiary or subsidiaries, except where such sale, lease, transfer, exclusive license or other disposition is to a wholly owned subsidiary of the Company; or
- (b) a sale, transfer or other disposition of all or substantially all of the Shares (irrespective of whether the ASP-Agreements of the Silent Partners are terminated at the same time or not); or
- (c) a merger or consolidation in which (i) the Company is a constituent party or (ii) a subsidiary of the Company is a constituent party and the Company issues

Zytoprotec Investment Agreement Execution Version June 28, 2016

shares of its capital stock pursuant to such merger or consolidation; and following which the Shareholders own less than the Majority by voting rights of the Company or the surviving entity after the transaction.

- 12.2 In case of the Deemed Liquidation Event referred to in Clause 12.1(a) the proceeds received by the Company shall be distributed among the Shareholders and the Silent Partners in accordance with the provisions of Clause 11 and Austrian law after taking into account any payments to the Silent Partners pursuant and calculated according to the terms of the ASP-Agreements.
- 12.3 In case of the Deemed Liquidation Event referred to in Clause 12.1(b) the Shareholders shall appoint a joint trustee, who will receive all proceeds of such sale, transfer of other disposition and provide for in the respective transaction documents that, following the receipt of such proceeds, the trustee shall distribute the proceeds to the Shareholders according to the provisions of Clause 11.
- 13. Conversion of the Shares of the Shareholders of the Series A and A2
- 13.1 General
- **13.1.1** The Series A Share as well as the Series A2 Share of each Shareholder of the Series A and A2 shall be independently convertible into an ordinary Share in the Company at any time upon the election of the respective Shareholder of the Series A or A2. A Shareholder of the Series A or A2 has to send a written notice of its election to convert his Series A Share or his Series A2 Share to the other Shareholders and the Company.
- **13.1.2** Upon conversion, each Shareholder of the Series A and A2 shall in principle receive in return for its Series A or A2 Share an ordinary Share in the Company with the same nominal value. However, the nominal value of the ordinary Share received upon conversion of a Series A or A2 Share shall increase
- (a) to account for accrued and unpaid Dividends, if any; and
- (b) to provide for anti-dilution protection of the Shareholders of the Series A and A2,

as set forth in more detail below.

13.1.3 Upon receipt of a conversion notice, the management of the Company shall prepare an amendment of this Agreement to remove the preference rights of the Series A or A2 Shares to be converted (whereby all Shareholders are required to sign such amendment to the Agreement) and/or, as the case may be, convene a Shareholders Meeting and a Syndicate Meeting to resolve on a capital increase as set forth in Clause 13.5.

13.2 Conversion mechanics

13.2.1 The nominal value of the ordinary Share to be received upon conversion of a Series A or A2 Share shall be calculated by multiplying the nominal value of such

Zytoprotec Investment Agreement Execution Version June 28, 2016

Series A or A2 Share by the Conversion Ratio, and rounding the resulting amount to the nearest Euro Cent.

13.2.2 The "Conversion Ratio" is the result of the division of the Conversion Price of a Series A or A2 Share by the Original Purchase Price of such Series A or A2 Share. The "Conversion Price" of a Series A or A2 Share is the Original Purchase Price for such Series A or A2 Share as adapted according to Clauses 13.3 and 13.4.

At the date of this Agreement, the Conversion Ratio is 1.

13.2.3 Notwithstanding Clause 13.2.2, if a conversion of the Series A or A2 Shares would result in a reduction of the aggregate stake of the Founders and the Investors of 2011 below 25% of the Share Capital, the Conversion Ratio shall be reduced to such figure that the aggregate stake of the Founders and the Investors of 2011 shall after such conversion be at least 25% of the Share Capital.

13.3 Adaptation of the Conversion Price to account for unpaid Dividends

The Conversion Price shall be increased by any unpaid Dividends to Shareholders of the Series A accrued up to and including the day the notice pursuant to Clause 13.1.1 is issued unless the Majority of the Shareholders of the Series A or A2 that have decided to convert their Series A or A2 Shares elect in such notice to receive such Dividends in cash. Such election must be made in the notice pursuant to Clause 13.1.1. The Parties acknowledge that the Shareholders of the Series A and A2 will only receive such Dividends as and when the Company has available funds for the payment of Dividends as stipulated in Clause 10.1.

13.4 Adaptation of the Conversion Price to provide for anti-dilution protection

If the Company issues additional Shares at a per share issuance or purchase price less than the then applicable Conversion Price of the Series A2 Shares (except for the issue of new Shares pursuant to Clause 16), the Conversion Price shall be increased concurrently with such issue to a price (rounded to the nearest Euro Cent) in accordance with the following formula:

$$CP2 = CP1 * (A + B) ÷ (A + C).$$

For purposes of the foregoing formula, the following definitions shall apply:

"CP2" shall mean the applicable Conversion Price in effect immediately after such issue of additional Shares; for all Series A shares except for the Series A shares held by Baxter, CP2 is fixed at 1.298656; for the Series A shares of Baxter, CP2 is fixed at 1.0;

"CP1" shall mean the applicable Conversion Price in effect immediately prior to such issue of additional Shares (excluding, for the avoidance of doubt, any unpaid Dividends at such time);

"A" shall mean the aggregate nominal share capital of the Company immediately prior to such issue of additional Shares (taking into account, without limitation, shares

Zytoprotec Investment Agreement Execution Version June 28, 2016

issuable upon exercise of options or convertible securities other than options covered by Clause 16);

"B" shall mean the aggregate nominal amount of such additional Shares issued in such transaction and

"C" shall mean the nominal amount of the Share that would have been issued if such additional Shares had been issued at a purchase price equal to CP1 (determined by multiplying the aggregate nominal amount of the additional Shares by the result of the division of the aggregate purchase price for such additional Shares by the aggregate purchase price for Series A Shares with the same nominal amount as such additional Shares).

- 13.5 Issue of new Shares in case of an increase of the Conversion Ratio
- 13.5.1 If the Conversion Ratio of the Series A or A2 Shares is greater than 1, a Shareholder of the Series A or A2 will upon conversion receive an ordinary Share with a nominal value higher than the nominal value of his Series A or A2 Share. In such case, the conversion will be effected by (a) converting the existing Series A or A2 Share into an ordinary Share by eliminating the preference rights of such shares in the required form and (b) by issuing a new Share to such Shareholder of the Series A or A2 with a nominal value corresponding to the difference of the nominal value calculated according to Clause 13.2 and the nominal amount of the Series A or A2 Share prior to the conversion (which occurs through the respective amendment of this Agreement). Such new Share shall merge upon issue by operation of law with the existing Share of such Shareholder of the Series A or A2. Such new Share shall be issued at nominal value (irrespective of existing valuations of the Company) to be paid-in by the converting Shareholders of the Series A or A2 in course of the capital increase. The Founders and the Investors of 2011 shall reimburse the Shareholders of the Series A and A2 such payments of the nominal value.
- **13.5.2** All Shareholders irrevocably agree to consent to, or take, any action or measure reasonably required to implement the procedure outlined in Clause 13.5.1, in particular (i) to consent to the required increase of the Share Capital, (ii) to vote in favor of such capital increase in a Shareholders Meeting and (iii) to waive their subscription or pre-emptive rights with regard to the new Shares.
- 13.6 Sample calculations for various conversion scenarios are set forth in **Schedule 2**.

14. Events of Automatic Conversion

- **14.1** Upon election of the Majority of the Shareholders of the Series A and A2, voting together as one class, all Series A and A2 Shares shall be converted into ordinary Shares.
- **14.2** All Series A and A2 Shares will be automatically converted into ordinary Shares at the then applicable Conversion Price upon the closing of an underwritten public offering (irrespective of whether a soft or hard underwriting commitment) in which the Company and any selling Shareholders, obtain aggregate gross proceeds of more than

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

EUR 40,000,000, with a per share price in such offering not less than four times the Original Purchase Price attributable to one Share and following which the Shares of the Company are listed on a nationally recognized European or US stock market (a "Qualified IPO"). The conversion shall be performed in accordance to the principles and the procedure as set forth in Clause 13.2.

If so requested by the underwriters of the Qualified IPO acting reasonably, the Shareholders of the Series A and A2 consent that such conversion may (in full or in part) take place after pricing, but before closing of a Qualified IPO, subject to sufficient safeguards being implemented to ensure re-conversion into Series A and A2 Shares if no closing of a Qualified IPO occurs after such conversion. The Company shall notify the Shareholder of the Series A and A2 at least 30 days prior to the pricing of the Qualified IPO whether such conversion was requested to take place prior to closing of the Qualified IPO as provided for in the preceding sentence.

15. Information Rights

15.1 The Company shall furnish the following reports, information and documentation to the Shareholders:

- (a) within 30 days following the end of each month, monthly unaudited financial statements and management discussion for the prior month being the "Monthly Reports";
- (b) within thirty days following the end of each quarter, an income statement, cash flow statement and balance sheet for the prior quarterly period being the "Quarterly Reports". Quarterly Reports shall include year-to-date figures compared to budgets, with variances delineated. A brief written summary shall be prepared by the Company's managing director(s) and attached to each Quarterly Report that summarizes performance highlights, lowlights, variances from budget and an outlook for the ensuing period;
- (c) within ninety days following the end of the fiscal year, an income statement, cash flow statement and balance sheet for the prior fiscal year being the "Annual Financial Statements"; whereas such Annual Financial Statements shall be audited from a nationally recognized accounting firm or another accounting firm that is reasonably acceptable to the Majority of the Series A and A2 shareholders; and
- (d) At least thirty days prior to the end of each fiscal year, a budget, including projected income statement, cash flow and balance sheet, on at least a quarterly basis for the ensuing fiscal year, together with underlying assumptions and a brief qualitative description of the Company's plan by the Company's director(s) in support of that budget being the "Annual Budget". The Annual Budget must be received no later than ten calendar days before the beginning of the following fiscal year.

15.2 In addition, the Series A and A2 shareholders are entitled to examine the books and records of the Company and inspect its facilities and may request information at reasonable times and intervals concerning the general status of the Company's

Zytoprotec Execution Version
Investment Agreement June 28, 2016

financial condition and operations, provided that access to highly confidential proprietary information and facilities need not be provided.

15.3 All of the reports prepared and delivered by the Company pursuant to this Clause 15 shall be prepared in (a) accordance with generally accepted accounting principles in Austria and (b) English or German (with a corresponding English working translation).

16. Incentive Share Program

The Shareholders and Silent Partners have implemented an exit participation program for managing directors and board members of the Company by way of shareholder resolution for the benefit of certain individuals. According to the resolutions taken, certain members of the supervisory board as well as of management ("Exit Participation Beneficiaries") have been granted a share in the proceeds of the Company in case of an Exit. Such exit participation is designed as a bonus paid in case of an Exit. The Exit Participation Beneficiaries will participate in the exit proceeds to the equity-holders of the Company, in any case only following the pay-back of grant loans and the settlement of the liquidation preference for Series A and A2 shareholders. The total equity share of the exit participation equals up to 7.93% before the investment in Series A2 and is allocated as shown in Schedule 1.

17. Confidentiality

- 17.1 Notwithstanding anything in this Clause 17 to the contrary, a director or a member of the Supervisory Board of the Company may disclose information (including Confidential Information) and provide relevant documents and materials about the Company and discuss their affairs, accounts or finances with appropriate officers and senior employees of the Shareholder who appointed him and such Shareholder's professional and financial advisors who are required to know the same to carry out their duties.
- 17.2 Each of the Shareholders may disclose details of the affairs, accounts and finances of the Company (including documents, if necessary or advisable) to that Shareholder's professional and financial advisers who are required to know the same to carry out their duties.
- 17.3 For purposes of this Clause 17, the term "Confidential Information" shall mean information relating to the Business, products, affairs, studies, research data and information, technical specifications, performance and finances of the Company for the time being confidential to it or treated by it as such and any trade secrets (including, without limitation, medical and technical data) relating to the Business of the Company or of any of its suppliers, clients or customers.

- 17.4 Each Party shall treat as confidential all Confidential Information. In any event, no Party shall disclose to any third person any Confidential Information which the relevant Party acquired in connection with the performance of this Agreement other than:
- (a) to employees, officers, or agents of the respective Party;
- (b) in connection with any proceedings arising out of or in connection with this Agreement or the preservation or maintenance of its rights thereunder;
- (c) if required to do so by an order of court of competent jurisdiction;
- (d) as required by any stock exchange or any regulatory authority to which any Party is subject;
- (e) pursuant to any law or regulation or requirement of any governmental agency in accordance with which that Party is required or accustomed to act;
- (f) to any governmental or taxation authority or competent court of jurisdiction subject to prior notice to the Company;
- (g) to the Company's lenders, bankers, attorneys and auditors;
- (h) to any other investors or proposed investors in the Company;
- 17.5 Confidential Information shall not include, and the foregoing shall not apply:
- (a) to information which is generally known or becomes generally known without the disclosing Party being responsible for such disclosure; or
- (b) to information the disclosure of which has expressly been permitted by the Majority of the Shareholders; or
- (c) to information that is or has been independently developed or conceived by a Shareholder (or Shareholders) without use of Confidential Information; or
- (d) if a Party is legally under the obligation (including, but without limitation, if required by any securities exchange) to disclose information.
- 17.6 The obligations in this Clause 17 shall continue and shall remain binding on the Shareholders for a period of 2 (two) years after a Shareholder has disposed of all of its Share.
- 17.7 In the event that (i) a Shareholder intends or proposes to transfer its Share to a third party or (ii) a Founder proposes to seek further investors or investment opportunities for the Company, the Company shall be authorised to release, on a reasonable basis, to a limited number of bona fide potential purchasers or investors any such Confidential Information that the Company deems relevant for the evaluation of the Shares or the proposed investment to the interested parties (the "Sale Information"), provided that the Shareholder or Founder, as the case may be, procures from such interested party a comprehensive non-disclosure undertaking on the same or essentially similar terms (with the necessary changes) as this Clause 167 prior to disclosing any Sale Information.

18. Notices

Zytoprotec

- 18.1 Any notice or other formal communication given under this Agreement must be in writing and made in English or German (with a corresponding English working translation) and may be delivered in person, or sent by post, fax or email to the Party to be served at the contact details set forth in Schedule 3 or at such other address, fax number or email as last notified pursuant to this Clause 18. Any notice or other document sent by post shall be sent by recorded delivery post or by overnight courier.
- 18.2 Each mail or fax shall be sent in PDF file format by email in advance containing the scanned digital copy of the respective document(s) unless the size of the email would exceed usual or confirmed limits of email transmissions. Each Party shall promptly confirm receipt of such email. Insofar as the mere confirmation of receipt is concerned, it shall not constitute, be construed as or be deemed to contain, any binding declaration, affirmative statement or consent with regard to the contents of the received email other than that the email has been received by the confirming Party.
- 18.3 Any notice or other communication shall be deemed to have been given:
- (a) if delivered in person, at the time of delivery; or
- (b) if sent by post, at 10.00 a.m. on the sixth Business Day after it was put into the post or at 10.00 a.m. on the second Business Day after it was put into the post by overnight courier (in every case based on local time at the place of the destination);
- (c) if sent by fax, if confirmation of receipt is provided by the recipient, on the date of transmission if transmitted before 3.00 p.m. (local time at the place of destination) on any Business Day and in any other case, on the Business Day following the date of transmission; or
- (d) if sent by email, immediately upon sending of recipient's express confirmation of receipt of sender's email (automatic confirmation of email delivery or email read receipt do not count as means of confirmation; receipt of confirmation not required).
- 18.4 In proving the giving of a notice or other communication it shall be sufficient to prove that delivery in person was made or that the envelope containing the communication was properly addressed and posted, either by recorded delivery post or by overnight courier (as the case may be), or that the fax or email was properly addressed and transmitted and the recipient has acknowledged the receipt of the fax by reasonable means or of the email, as the case may be.
- 18.5 Any communication received in full by email (including all of its attachments) shall not require, in addition, the successfully delivery of the hardcopy mail for the communication to be validly served on the respective Party.

Zytoprotec Execution Version Investment Agreement June 28, 2016

19. Effective Date and Term

19.1 This Agreement shall enter into force upon its due execution in the form of an Austrian notarial deed by all Parties.

19.2 With respect to rights and obligations which are conditional upon being a Shareholder in the Company, this Agreement shall enter into force on the day on which the position as a Shareholder is validly obtained (on the effective date of the registration of the capital increase in the Companies Register or by acquisition of a Share through other means).

19.3 Except as expressly contemplated herein, no Party may terminate or exit this Agreement. In particular, termination is excluded for as long as a Shareholder holds a Share in the Company (and in any case for a minimum period of 15 years). To the extent an extraordinary termination for good cause cannot be excluded contractually or is not permissible pursuant to mandatory Austrian law, the effective date of termination shall be the end of a calendar year upon observing a notice period of six calendar months.

19.4 In case of a valid termination by a Shareholder, the terminating Shareholder shall exit this Agreement and the Agreement shall continue to be in force between the remaining Parties unless 90% of the non-terminating Shareholders agree to terminate the Agreement. If this Agreement is continued, the remaining Shareholders in favor of continuing this Agreement shall have a right, but not the obligation, to pay out the Shareholder terminating this Agreement at market value (minus 15%) in exchange for its Share or to nominate a third party which will do so. The terminating Shareholder shall enter into a valid transfer agreement within 60 Business Days by which it assign to the remaining Shareholders or the nominated third party, as the case may be, its Share. The provision of Clause 8 shall apply, provided that all remaining Shareholders, and not just the Shareholders of the Series A shall be entitled to a pro-rata portion of such Share.

19.5 A Party shall cease to be a Party to this Agreement for the purpose of receiving benefits and enforcing its rights with effect from the date such Party ceases to hold a Share in the Company (but without prejudice to any benefits and rights enjoyed prior to such cessation or any liabilities and claims towards the other Parties resulting from the cessation or any acts, omissions or facts that occurred prior to such cessation).

19.6 If one or several Parties cease to be Shareholders of the Company or Parties to this Agreement, this Agreement shall continue to be binding upon the remaining Parties even.

20. Accession to this Agreement and Succession of Rights

20.1 The Parties hereby offer the accession of future shareholders to this Agreement. This offer shall apply in particular to persons or entities which acquire, purchase or exercise rights to subscribe for, acquire or purchase Shares in the Company. The Shareholders authorize the Company to receive respective statements or declarations of accession from acceding third parties. Any accession shall be made in the form of

Zytoprotec Execution Version
Investment Agreement June 28, 2016

the Accession Letter substantially set forth in <u>Schedule 4</u> and the acceding party shall submit a certified copy thereof to the Company, except that 90% of the Shareholders may, however, agree or resolve that this offer shall not extend to a third party which intends to become a Shareholder of the Company.

20.2 In addition to any restrictions imposed in other provisions of this Agreement, no Shareholder may transfer any Share in the Company if the third party acquiring the Share does not accede to this Agreement and any valid transfer of Shares shall be subject to the accession of the purchaser or transferee to this Agreement through the execution of an Accession Letter unless the remaining Shareholders have resolved otherwise pursuant to Clause 20.1. In the event that Shares in the Company are transferred, the new Shareholder shall, to the extent legally permissible, enter into all of the rights and obligations of the transferring Shareholder under this Agreement, the Investment Agreement and the Articles of Association. To the extent necessary, the Shareholders shall amend the Articles of Association accordingly. The Shareholders also agree not to pass a resolution entitling a third party to subscribe for new Shares in the Company unless such third party has declared his accession to this Agreement through the execution of an Accession Letter unless the remaining Shareholders have resolved otherwise pursuant to Clause 20.1.

21. Governing Law and Jurisdiction

21.1 This Agreement is governed by Austrian law.

21.2 The Parties submit to the exclusive jurisdiction of the competent court for commercial matters (*Handelssachen*) in the Inner City of Vienna for the settlement of any claim arising out of or in connection with this Agreement, including but not limited to its performance, breach, termination, invalidity or amendment, as well as the preand post-contractual obligations.

22. Assignment

No Party may, without the prior written consent of the other Parties, assign, grant security interest over, hold in trust or otherwise transfer the benefit of the whole or any part of this Agreement or of the rights and obligations hereunder.

23. General Provisions

23.1 The Parties agree that this Agreement shall only become legally binding upon the following parties acceding to this agreement:

Angelika Milos,

"Quiesco" Privatstiftung,

Seeberg Privatstiftung.

Dr. Andreas Smicka.

Zytoprotec Investment Agreement

Execution Version June 28, 2016

Surya Privatstiftung

23.2 This Agreement contains the entire agreement between the Parties relating to the subject matter of this Agreement at the date hereof and supersedes any previous written or oral agreement between the Parties in relation to the matters dealt with in this Agreement, in particular the agreement between the shareholders of the Company dated 5 August 2013 (including the accession to it by multiple Investors of 2013).

Execution Version

June 28, 2016

- 23.3 The Parties waive the right to demand the rescission, cancellation or reformation of this Agreement for whatever reason, including but not limited to error, failure of material assumptions held by both Parties, non-occurrence of expectations, or inadequacy of consideration (even if such inadequacy results in the actual consideration representing less than 50% of the true value of the respective Party), or any other reason.
- **23.4** Void or unenforceable provisions are automatically replaced by provisions of economically similar effect. The other parts of this Agreement shall remain valid.
- 23.5 Each Party shall bear its own expenses in connection with the negotiation, preparation and execution of the Agreement and the consummation of the transactions contemplated hereunder, including all fees and disbursements of their respective advisors, except that the Company shall reimburse Baxter's costs incurred in connection with Baxter's investment into the Company in an amount of up to EUR 10,000.
- **23.6** This Agreement is drawn-up as a notarial deed in one single counterpart which shall remain with the notary public. Each Party shall receive a certified copy but may request, at its own costs, a counterpart in the form of an original (*Ausfertigung*) of the notarial deed hereof.

COMPANY	

EXECUTION PAGE

Ву:
Name: Bernd Seibel and Bernhard Zinner Title: Managing Directors
JOSEF AHORNER
Ву:
Name: Title:
CHRISTOPH AUFRICHT
Ву:
Name: Title:
BAXTER HEALTHCARE CORPORATION
Ву:
Name: Title:
BK VALUES GMBH
Ву:
Name Title:

CAROLUS PRIVATSTIFTUNG

By:
Name:
Title:
UEDWANN OFION ED
HERMANN GEISSLER
Ву:
Name:
Title:
GULLA BETEILIGUNGSVERWALTUNG GMBH
By:
Name:
Title:
SAN CARLOS BERATUNGS- UND BETEILIGUNGS GMBH
OAN CARLOS BERATOROS OND BETEILICONOS CIMBIT
By:
Name
Title:
SCHILLING TREUHAND GMBH
By:
Name:
Title:

Zytoprotec	
Shareholders Agreement	

KARL ALTENHUBER

,		
Name		
Title:		
MARKUS HEIDINGER		
Ву:		
Name		
Title:		
CHRISTIAN HOENIG		
By:Name		
Ву:		
By: Name		
By: Name		
By: Name		
By: Name Title:		
By: Name Title:		
By: Name Title: WERNER LANTHALE	R	
By: Name Title: WERNER LANTHALE By:	R	
By: Name Title: WERNER LANTHALE	R	

Schedule 1 Shareholder Structure

Schedule 2 Conversion of Series A and A2 Shares

Assumptions			
Share capital	€ 210,841	Series A Shares nominal	€ 26,657
Original Purchase Price		Date of Series A Investment	1 August 2013
Series A	€ 3,500,000		
		Series A2 Shares nominal	€ 47,765
Original Purchase Price		Date of Series A2 Investment	31 May 2016
Series A2	€ 3,000,000		

Example 1:

Conversion on 30.06.2017 for all Series A and A2 Shares, full accrual of Dividends, no election to receive Dividends in cash:

Amount of Series A Dividends accrued	€ 535,247
--------------------------------------	-----------

Amount of Series A2 Dividends accrued € 162,833

Conversion Ratio A (€4,035,247 / € 3,500,000)

= 1.15

Conversion Ratio B (€3,162,833 / €3,000,000)

= 1.05

Nominal amount of ordinary Share for Series A € 26,657 * 1.15293

= € 30,734

= 50,358

Zytoprotec Execution Version
Shareholders Agreement June 28, 2016

Example 2:

Conversion on 30.6.2017 for all Series A and A2 Shares, no accrual of Dividends, election to receive Dividends in cash..

Conversion ratio Series A 1,2987

Nominal amount of ordinary Share (w/o Baxter) € 19,041 * 1.2987

= € 5,687

Conversion ratio Series A2 1,0

Zytoprotec Shareholders Agreement

Execution Version June 28, 2016

Schedule 3 Contact Details

1. Josef Ahorner

born on 26 March 1960 Gloriettegasse 35 1130 Wien

2. Karl Altenhuber

born on 21 May 1961 Dr.-Jakob-Neumannsteig 4 1230 Wien

3. Prof. Dr. Christoph Aufricht

born on 12 July 1963 Mittelstraße 54 3400 Klosterneubrug

4. Baxter Healthcare Corporation

General Counsel, One Baxter Parkway Deerfield, Illinois 60015-4625

5. BK ValueS GmbH

FN 230866i Wilhelm-Keim-Str. 3 82031Grünwald, Deutschland

6. Carolus Privatstitung

FN 230866i Dr.-Jakob-Neumannsteig 4 1230 Wien Execution Version June 28, 2016

Zytoprotec Execution Version
Shareholders Agreement June 28, 2016

7. Dr. Hermann Geissler

born on 14 July 1957 Neutorgasse 12 1010 Wien

8. GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH

FN 449087y Keplingergasse 4 1130 Wien

9. Dr. Markus Heidinger

born on 23 April 1963 Schubertring 6 1010 Wien

10. Dr. Christian Hoenig

born on 05 March 1962 Schubertring 6 1010 Wien

11. Dr. Werner Lanthaler

born on 2 September 1968 Neudeggergasse 5/15 1080 Wien

12. Angelika Milos

born on 9 March 1956 Neubaugasse 53 1070 Wien

13. "Quiesco" Privatstiftung

FN 270071p Wollzeile 1-3/3/.2 1010 Wien

14. San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH

FN 280774d Schubertring 6 1010 Wien

15. "schilling" Treuhand

FN 53057a Erdbergstraße 8 1030 Wien

16. Seeberg Privatstiftung

FN 204103b Hegelgasse 8 1010 Wien

17. Dr. Andreas Smicka

born 28 November 1956 Ballgasse 6 1010 Wien

18. Surya Privatstiftung

FN 318251t Veithgasse 6 1030 Wien

19. Zytoprotec GmbH

(FN 294995t) Mariannengasse 28/2 1090 Wien Execution Version June 28, 2016

Zytoprotec Shareholders Agreement

Execution Version June 28, 2016

Schedule 4 Accession Letter

[to be entered into a notarial deed before an Austrian notary public]

- 1. Reference is made to the shareholders agreement between the shareholders of Zytoprotec GmbH, a limited liability company incorporated under Austrian law with its seat in Vienna, Austria, registered with the Companies Register under FN 294995t and its business address at Mariannengasse 28/2, 1090 Vienna, Austria, dated 30 June 2016 (the "Shareholders Agreement"). The undersigned confirms that he received a copy of the Shareholders Agreement and that he is familiar with its terms.
- 2. The undersigned intends to acquire a share in Zytoprotec GmbH with a nominal amount of by [please indicate who acquires the share]. The undersigned currently is not a shareholder of Zytoprotec GmbH.
- 3. Pursuant to the terms of the Shareholders Agreement one of the preconditions for the validity of an acquisition of a share in Zytoprotec GmbH by a third party is that such third party accedes to the Shareholders Agreement.
- 4. The undersigned herewith declares to accept the offer of the parties to the Shareholders Agreement pursuant to Clause 20.1 thereof, i.e. to accede as a party to the Shareholders Agreement with effect of the day he acquires ownership of the share in the Company mentioned under Clause 2 above.

43

Detail Report

23 Juni, 2016 17:15

	Document	Location
Original	1.docx	C:\Users\VIEXJHOC\Desktop\
Revised	2.docx	C:\Users\VIEXJHOC\Desktop\

CHANGE SUMMARY

	Number of Changes	Markup Format
Insertions	0	Sample Text
Deletions	0	
Moved from	0	
Moved to	0	Sample Text
Formatting	0	Sample Text
Total	0	

CHANGE DETAIL

No.	Type	Changed Text	Author
_	/ 1	3 - 3	

SUPPLEMENT AGREEMENT TO THE SHAREHOLDERS AGREEMENT DATED 30 JUNE 2016

of the Shareholders

of

Zytoprotec GmbH

Seat in Vienna Vienna Commercial Court FN 294995 t

Mariannengasse 28/2 1090 Vienna Austria This Supplement to the Shareholders Agreement is dated [●] 2019 (the **"Supplement Agreement"**) and entered into between

1. ASCHOKA Privatstiftung

FN 216808 k, An der Hülben 4/1, 1010 Wien

2. Prof. Dr. Christoph Aufricht

Mittelstraße 54, 3400 Klosterneuburg

3. Barta & Partner Versicherungsmaklerg. m.b.H.

Am Rudolfsplatz, Gölsdorfgasse 3/6, 1010 Wien

4. Ferdinand Berger

Wiener Straße 21, 3580 Horn

5. BK ValueS GmbH

Wilhelm-Keim Str. 3, D-82031 Grünwald, Deutschland

6. BusyAngel Beratungs GmbH

Brehmstraße 10/4, 1110 Wien

7. Carolus Privatstiftung

FN 230866 i, Dr.-Jakob-Neumannsteig 4, 1230 Wien

8. Günter Degitz

Rottenbucher Str. 45a, 82166 München, Deutschland

9. Dr. Hermann Geissler

Neutorgasse 12, 1010 Wien

10. GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH

FN 449087 y, Keplingergasse 4, 1130 Wien

11. Dr. Markus Heidinger

Schubertring 6, 1010 Wien

12. Mag. Karl Hengstberger Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

FN 262229 g, Jasomirgottstraße 3, 1010 Wien

13. Dr. Christian Hoenig

Schubertring 6, 1010 Wien

14. JUVA Privatstiftung

FN 194129 i, Kroneggergasse 19, 1190 Wien

15. Andreas Kailich

88/21 Soi Navin, Chua-Loeng Road, Yannawa, 10120 Bangkok

16. KERN engineering careers GmbH

Herrenstraße 18, 4020 Linz

17. Dr. Werner Lanthaler

Neudeggergasse 5/15, 1080 Wien

18. Angelika Milos

Fuhrmanngasse 4/9, 1080 Wien

19. Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH

FN 123811a. Treustraße 29/5, 1200 Wien

20. "Quiesco" Privatstiftung

FN 270071 p, Wollzeile 1-3/3/3.2, 1010 Wien

21. San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH

FN 280774 d, Schubertring 6, 1010 Wien

22. "schilling" Treuhand GmbH

FN 53057 a, Erdbergstraße 8, 1030 Wien

23. Seeberg Privatstiftung

FN 204103 b, Hegelgasse 8, 1010 Wien

24. Alexander Singer

Prinz-Eugen-Str. 30/5, 1040 Wien

25. Dr. Andreas Smicka

Ballgasse 6, 1010 Wien

26. Michael Stranz

Millenium-Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien

27. Surya Privatstiftung

FN 318251 t, Veithgasse 6, 1030 Wien

28. Georg Zundel

Pfeilgasse 1a, 1080 Wien

29. Ulrich Maxim Zundel

Schrannengasse 10e, 5020 Salzburg

30. Johannes Zundel

Ob dem Himmelreich 4, 72074 Tübingen, Deutschland

31. Zytoprotec GmbH

FN 294995 t, Mariannengasse 28/2, 1090 Wien

(each a "Party" and collectively the "Parties" or "Shareholders").

Recitals

- (A) Zytoprotec GmbH is a limited liability company incorporated under Austrian law with its seat in Vienna, Austria, registered with the Companies Register under FN 294995 t and its business address at Mariannengasse 28/2, 1090 Vienna, Austria (the "Company").
- (B) By this Supplement Agreement, the Parties intend to agree on supplement provisions in relation to the Shareholders Agreement dated 30 June 2016 (including the accessions to it by multiple Investors thereafter). This Supplement Agreement shall be binding also with respect to any share or equity taking the place of the Parties' existing Share in the Company.
- (C) The Shareholders Agreement contains a mechanism that allows any other Shareholder of the Company not being an original Party to the Shareholder Agreement and any person acquiring a stake in the Company, i.e. a Share or an ASP-Interest (under certain circumstances) to accede to this Shareholder Agreement under certain circumstances by submitting a certified copy of a unilateral declaration in the form of an Austrian notarial deed to the Company (the "Accession Letter"). Any accession to the Shareholder Agreement shall automatically require an accession to this Supplement Agreement as well.
- (D) The purpose of this Supplement Agreement is to regulate the legal relationship of the Parties in respect of their participations in the Company.
- (E) On 10 December 2018 and on 25 June 2019, the shareholders have resolved to issue subordinated convertible loans or atypical silent partnerships to investors ("'Lenders") up to a total financing amount of EUR 6 million. Various Lenders have already entered into a convertible loan agreement with the Company according to which the Lenders have granted a subordinated loan to the Company. Additional Lenders are expected to grant additional subordinated loans to the Company based on the resolutions passed in the above mentioned shareholders meetings. All such subordinated loans shall be convertible into shares of the Company on the terms and subject to the conditions of the respective convertible loan agreements. In particular, upon the conversion of the subordinated loans, any new shares in the Company shall be issued under the following conditions:
 - (i) In case of a further financing round (capital increase to finance Phase III Trial), the shares shall be issued to the lenders in the same category and at the same price and under the same conditions as to the participants in this new financing round, however, with a discount of 30% in respect of the pre-money valuation of the Company of said further financing round;

- (ii) In case there is no further financing round or if converted before the closing of a further financing round, then the shares shall be issued as Series A2 Shares as set out in the Shareholders Agreement at a price of EUR 68.- for each EUR 1-share, whereby the right of conversion can be exercised at any time;
- (iii) In any case, the shares to be issued upon conversion shall be calculated on a maximum conversion price of EUR 136.- for each EUR 1 share, i.e. a maximum pre-money valuation of the Company of EUR 40 million shall apply.

NOW, THEREFORE, the Shareholders agree as follows:

1. **DEFINITIONS**

Unless explicitly stated otherwise herein, all capitalized or other defined terms used in this Supplement Agreement shall have the meaning assigned to them in the Shareholders Agreement.

The following defined terms shall have the following meaning:

Conversion Event	The event due to which any lender of any of the loans referred to above in Recital (E) may request the conversion of the loan into Conversion Shares.
Conversion Shares	Any shares to be issued by the Company to any lender due to the conversion of any of the loans referred to above in Recital (E).

2. SHAREHOLDER CONSENT

- 2.1 Each undersigning shareholder herewith approves the issuance of subordinated convertible loans or atypical silent partnerships as resolved in the shareholders' meetings on 10 December 2018 and 25 June 2019 with the terms of the subordinated convertible loans as summarized above in Recital (E) and as set forth in full detail in annexes 10 and 11 to the protocol the shareholders' meeting on 25 June 2019.
- 2.2 Upon occurrence of a Conversion Event, all Parties to this Supplement Agreement hereby separately and irrevocably agree to (i) to waive their statutory subscription rights (*Bezugsrechte*) without any further consideration with respect to the Conversion Shares to be issued to the Lenders upon the occurrence of a Conversion Event and (ii) to give all declarations, sign all documents, pass all resolutions and to undertake all acts that might become necessary to implement and effect a conversion of the subordinated loans into share capital of the Company, in particular to pass one or more resolutions on ordinary increase of capital of the Company for the creation of shares (*Geschäftsanteil*) of such class and with such rights and preferred rights as required by the Company to be able to fulfill its contractual obligations resulting from a Conversion Event. For the avoidance of doubt, the aforementioned waiver or exclusion by all Parties of their statutory subscription rights (*Bezugsrechte*) shall be limited to, and only in respect of, the Conversion Shares issued to the Lenders upon occurrence of a Conversion Event, and shall not be considered a waiver of any of their statutory subscription rights (*Bezugsrechte*) with respect to

any other shares issued by the Company to the shareholders in the course of a share capital increase of the Company.

3. ACCESSION TO THE SHAREHOLDERS AGREEMENT AND THE SUPPLEMENT AGREEMENT

3.1 The Parties hereby offer the accession to future shareholders to the Shareholders' Agreement and this Supplement Agreement. This offer shall apply in particular to persons or entities which acquire, purchase or exercise rights to subscribe for, acquire or purchase Shares in the Company. The Shareholders authorize the Company to receive respective statements or declarations of accession from acceding third parties. Any future accession shall only be made in the form of the Accession Letter substantially set forth in Schedule 1 and the acceding party shall submit a certified copy thereof to the Company, except that 90% of the Shareholders may, however, agree or resolve that this offer shall not extend to a third party which intends to become a Shareholder of the Company.

4. GOVERNING LAW

4.1 This Supplement Agreement shall be governed by and construed in accordance with Austrian law.

5. MISCELLANEOUS

- 5.1 This Supplement Agreement shall become effective upon signing of all Parties.
- **5.2** All other provisions of the Shareholders Agreement shall also apply to this Supplement Agreement and are herewith incorporated by reference.

EXECUTION PAGE

ZYTOPROTEC GMBH

By: Name: Bernd Seibel and Bernhard Zinner Title: Managing Directors
ASCHOKA PRIVATSTIFTUNG
By:
Name: Title:
ride.
CHRISTOPH AUFRICHT
Ву:
Name:
Title:
Barta & Partner Versicherungsmaklerg. m.b.H.
Barta & Farther Versionerungsmakierg. III.B.F.
_
By:
Name: Title:
iiuc.

FERDINAND BERGER

Name: Title: BK VALUES GMBH By: Name Title: BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By: Name: Title:
BK VALUES GMBH By: Name Title: BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By: Name:
By:Name Title: BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By:Name:
Name Title: BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By: Name:
Name Title: BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By: Name:
BUSYANGEL BERATUNGS GMBH By: Name:
By: Name:
By: Name:
Name:
Name:
Name:
Title:
CAROLUS PRIVATSTIFTUNG
By:
Name:
Title:
GÜNTER DEGITZ
By:
Name: Title:

HERMANN GEISSLER	JUVA PRIVATSTIFUNG
By:	Ву:
Name:	Name:
Title:	Title:
GULLA BETEILIGUNGSVERWALTUNG GMBH	ANDREAS KAILICH
By:	Ву:
Name:	Name:
Title:	Title:
MARKUS HEIDINGER	KERN ENGINEERING CAREERS GMBH
By:	Ву:
Name	Name:
Title:	Title:
MAG. KARL HENGSTBERGER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS UND STEUERBERATUNG GMBH	WERNER LANTHALER
By:	Ву:
Name:	Name
Title:	Title:
CHRISTIAN HOENIG	ANGELIKA MILOS
By:	Ву:
Name	Name
Title:	Title:

PROFUNDIA WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH **ALEXANDER SINGER** By: _____ Name: Name: Title: Title: **QUIESCO PRIVATSTIFTUNG ANDREAS SMICKA** Ву: _____ Name Name Title: Title: MICHAEL STRANZ SAN CARLOS BERATUNGS- UND BETEILIGUNGS GMBH By: _____ Name: Name Title: Title: **SCHILLING TREUHAND GMBH SURYA PRIVATSTIFTUNG** Ву: _____ By: _____ Name: Title: Name Title: **SEEBERG PRIVATSTIFTUNG GEORG ZUNDEL** By: _____ Name Name: Title: Title:

ULRICH MAXIM ZUNDEL

Ву:	
Name:	
Title:	
JOHANNES ZUNDEL	
Dv.	
By:	
Name:	
Title:	

Schedule 1

Accession Letter

[to be entered into by means a notarial deed before an Austrian notary public]

- 1. Reference is made to the shareholders agreement between the shareholders of Zytoprotec GmbH, a limited liability company incorporated under Austrian law with its seat in Vienna, Austria, registered with the Companies Register under FN 294995 t and its business address at Mariannengasse 28/2, 1090 Vienna, Austria, dated 30 June 2016 (the "Shareholders Agreement"). The undersigned confirms that he received a copy of the Shareholders Agreement and the Supplement Agreement dated (the "Supplement") and that he is familiar with the terms of these documents.
- The undersigned intends to acquire a share in Zytoprotec GmbH with a nominal amount of
 by [please indicate who acquires the share]. The undersigned currently is not a shareholder of Zytoprotec GmbH.
- 3. Pursuant to the terms of the Shareholders Agreement and the Supplement one of the preconditions for the validity of an acquisition of a share in Zytoprotec GmbH by a third party is that such third party accedes to the Shareholders Agreement and the Supplement.
- 4. The undersigned herewith declares to accept the offer of the parties to the Shareholders Agreement pursuant to Clause 20.1 thereof and the Supplement pursuant to Clause 3 thereof, i.e. to accede as a party to the Shareholders Agreement and the Supplement with effect of the day he acquires ownership of the share in the Company mentioned under Clause 2 above.

ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG

GESELLSCHAFTSVERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER ATYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

(der "Zusammenschlussvertrag")

zwischen

1. Zytoprotec GmbH

(Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 294995t)

Mariannengasse 28/2, 1090 Wien

als Unternehmensinhaberin

(im Folgenden kurz "Zytoprotec"),

und

2. AUXIL Treuhand GmbH

(Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 534137x
Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien
als stille Gesellschafterin (im Folgenden kurz "AUXIL" oder "stiller Gesellschafter")

(jeder einzeln als "Partei" und gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet)

wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Vertragsgegenstand ist der Zusammenschluss von AUXIL als atypisch stille Gesellschafterin mit der Zytoprotec als Unternehmensinhaberin unter Anwendung des Artikel IV Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) zu einer atypisch stillen Gesellschaft.
- 1.2. Dieser Zusammenschluss erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikel IV UmgrStG zum Stichtag _____ (der "Zusammenschlussstichtag").
- 1.3. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 23 Abs 1 UmgrStG, wonach das eingebrachte Vermögen am Stichtag des Zusammenschlusses sowie am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages einen positiven Verkehrswert besitzt, ist gegeben (siehe Punkt 3.4).
- 1.4. Zytoprotec ist bekannt, dass AUXIL ihre Einlage nach Punkt 3.1 im eigenen Namen, aber nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Dritte (die "Investoren") leistet und halten wird.
- 1.5. Am 18.05.2016 haben die Gesellschafter im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung beschlossen, das Stammkapital der Zytoprotec um bis zu EUR 77.800 zu erhöhen. Auf dieser Basis haben die Gesellschafter am 30.6.2016 ein neues Investment Agreement (das "Investment Agreement") und ein neues Shareholders Agreement (das "Shareholder Agreement") unterzeichnet, die mit Wirkung vom 13.07.2016 in Kraft getreten sind und die entsprechenden vorigen Verträge aufheben und ersetzen. Hierzu wurde später eine Ergänzungsvereinbarung vom 13.12.2019 geschlossen (das "Supplement Agreement"). Alle Gesellschafter haben diese Vereinbarungen entweder unterzeichnet oder sind ihnen nachträglich beigetreten. Shareholders Agreement und Supplement Agreement zusammen werden im folgenden "Gesellschaftervereinbarung" genannt. Das Stammkapital der Zytoprotec wurde zuletzt am 14.2.2017 auf EUR 194.304 erhöht.
- 1.6. Zytoprotec hat im Zeitraum 2011 bis 2022 verschiedene atypisch stille Gesellschaften mit den Treuhändern VC Treuhand, Schilling Treuhand, Fundula und Auxil abgeschlossen.
- 1.7. Seit 2019 wurden eine Reihe von Darlehen und kurzfristige Darlehen begeben, die u.a. Anspruch auf Einbringen des Darlehens gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile zu nominal beinhalten. Einer entsprechenden Verpflichtung zur Kapitalerhöhung haben die Gesellschafter im Supplement Agreement zugestimmt (die "Wandeldarlehen").
- 1.8. Auf Basis der Gesellschaftervereinbarung stellt AUXIL der Zytoprotec mit diesem Zusammenschlussvertrag eine weitere Einlage in Höhe von EUR _____ zur weiteren Stärkung der Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft zur Verfügung (Beteiligung "AUXIL 3").
- 1.9. AUXIL stimmt bereits an dieser Stelle etwaigen Kapitalerhöhungen oder Abschlüssen neuer atypisch stiller Gesellschaften vorab zu, vor allem, soweit diese in der Gesellschaftervereinbarung oder in den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Zytoprotec vorgesehenen ist (beispielsweise für die Umwandlung von Wandeldarlehen, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, zur Vergütung von Beratern oder von Mitgliedern von Gesellschaftsgremien wie dem Scientifc Advisory Board der Zytoprotec).
- 1.10. Die folgende Beteiligungsübersicht stellt zusammengefasst die Beteiligungsquoten von Zytoprotec (als Unternehmensinhaberin und Geschäftsherrin) sowie der VC Treuhand, Schilling Treuhand,

Fundula, AUXIL sowie FUNDULA 2 als stille Gesellschafterinnen nach Durchführung der jeweiligen Eigenkapitalmaßnahmen dar:

	Quoten vor diesem ZS-Vertrag (nach Quotenversch. 2017)	Quoten nach diesem ZS-Vertrag
VC-Altbeteiligung:	1,6394%	
Einlage schilling 1:	3,4520%	
Einlage schilling 2:	1,4531%	
Einlage schilling 3:	1,3289%	
Einlage schilling 4:	2,3846%	
Einlage schilling 5:	0,8046%	
Einlage schilling 6:	3,7052%	
Einlage schilling 7:	4,8749%	
Einlage Fundula	3,1494%	
Einlage schilling 8	4,5521%	
Einlage AUXIL	1,9006%	
Einlage FUNDULA 2	0,8182%	
Einlage AUXIL 2022	0,6442%	
Einlage AUXIL 3		
Zytoprotec:	69,2928%	
Summe:	100,0000%	100,0000%

II. DIE UNTERNEHMENSINHABERIN

- Zytoprotec ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 294995 t und der Geschäftsanschrift Mariannengasse 28/2, 1090 Wien. Das Stammkapital der Zytoprotec zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Zusammenschlussvertrags beträgt EUR 194.304 und ist zur Gänze in bar einbezahlt.
- 2.2. Zytoprotec führt einen Betrieb, dessen Gegenstand die Entwicklung innovativer Arzneimittel, die blockierte bzw. unzureichend aktivierte Schutzmechanismen der Zellen normalisieren können. Dieser neuartige therapeutische Ansatz wirkt somit zellschützend ("zytoprotektiv") und erhöht den natürlichen Schutzmechanismus der Körperzellen.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

- 3.1. AUXIL stellt Zytoprotec im Rahmen dieses Zusammenschlussvertrags eine Einlage von EUR _____ zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur im Wege eines Beitritts zur bestehenden Mitunternehmerschaft zur Verfügung, die wirtschaftlich dem Eigenkapital von Zytoprotec zuzurechnen ist (im Folgenden kurz die "Einlage AUXIL 3" genannt).
- 3.2. Eine Nachschussverpflichtung der stillen Gesellschafterin besteht nicht.
- 3.3. Der Zusammenschluss erfolgt als Verkehrswertzusammenschluss mit Buchwertfortführung (Quotenverschiebung) auf Grundlage der Zusammenschlussbilanz zum Zusammenschlussstichtag und Übertragungsbilanz gemäß § 23 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG zum Zusammenschlussstichtag, die als Anlage 1 und Anlage 2 diesem Zusammenschlussvertrag angeschlossen sind und die aus der Bilanz des Zwischenabschlusses der Zytoprotec zum

3

Zusammenschlussstichtag gemäß Anlage 3 abgeleitet wurden. Als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung einer Steuerlastverschiebung gemäß § 24 Abs 2 UmgrStG wird eine Buchwertübernahme mit Quotenverschiebung der Kapitalkonten und Rückkorrektur in Ergänzungsbilanzen vereinbart. Die Einlage AUXIL 3 ist bis zum ______ (einlangend) durch Gutschrift auf das Bankkonto der Zytoprotec mit der [Nummer 10001829778, BLZ 12000, bei der Bank Austria (IBAN: AT841200010001829778, BIC: BKAUATWW)] von der stillen Gesellschafterin zu leisten.

Mit Wirksamkeit dieses Zusammenschlussvertrags ist AUXIL 3 entsprechend ihrer Beteiligungsquote (siehe Punkt 3.4) ab dem Zusammenschlussstichtag am Gewinn, Verlust und am gesamten Vermögen von Zytoprotec (einschließlich des Firmenwertes bzw "Good-will" sowie der stillen Reserven) beteiligt. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Gesellschafter, zur Verbesserung der zukünftigen Liquiditätssituation der Zytoprotec sowie zur Optimierung der Bilanzstruktur werden im Geschäftsiahr 2022 (31.3.2022 bis 31.12.2022) die Verluste von Zytoprotec im Ausmaß von bis zu 100 % der geleisteten Einlage von AUXIL 3 übernommen. Unbeachtlich der Höhe der von AUXIL 3 aufgrund dieser wirtschaftlich gebotenen Regelung übernommen Verluste, ist die Ausgleichfähigkeit mit anderen Einkünften auf die tatsächlich erbrachte Einlage des jeweiligen stillen Gesellschafters begrenzt und ein eventuell die Einlage übersteigender Verlust als "Wartetaste" evident zu halten. Diese Regelung berücksichtigt die bisherigen erheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Produkts PDprotec® von Zytoprotec, insbesondere die positiven Auswirkungen in der Bilanzstruktur sowie mit der durch diese Regelung sichergestellten höheren Liquidität in der Gesellschaft durch geringere bzw. spätere Gewinnentnahmen gemäß Punkt 5.1 und den von den Parteien einvernehmlich festgesetzten Verkehrswert des Unternehmens der Zytoprotec. Ab dem Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023 und den darauffolgenden Geschäftsjahren) übernimmt AUXIL 3 den Gewinn und Verlust der Zytoprotec im Rahmen ihrer Beteiligungsquote nach diesem Zusammenschlussvertrag, wobei für zukünftig zu übernehmende Verluste ebenso die "Wartetastenregelung" anzuwenden ist.

- 4. AUXIL und Zytoprotec haben die Beteiligungsquote (unter Berücksichtigung von Punkt 3.3.) einvernehmlich mit _______% für die Einlage von AUXIL 3 in der Höhe von EUR ______ ausgehend von einem Verkehrswert des Unternehmens der Zytoprotec von EUR 37.211.400 (pre money) für 100% der GmbH-Geschäftsanteile und sonstigen gesellschafts- und zivilrechtlichen Beteiligungen (bzw. EUR ______ post money nach Einlage AUXIL 3) festgelegt. Die Beteiligungsquote ist für die Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie des Abschichtungsguthabens (Auseinandersetzungsguthabens) maßgeblich. Bei Änderung der Einlagehöhe ist die Beteiligungsquote entsprechend anzupassen und kann sich nach Maßgabe dieses Zusammenschlussvertrags durch die Aufnahme weiterer atypisch stiller Gesellschafter, die Ausgabe von weiteren Beteiligungsrechten oder sonstigen (Eigenkapital-)Maßnahmen gemäß den folgenden Punkten 3.5 und 3.6 ändern. Die atypisch stille Gesellschaft bleibt grundsätzlich auch bei sämtlichen Formen der Umgründungen der Zytoprotec weiter bestehen, außer die Geschäftsherrin und die atypisch stillen Gesellschafter beschließen abweichend.
- 3.5. Unter Gewinn und Verlust im Sinne dieses Zusammenschlussvertrags ist das Ergebnis vor Steuern gemäß § 231 Abs. 2 Z 17 UGB (bzw. § 231 Abs. 3 Z 16 UGB) zu verstehen.
- AUXIL stimmt bereits hiermit unwiderruflich und uneingeschränkt der weiteren Zufuhr von

Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln (im Folgenden kurz auch "Eigenkapitalmaßnahmen" genannt), insbesondere im Zusammenhang Gesellschaftervereinbarung und den Wandeldarlehen zu. Ihre Beteiligungsquoten verändern sich durch Eigenkapitalmaßnahmen nachfolgender Formel, dessen Ergebnis dem Beteiligungsverhältnis entspricht:

Neue Beteiligungsquote der stillen Gesellschafter nach der Kapitalmaßnahme = bestehende Beteiligungsquote der stillen Gesellschafter gemäß Punkt 3.4 * [1 – (Höhe der Eigenkapitalmaßnahme / (zugrundeliegende pre money Bewertung von Zytoprotec bei der Eigenkapitalmaßnahme + Höhe der Eigenkapitalmaßnahme)]

Beispiel:

- bestehende Beteiligungsquote der stillen Gesellschafter 2,0000%
- Kapitalmaßnahme: EUR 5 Mio. Stammkapital + Agio über neu ausgegebene Geschäftsanteile
- Zugrunde liegende pre money Bewertung des neuen Beteiligungsnehmers: EUR 50,0 Mio.
- Neue Beteiligungsquote der stillen Gesellschafter beträgt 1,8182%
- igenkapitalmaßnahmen jeder Art, die zu einer günstigeren *pre money* Bewertung erfolgen als jener, auf deren Grundlage AUXIL 3investiert hat, bedürfen ihrer Zustimmung. Trotz günstigerer *pre money* Bewertung bedarf es jedoch keiner Zustimmung, wenn Zytoprotec durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass die Eigenkapitalmaßnahme die Beteiligungsrechte von AUXIL 3 rechtlich und wirtschaftlich nicht beeinträchtigt (etwa durch Gewährung eines Bezugsrechts und Zulassung von AUXIL 3 zur aliquoten Teilnahme an der Eigenkapitalmaßnahme bzw. durch Erhöhung ihrer Beteiligungsquote analog den Bestimmungen dieses Zusammenschlussvertrags zu den selben wirtschaftlichen Konditionen wie die jeweils aktuell geplante Eigenkapitalmaßnahme). Für die Ausübung dieses Rechts muss AUXIL eine Frist von zumindest 30 Kalendertagen eingeräumt werden. AUXIL 3 kann dieses Recht auch nur teilweise ausüben. Als Eigenkapitalmaßnahmen (die die Rechte nach diesem Punkt begründen würden) gilt nicht die Ausgabe von Geschäftsanteilen oder Optionen an Geschäftsanteilen als (i) Incentives an Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter bis zu 5% des Stammkapitals von Zytoprotec oder (ii) vergleichbare Maßnahmen, die im Investment Agreement oder Shareholders Agreement mit den anderen Investoren ausverhandelt und vereinbart wurden.
- 3.8. Bei Aufnahme weiterer atypisch stiller Gesellschafter bzw. bei Vornahme sonstiger ähnlicher Maßnahmen (z.B. Einräumung von Genussrechten), die Einfluss auf die Beteiligungsquote von AUXIL 3 haben, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner endgültigen Verschiebung stiller Reserven und des Firmenwertes kommt.
- 3.9. Effektive Kapitalherabsetzungen bei Zytoprotec ändern im Gegensatz zu lediglich nominellen Kapitalherabsetzungen (Kapitalberichtigungen) die Beteiligungsquote von AUXIL 3 unter entsprechender Anwendung des Mechanismus gemäß Punkt 3.6 zu Gunsten der jeweiligen stillen Gesellschafter. Die stillen Gesellschafter können in solchen Fällen das Recht geltend machen, dass ihre Beteiligungsquote aliquot zu einer solchen effektiven Kapitalherabsetzung entsprechend des im Zuge der Kapitalherabsetzung tatsächlich zurückbezahlten Kapitals ebenso abgeschichtet wird, sodass in diesem Fall ihre Beteiligungsquote unverändert bleibt.
- 3.10. Die stillen Gesellschafter sind nicht verpflichtet, allfällig empfangene Gewinnbeteiligungen und ausgezahlte Entnahmen im Falle von Verlusten zurückzuzahlen.

3.11. Eine Verschiebung stiller Reserven zwischen Zytoprotec und den stillen Gesellschaftern wird mittels Quotenverschiebung und durch die Aufstellung von Ergänzungsbilanzen entsprechend Punkt 3.3 vermieden. Nachträgliche Werterhellungen im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung über die am Zusammenschlussstichtag vorhandenen stillen Reserven sind, soweit dies zur Vermeidung einer konkreten Steuerlastverschiebung notwendig ist, durch eine entsprechende Anpassung zu berücksichtigen. Klarstellend wird festgehalten, dass eine solche steuerliche Anpassung keine Änderung der Beteiligungsquote der stillen Gesellschafter gemäß Punkt 3.3 bewirkt.

IV. KONTEN DER STILLEN GESELLSCHAFTERIN

- 4.1. Zytoprotec wird für AUXIL 3 ein festes Einlagenkonto und ein bewegliches Verrechnungskonto führen. Das bewegliche Verrechnungskonto berührt die Beteiligungsquote nicht. Hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Steuerlastverschiebung gemäß § 24 Abs. 2 UmgrStG wird ferner ein Konto für die zu erfassende Quotenverschiebung des Kapitalkontos sowie ein entsprechendes steuerliches Ergänzungsbilanzkonto geführt.
- 4.2. Auf dem Einlagenkonto wird die Einlage der stillen Gesellschafterin gebucht.
- 4.3. Auf dem gesonderten Verrechnungskonto werden die Gewinn- und Verlustanteile der stillen Gesellschafterin und die Entnahmen und Einlagen verbucht.
- 4.4. In keinem Fall (auch nicht im Insolvenzfall) ist die stille Gesellschafterin verpflichtet, eine allfällige Differenz zwischen Verlusten und bezahlter Einlage auszugleichen.

V. ENTNAHMERECHT

- Unter der Voraussetzung, dass die stille Gesellschafterin ihre Einlage gemäß Punkt III. vollständig geleistet hat und das steuerliche Kapitalkonto positiv ist, ist sie jährlich zur Entnahme der auf sie entfallenden Gewinnanteile berechtigt. Solange das steuerliche Kapitalkonto negativ ist, sind die stillen Gesellschafter zur Entnahme der Hälfte des zugewiesenen positiven steuerlichen Ergebnisses berechtigt.
- 5.2. Die stillen Gesellschafter haben ihr Entnahmerecht schriftlich geltend zu machen. Die Auszahlung ist innerhalb von 14 Banktagen ab Zugang der Ausübungserklärung bei Zytoprotec nach berechtigter Inanspruchnahme fällig (einlangend auf dem bekanntgegebenen Bankkonto).

VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG

6.1. Die Geschäftsführung kommt hinsichtlich aller Maßnahmen Zytoprotec allein zu. Die mit der Geschäftsführung bei Zytoprotec betrauten Personen haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers dafür zu sorgen, dass im Unternehmen alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden, die der Bedienung und Abschichtung der Beteiligung dienen und ein ordnungsgemäßer Betrieb über die Beteiligungslaufzeit aufrechterhalten wird. Zu diesem Zweck hat Zytoprotec unter anderem eine entsprechend geführte Kostenrechnung sowie überhaupt das gesamte

Rechnungswesen ständig auf dem erforderlichen Stand zu halten.

- 6.2. In folgenden Angelegenheiten hat Zytoprotec die vorherige schriftliche Zustimmung der stillen Gesellschafter einzuholen:
 - Liquidation von Zytoprotec gemäß §§ 89 ff GmbHG;
 - Umgründungen von Zytoprotec, insbesondere im Wege der Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Umwandlung (ausgenommen formwechselnde Umwandlung gemäß §§ 245 ff AktG), soweit dadurch die wirtschaftlichen Interessen der stillen Gesellschafterin wesentlich beeinträchtigt und nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden;
 - die vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebes oder wesentlicher Teile hiervon sowie die Änderung des Unternehmensgegenstands;
 - Abschluss und Abänderung von Unternehmensverträgen analog §§ 235 ff AktG sowie die Vornahme von sonstigen außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, welche die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens von Zytoprotec gefährden oder durch welche die wirtschaftlichen Interessen der stillen Gesellschafterin wesentlich beeinträchtigt werden; sowie
 - Kapitalherabsetzungen oder sonstige Rückführungen von Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Mitteln (ausgenommen öffentliche Förderungen), soweit dadurch die wirtschaftlichen Interessen einer stillen Gesellschafterin wesentlich beeinträchtigt werden, die nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden (z.B. pro rata Abschichtung der stillen Gesellschafter im Sinne des Punktes 3.11).
- 6.3. AUXIL stimmt jedenfalls vorab unwiderruflich den folgenden Maßnahmen zu: (i) einer Unternehmensveräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder von Teilbetrieben (Asset Deal), dies auch in Form eines sogenannten License Deals, sowie zu den entsprechenden Transaktionsbedingungen sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter der Gesellschaftervereinbarung erfüllt sind, und (ii) einer Wandlung der begebenen Wandeldarlehen gemäß den Bestimmungen des Wandeldarlehensvertrages.

VII. KONTROLLRECHTE

- 7.1. AUXIL stehen sämtliche Kontrollrechte eines stillen Gesellschafters gemäß § 183 UGB zu.
- 7.2. Zytoprotec hat AUXIL (ungeprüfte) Quartalsabschlüsse, Quartalsberichte sowie Jahresberichte gemäß § 28a GmbHG inklusive der jeweiligen Erläuterungen (insbesondere über Abweichungen gegenüber den beschlossenen Planrechnungen) sowie die Berichte gemäß den gegenüber den Gesellschaftern jeweils bestehenden Reportingpflichten zu übersenden. Die jährlichen Berichte haben auch einen wirtschaftlichen Ausblick zu beinhalten und die Forschungsfortschritte darzulegen.
- 7.3. AUXIL hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft und kann dieses Bucheinsichtsrecht auch durch einen von ihr betrauten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt ausüben lassen. Die Kosten hierfür trägt AUXIL. Fragen zum Gang der Geschäfte und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft einschließlich der Planungen für die Zukunft sind von Zytoprotec umfassend und unverzüglich zu beantworten.

7.4. AUXIL ist zu allen Generalversammlungen der Gesellschaft unter Wahrung der gesetzlich bzw. gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Einberufungsfristen für Generalversammlungen zu laden. Sie ist berechtigt, an diesen teilzunehmen oder sich durch einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder vertreten zu lassen. Von den Gesellschaftern gefasste Beschlüsse sind ihr unverzüglich in Kopie zuzusenden.

VIII. VERFÜGUNGSRECHTE

- 8.1. AUXIL ist mit Zustimmung der Gesellschaft berechtigt, ihre Einlage und ihre Beteiligungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, zu verpfänden oder sonst über sie auf jegliche Art zu verfügen, ausgenommen an eine im Wettbewerb zur Zytoprotec stehende Person oder Gesellschaft. Die Übertragung an einen zulässigen Dritten darf jedoch nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass (i) sich der Dritte sämtlichen Bestimmungen dieses Zusammenschlussvertrags auf Seiten der übertragenden stillen Gesellschafterin unterwirft und (ii) dass der Dritte spätestens gleichzeitig mit Übertragung des Geschäftsanteils der Gesellschaftervereinbarung beitritt.
- 8.2. Keiner Zustimmung von Zytoprotec bedarf die Übertragung der für die Investoren übernommenen und treuhändig gehaltenen Einlagen an die jeweiligen Investoren unter der Voraussetzung, dass der Treugeber spätestens mit Übertragung des Geschäftsanteils der Gesellschaftervereinbarung beitritt. Der Zusammenschlussvertrag gilt diesfalls als entsprechend angepasst.

IX. DAUER DER ATYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

- 9.1. Die atypisch stille Gesellschaft beginnt (ertragsteuerlich) rückwirkend mit Ablauf des Zusammenschlussstichtags (siehe Punkt 1.2). Die Dauer der atypisch stillen Gesellschaft ist unbefristet.
- 9.2. Die ordentliche Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft durch AUXIL oder Zytoprotec ist erstmals mit Wirksamkeit zum 31.12.2032 (Endigungszeitpunkt der atypisch stillen Gesellschaft) unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist möglich (d.h. Zugang der ordentlichen Kündigung bei Zytoprotec vor dem 31.12.2031). Nach diesem Datum ist eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende möglich.
- 9.3. Vor dem in Punkt 9.2 genannten erstmaligen ordentlichen Kündigungstermin ist Zytoprotec überdies berechtigt, diesen Zusammenschlussvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermins mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu lösen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen 60 Tagen ab Vorliegen des wichtigen Grunds schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ausgeübt wird. Als wichtige Gründe gelten ausschließlich:
 - ein Börsegang der Zytoprotec; oder
 - die Veräußerung sämtlicher wesentlicher Vermögensgegenstände von Zytoprotec, insbesondere sämtlicher immaterieller Vermögensgegenstände und Forschungsergebnisse einschließlich ihres Know-Hows.

Eine vorzeitige Auflösung dieses Zusammenschlussvertrages durch Zytoprotec aus den

vorstehend im zweiten und dritten Spiegelstrich angeführten Gründen ist – mangels anderer Einigung der Parteien – nur dann zulässig, wenn Zytoprotec den stillen Gesellschaftern bei Kündigung die Möglichkeit einräumt, unter Wahrung des Beteiligungsausmaßes sowie der wesentlichen wirtschaftlichen Konditionen dieses Zusammenschlussvertrags die atypisch stille Beteiligung in eine die Verkehrsfähigkeit weniger beeinträchtigende Beteiligungsform zu wandeln. Mangels einer Einigung folgend die Parteien dem Vorschlag des Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

- 9.4. Überdies ist jede Partei zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Zytoprotec in einem solchen Ausmaß erfolgt, dass erstmalig ein neuer Gesellschafter mehr als 50% des Stammkapitals an der Zytoprotec hält ("change of control"). Die Kündigung ist mangels anderer Einigung der Parteien jedoch nur dann zulässig, wenn Zytoprotec bei ihrer Kündigung den stillen Gesellschaftern die Möglichkeit einräumt, unter Wahrung des Beteiligungsausmaßes sowie der wesentlichen wirtschaftlichen Konditionen dieses Zusammenschlussvertrags die atypisch stille Beteiligung in eine die Verkehrsfähigkeit weniger beeinträchtigende Beteiligungsform zu wandeln. Mangels einer Einigung wird Zytoprotec den stillen Gesellschaftern einen entsprechenden Vorschlag machen. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen drei Kalendermonaten ab Vorliegen oder Bekanntgabe an AUXIL schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs ausgeübt wird. AUXIL hat sich jedoch vor Ausübung des Kündigungsrechts am Vorgehen der anderen Gesellschafter der Zytoprotec zu orientieren, denen diesfalls ein ähnliches Recht gemäß dem Shareholders Agreement zusteht.
- 9.5. Die stillen Gesellschafter sind berechtigt, diesen Zusammenschlussvertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfrist oder -termin jederzeit vorzeitig aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn Zytoprotec gegen die Bestimmungen dieses Vertrags einen wesentlichen Verstoß begangen hat. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen 60 Kalendertagen ab Kenntnis des wichtigen Grunds schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ausgeübt wird. Dieses Kündigungsrecht steht einem stillen Gesellschafter nur insoweit zu, als dadurch die Funktion der Einlage als Eigenkapital nicht beeinträchtigt wird.

X. ABSCHICHTUNG DER STILLEN GESELLSCHAFTERIN

- 10.1. In allen Fällen der berechtigten Auflösung der atypisch stillen Gesellschaft ist das Auseinandersetzungsguthaben den stillen Gesellschaftern nach diesem Punkt X zu ermitteln.
- 10.2. Die stillen Gesellschafter sind am gesamten Unternehmenswert einschließlich Firmenwert und stiller Reserven zum Stichtag des Ausscheidens entsprechend ihrer Beteiligungsquote beteiligt (siehe Punkt 3.3 ff). Der Unternehmenswert ist nach dem für branchengleiche Unternehmen üblichen Verfahren auf Grundlage des Fachgutachtens KFS/BW1 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Abschnitt 8.1 (Wachstumsunternehmen) in der bei Abschluss dieses Zusammenschlussvertrags geltenden Fassung unter Anwendung einer Ertragswertmethode (DCF-Methode) oder nach einer einvernehmlich festgesetzten Bewertungsmethode auf Grundlage der beschlossenen Geschäftspläne von Zytoprotec sowie unter Außerachtlassung von Bewertungsabschlägen für Minderheitsbeteiligungen nach Anhörung von Zytoprotec und der stillen Gesellschafterin zu ermitteln.
- 10.3. Die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird einvernehmlich von Zytoprotec und

AUXIL bestimmt. Die Kosten der Unternehmensbewertung durch die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind fremdüblich zu gestalten und von Zytoprotec zu tragen. Mangels Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Zytoprotec und AUXIL berechtigt, vom Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Wien eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmen zu lassen, deren Bewertung ebenfalls nach den Kriterien gemäß Punkt 10.2 vorzunehmen und verbindlich ist.

- 10.4. Im Falle der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 9.3 erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes grundsätzlich ebenfalls nach den Punkten 10.2 und 10.3. Kommt es jedoch zur vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 9.3 erster Spiegelstrich (Börsegang) oder zweiter Spiegelstrich (Veräußerung sämtlicher wesentlicher Vermögensgegenstände) oder Punkt 9.4 (change of control), dann ist für die Berechnung der Höhe der Abschichtung der dem jeweiligen Erwerbsvorgang zugrunde liegende Preis des Erwerbers für das Unternehmen, für die Anteile bzw. der Ausgabebetrag (Nominale plus Agio) für die neuen Aktien maßgeblich. Dieser Preis ist fiktiv für die Beteiligung des Beteiligungsgebers nach der Beteiligungsquote gemäß Punkt 3.4 in Verbindung mit den Punkten 3.5 und 3.6 zu berechnen bzw. der dem Börsegang zugrunde gelegte Unternehmenswert (hochgerechnet aus dem Ausgabebetrag [Nominale plus Agio] für die neuen Aktien). AUXIL hat das Recht, auch in diesem Fall den Unternehmenswert nach den Punkten 10.2 und 10.3 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermitteln zu lassen.
- 10.5. Die Abschichtung erfolgt nach der Beteiligungsquote von AUXIL 3 und nach dem folgenden Procedere:
 - a) Die Abschichtung der VC-Altbeteiligung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags vom 30.3.2011 sowie den erfolgten Nachträgen, letztmalig vom 27.07.2016 zu diesem Zusammenschlussvertrag.
 - b) Die Abschichtung der Beteiligung schilling 1 erfolgt gemäß den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags vom 27.9.2011 sowie dem letztmaligen Nachtrag vom 27.07.2016.
 - c) Die Ermittlung des Abschichtungsbetrages für die Einlagen schilling 2, schilling 3, schilling 4, schilling 5, schilling 6, schilling 7, Fundula, schilling 8, AUXIL, FUNDULA 2, AUXIL 2022 und AUXIL 3 erfolgt nach Abzug der unter (a) und (b) genannten Beträge. Der Abschichtungsbetrag entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn die Einlage AUXIL 3 äquivalent zu der gleichzeitig beworbenen Eigenkapitalbeteiligung der Investoren (mit der jeweils geltenden Beteiligungsquote und nach der hierfür vorgesehenen Umwandlungsmethode) an einer Verteilung gemäß Punkt 11 des Shareholder Agreement teilnimmt.
- 10.6. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an AUXIL 3 erfolgt unverzinst innerhalb von 30 Banktagen (einlangend) nach Ausscheiden bzw. Auflösung der atypisch stillen Gesellschaft oder nach bindender Feststellung des Abfindungsbetrags. Sollte die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht fristgerecht erfolgen, so sind Verzugszinsen auf Basis ACT/ACT zu leisten. Die Höhe des Zinssatzes errechnet sich auf Basis des von der OeNB bekannt gegebenen 6M-EURIBOR plus 600 Basispunkte.
- 10.7. Für die Abschichtung ist der Jahresabschluss der Zytoprotec für jenes Geschäftsjahr heranzuziehen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird. Scheidet eine stille Gesellschafterin

aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise während eines Geschäftsjahres aus, so ist für ihre Abschichtung der dem Ausscheiden unmittelbar vorangehende Jahresabschluss der Zytoprotec heranzuziehen, wobei die stille Gesellschafterin am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres aliquot bis zum Termin des Ausscheidens teilnimmt.

- 10.8. Ein nach dem Ausscheiden entstehender Gewinn und Verlust ist nicht zu berücksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn ein ordnungsgemäß festgestellter Jahresabschluss nachträglich, aus welchem Grund auch immer, geändert wird.
- 10.9. Die Parteien halten dabei fest, dass die vorstehenden Bestimmungen unter der Prämisse stehen, dass sie sich im Falle einer Veräußerung oder Übertragung von Anteilen bestmöglich bemühen werden, einen möglichst hohen Abfindungsbetrag auch für die stillen Gesellschafter zu erzielen und diese Bestimmungen nicht missbräuchlich anzuwenden.
- 10.10. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zytoprotec wird das Auseinandersetzungsguthaben erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. AUXIL erklärt unwiderruflich, dass wegen der Forderung im Zusammenhang mit der Befriedigung des Auseinandersetzungsguthabens kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht (§ 67 Abs. 3 IO).

XI. JAHRESABSCHLUSS

- 11.1. Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich jenem der Zytoprotec.
- 11.2. Die Erstellung und (allfällige) Prüfung des Jahresabschlusses nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften (§§ 189 ff UGB) hat vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung dieser Frist längstens binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und ist den stillen Gesellschaftern jeweils unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt Zytoprotec.

XII. GEBÜHREN, STEUERN UND SONSTIGE KOSTEN

- 12.1. Soweit durch die Errichtung und Fortsetzung der atypisch stillen Gesellschaft Steuern und Gebühren anfallen, gehen diese, ausgenommen Steuern vom Ertrag, ausschließlich zu Lasten der Zytoprotec. Zytoprotec wird die stillen Gesellschafter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.
- 12.2. Jede Partei trägt die Kosten der von ihr jeweils beauftragten Berater selbst.

XIII. ALLGEMEINES

- Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschlussvertrags bedürfen zumindest der Schriftform.
- 13.2. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten automatisch als durch diesen wirtschaftlich nahekommende Bestimmungen ersetzt. Der Restvertrag bleibt gültig.

- 13.3. Zytoprotec nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss dieses Zusammenschlussvertrags gemäß Artikel IV UmgrStG einen Zusammenschluss bewirkt, der sowohl von Zytoprotec als auch von den stillen Gesellschaftern innerhalb von neun Monaten ab dem Zusammenschlussstichtag jeweils bei dem für Zytoprotec und für die stillen Gesellschafter zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist. Die tatsächliche Vermögensübertragung erfolgt am Tag der fristgerechten Meldung dieses Zusammenschlusses bei der zuständigen Abgabenbehörde gemäß § 24 Abs. 1 UmgrStG. Erfolgt keine fristgerechte Meldung dieses Zusammenschlusses beim zuständigen Finanzamt für Zytoprotec, gilt dieser Zusammenschlussvertrag als einvernehmlich aufgelöst.
- 13.4. Die stillen Gesellschafter unterliegen keinem wie immer gearteten Wettbewerbsverbot.
- 13.5. Dieser Zusammenschlussvertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht. Für Streitigkeiten ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht für Handelssachen zuständig.
- 13.6. Dieser Zusammenschlussvertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Anlage 1: Zusammenschlussbilanz zum 31.3.2022

Anlage 2: Übertragungsbilanz zum 31.3.2022

Anlage 3: Zwischenabschluss der Zytoprotec zum 31.3.2022

Wien, am	
Zytoprotec:	
	Bernhard Zinner
AUXIL:	
	Jörg Neuhold und Andreas Schreibmaier



TREUHANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Personen gemäß Anlage ./1

als *Treugeber* einerseits

sowie

<u>2.</u>

AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x)

Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien

als Treuhänderin andererseits

wie folgt:

DEFINITIONEN

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

"Treuhänderin" AUXIL Treuhand GmbH mit dem Sitz in Wien und der

Geschäftsanschrift Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien, eingetragen im

Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x.

"Treugeber" Die Personen (jeweils einzeln und gemeinsam) gemäß Anlage ./1 sowie

in Zukunft beitretende Treugeber, wobei für jeden Treugeber eine

eigene Anlage ./1 erstellt wird.

"Treuhandgegenstand" Eine atypisch stille Gesellschaft mit bzw. die sich daraus ergebende

atypisch stille Beteiligung an der Zytoprotec GmbH, die der Summe aller Investments der Treugeber entspricht und zwischen der Treuhänderin als atypisch stille Gesellschafterin und der Zytoprotec

GmbH abgeschlossen werden wird.

..Treuhandanteil⁴ Der Anteil des jeweiligen Treugebers am Treuhandgegenstand gemäß

Anlage ./1.

"Vertrag" Dieser Treuhandvertrag inklusive aller Anlagen.

"Vertragsparteien" Die Treuhänderin und die Treugeber (jeweils einzeln und gemeinsam).

"Zielgesellschaft" Die Zytoprotec GmbH mit Sitz in Wien, an der der Treuhandgegenstand

begründet werden soll bzw. in der Folge besteht.

"gezeichnete Der Geldbetrag (netto), den der jeweilige Treugeber zum Erwerb des Investmentsumme"

Treuhandanteils investiert hat und/oder noch investieren wird.

Die Erklärung des Treugebers gemäß Anlage ./1. "Beitrittserklärung"

"Investmentmehrheit" Mehrheit der Treugeber berechnet nach der gezeichneten Investment-

summe.

"Kopfmehrheit" Mehrheit der Treugeber berechnet nach Köpfen.

TREUHANDVEREINBARUNG 2.

Die Treugeber beauftragen, bevollmächtigen und übertragen und die Treuhänderin 2.1. übernimmt die Treuhandanteile zu treuen Händen für die Treugeber. Die Treuhänderin hält die Treuhandanteile im Außenverhältnis als einheitliche Berechtigung und ist - sofern anwendbar - im Firmenbuch oder anderen öffentlichen Registern als zivilrechtliche Eigentümerin des Treuhandgegenstandes einzutragen. Der Treuhänderin steht im Außenverhältnis die Alleinverfügungsmacht über den Treuhandgegenstand zu.

- Die Treuhänderin verpflichtet sich, den Treuhandgegenstand im Auftrag und auf Rechnung der Treugeber zu halten und keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche, welcher Art auch immer, in Bezug auf den Treuhandgegenstand bzw. die Treuhandanteile zu beanspruchen. Das wirtschaftliche Eigentum und somit alle Vorteile, Nachteile, Lasten und Zufall im Zusammenhang mit dem Treuhandgegenstand stehen den Treugebern im Verhältnis ihrer der Treuhandschaft unterliegenden (einschließlich erhöhter und zukünftiger) Treuhandanteile zu.
- Die Treuhänderin wird von den Treugebern ausdrücklich von den Beschränkungen über Insichgeschäfte befreit und ist zur Doppel- oder Mehrfachvertretung berechtigt. Die Treuhänderin ist insbesondere berechtigt, für weitere Treugeber Treuhandanteile an der Zielgesellschaft aber auch an anderen Gesellschaften oder Projekten - zu übernehmen. Der Beitritt weiterer Treugeber zu diesem Vertrag erfolgt entsprechend der Beitrittserklärung gemäß Anlage ./1.
- Die Treugeber erklären, dass ihnen die Art, das Ausmaß sowie die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft, einschließlich sämtlicher Risiken und Einschränkungen, im Detail bekannt sind.

3. PFLICHTEN DER TREUHÄNDERIN

- 3.1. Die Treuhänderin verpflichtet sich,
 - a) über den Treuhandgegenstand nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Weisungen der Treugeber zu verfügen;
 - b) die ihr aufgrund des Treuhandgegenstandes zukommenden vermögenswerten Rechte und Vorteile (wie insbesondere Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen, Zinsen und dgl.) an

Seite 1 von 9 Seite 2 von 9

- jeden Treugeber im Verhältnis seines der Treuhandschaft unterliegenden Treuhandanteils auszuzahlen bzw. zu übertragen oder nach dessen Weisungen zu verwenden;
- c) bei Beschlussfassungen der Zielgesellschaft, sei es in der Versammlung des Willensbildungsorgans oder bei schriftlichen Abstimmungen, ihre Stimmrechte und sonstigen Rechte ausschließlich gemäß den Weisungen der Treugeberversammlung und den Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben und die Interessen der Treugeber zu wahren;
- die ihr nach Gesetz und/oder Satzung der Zielgesellschaft zukommenden Mitgliedschaftsrechte nur nach den Weisungen der Treugeber und unter Wahrung derer Interessen auszuüben;
- e) die Treugeber von allen Verständigungen und Benachrichtigungen zu unterrichten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Stellung in der Zielgesellschaft zukommen;
- f) die Treugeber von allen sonstigen ihr zur Kenntnis gelangenden Ereignissen zu unterrichten, die geeignet sind, ihre Interessen zu beeinflussen, soweit dies nicht gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verstößt;
- bei Kapitalmaßnahmen der Zielgesellschaft die Treugeber von der geplanten Kapitalmaßnahme zu informieren (soweit die Treuhänderin entsprechende Informationen erhält)
 und sich auf Verlangen und auf Rechnung des jeweiligen Treugebers an der
 Kapitalmaßnahme zu beteiligen; sämtliche Zahlungspflichten, Kosten und sonstigen
 finanziellen Implikationen aus der Kapitalmaßnahme treffen hierbei ausschließlich den
 jeweiligen Treugeber, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schadund klaglos zu halten hat; dieser Vertrag gilt auch für die solchermaßen erhöhten
 Kapitalanteile;
- h) das zivilrechtliche Eigentum an den Treuhandanteilen gemäß den Weisungen des jeweiligen Treugebers an diesen oder an den vom jeweiligen Treugeber genannten Erwerber zu übertragen und sämtliche Handlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Dokumente zu unterfertigen (einschließlich Dokumente in Notariatsaktsform), die für eine rechtswirksame Übertragung der Treuhandanteile notwendig sind; sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich;
- i) Fragen des Treugebers im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die Zytoprotec GmbH so gut es geht, allenfalls nach Rückfrage bei der Geschäftsführung der Zytoprotec GmbH, zu beantworten sowie Anregungen im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die Zytoprotec GmbH aufzugreifen und prüfen sowie gegebenenfalls an die Geschäftsführung der Zytoprotec GmbH weiterzuleiten oder eine Treuhänderversammlung einzuberufen, um sie im Kreis der Treugeber zu diskutieren.

4. WEISUNGSRECHTE DER TREUGEBER, PFLICHTEN DER TREUGEBER

- 4.1. Den Treugebern steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stellung der Treuhänderin in der Zielgesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin zu. Dieses Weisungsrecht kann nur von sämtlichen Treugebern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam ausgeübt werden. Ausnahmen bilden die Weisung, den Treuhandanteil zu übertragen und an Kapitalmaßnahmen der Zytoprotec GmbH teilzunehmen (Punkte 3.1. g) und h)).
- 4.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Ausübung des Weisungsrechtes der einfachen Beschlussmehrheit der Treugeberversammlung (Treugeberbeschluss) gemäß Punkt 5. Die Treuhänderin hat grundsätzlich eine solche Weisung einzuholen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf den Treuhandgegenstand trifft.
- 4.3. Solange kein gültiger Treugeberbeschluss vorliegt oder etwa bei Stimmengleichheit, hat die Treuhänderin ihre Stimmrechte bzw. sonstigen Rechte in der Zielgesellschaft nicht auszuüben bzw. mit der Setzung jener Maßnahmen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Treugeber sind, zuzuwarten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Zielgesellschaft oder die Treugeber) ist die Treuhänderin berechtigt und verpflichtet, auch ohne entsprechende Weisung der Treugeber (Treugeberbeschluss) die Rechte der Treugeber bei der Zielgesellschaft auszuüben, doch hat sie hierbei möglichst interessenwahrend für die Treugeber vorzugehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, die Interessen sämtlicher Treugeber zu wahren, hat sie nach ihrem Ermessen entweder die Interessen der Investmentmehrheit oder die Interessen der Kopfmehrheit zu wahren. Sofern auch solcherart keine klare Entscheidung möglich ist, hat sich die Treuhänderin ihrer Stimme zu enthalten bzw. von der Handlung abzusehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, Weisungen der Treugeber auszuführen oder die Treuhandschaft auszuüben, wird sie dies den Treugebern unverzüglich mitteilen.
- 4.4. Die Treuhänderin hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und sich vom mutmaßlichen Wohl der Treugeber leiten zu lassen. Die Treuhänderin handelt jedenfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Treugeber zu handeln. In diesem Fall kann Sie von den Treugebern aus der von ihr gesetzten Verwaltungs- oder Vertretungshandlung nicht in Anspruch genommen werden. Die Treuhänderin haftet ferner nicht für einen Schaden, der aus leichter Fahrlässigkeit resultiert.
- 4.5. Die Treugeber verpflichten sich, bei Ausübung ihrer Weisungsrechte nicht gegen Beschlüsse der Treugeberversammlung, zwingende gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Zielgesellschaft oder etwaige Investmentbedingungen sowie gegen schutzwürdige Interessen der Treuhänderin zu verstoßen. An gesetz- oder vertragswidrige Weisungen ist die Treuhänderin nicht gebunden.
- 4.6. Die Treugeber verpflichten sich, der Treuhänderin sämtliche Informationen und Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen im

Seite 3 von 9

Rahmen der Treuhandschaft sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Compliance-Plichten, wie etwa abgabenrechtlicher Natur oder gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz ("WiEReG"), ordnungsgemäß nachkommen kann.

5. TREUGEBERVERSAMMLUNG, TREUGEBERBESCHLÜSSE

- 5.1. Die Treuhänderin hat vor jedem Entscheidungsprozess in der Zielgesellschaft (z.B. bei Abstimmungen oder der Ausübung sonstiger Rechte) einen Treugeberbeschluss einzuholen (sofern möglich), welcher über das (Stimm-)Verhalten der Treuhänderin in der Zielgesellschaft entscheiden soll.
- 5.2. Treugeberbeschlüsse werden in den Treugeberversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung im Umlaufweg (Umlaufbeschluss) gefasst, wobei die Wahl der Abstimmungsform im Ermessen der Treuhänderin liegt. Sollten Treugeber, die zusammen wirtschaftliche Eigentümer von zumindest 25 % des gesamten Treuhandgegenstandes sind, schriftlich die Einberufung einer Treugeberversammlung verlangen, so hat die Treuhänderin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Treugeberversammlung einzuberufen.
- 5.3. Die Treugeberversammlung wird durch die Treuhänderin schriftlich (E-Mail ausreichend) unter den der Treuhänderin zuletzt bekanntgegebenen Kontaktadressen gemäß Anlage ./1 einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Sind sämtliche Treugeber anwesend oder vertreten, können gültige Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind. Den Vorsitz in der Treugeberversammlung führt die Treuhänderin (bzw. deren Geschäftsführer oder Vertreter). Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Abstimmungen und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.
- 5.4. Zur Beschlussfähigkeit einer Treugeberversammlung ist erforderlich, dass Treugeber, die zusammen zumindest die Investmentmehrheit oder die Kopfmehrheit darstellen, anwesend sind (Anwesenheitsquorum). Die Vertretung von Treugebern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Sollte die Treugeberversammlung aus welchen Gründen immer nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Treugeberversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der neuerlichen Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. Für die Beschlussfähigkeit der vertagten Treugeberversammlung entfällt ein Anwesenheitsquorum.
- 5.5. Die Beschlussfassung durch die Treugeber erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen in der Treugeberversammlung werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe des Treuhandanteils im Verhältnis zum Treuhandgegenstand (d.h. der Summe der Treuhandanteile).
- 5.6. Treugeberversammlungen können auch "virtuell" stattfinden. Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für

sonstige Treugeberversammlungen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Treuhänderin zu treffen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

- 5.7. Bei Beschlussfassungen im Umlaufweg hat die schriftliche Stimmabgabe innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Treuhänderin einzugehen. In dringenden Angelegenheiten kann dieser Stimmabgabezeitraum auf bis zu drei Werktage reduziert werden. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist auf die Frist hinzuweisen. Die schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe gilt zwei Werktage nach der nachweislichen Absendung der Postsendung bzw. Absendung der E-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse gemäß Anlage./1 als dem Treugeber zugegangen. Die Beschlussfassung erfolgt auch diesfalls mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht rechtzeitig eingelangte Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- 5.8. Sämtliche gültig gefassten Treugeberbeschlüsse (ob im Rahmen der Treugeberversammlung oder als schriftlicher Umlaufbeschluss) sind von der Treuhänderin zu protokollieren. Den Treugebern ist eine Kopie der gefassten Beschlüsse/des Protokolls zu übersenden.

6. DAUER UND AUFLÖSUNG

- 6.1. Der Treuhandvertrag beginnt mit der Übernahme (zivilrechtliche Eigentümerschaft) des jeweiligen Treuhandanteils und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 6.2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den vorliegenden Treuhandvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich (Post, E-Mail) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Kündigungstermin) aufzukündigen und die Übernahme bzw. Übertragung der Treuhandanteile zu verlangen. Die Treuhänderin kann das Treuhandverhältnis gegenüber sämtlichen oder auch nur gegenüber einzelnen Treugebern kündigen.
- 6.3. Aus wichtigem Grund, wie etwa nachhaltigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, sind die Vertragsparteien auch zur Auflösung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- Die Treugeber verpflichten sich, bei Kündigung/Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer die Treuhandanteile zu übernehmen oder einen dritten Übernehmer namhaft zu machen. Falls der jeweilige Treugeber keine Person namhaft macht, die den jeweiligen Treuhandanteil erwirbt, oder falls der Erwerb des Treuhandanteils durch die vom Treugeber namhaft gemachte Person aus welchen Gründen immer innerhalb der Kündigungsfrist unterbleibt, kann und hat die Treuhänderin den Treuhandanteil an den jeweiligen Treugeber zu übertragen. Sämtliche diesbezüglichen Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin umfassend schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich.

Seite 5 von 9 Seite 6 von 9

6.5. Mit Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums am Treuhandanteil erlischt jedenfalls dieser Vertrag bzw. das Treuhandverhältnis.

7. ENTGELT, AUFWANDERSATZ

7.1. Für die Ausübung der Treuhandfunktion und der damit verbundenen Agenden, wie insbesondere Kommunikation mit den Treugebern, die Führung der Adresslisten, die jährliche Übermittlung des jeweils aktuellen festgestellten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft, erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung (die "Treuhandgebühr") von der Zielgesellschaft. Diese beträgt pro Geschäftsjahr der Treuhänderin (01.01. bis 31.12.) 0,6 % der gezeichneten Investmentsumme, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ist im Aufwand der Gesellschaft zu verrechnen.

Die erste Treuhandgebühr ist mit Übernahme des jeweiligen Treuhandanteils zu leisten. Die weiteren Treuhandgebühren werden jährlich mittels Rechnung vorgeschrieben.

Bei unterjährigem Beginn der Treuhandschaft und/oder unterjährigem Ausscheiden des Treugebers (z.B. durch Kündigung) gebührt die Treuhandgebühr anteilig im Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate. Eine allfällig schon für das ganze Jahr eingehobene Treuhandgebühr wird anteilig rückerstattet. In diesem Zusammenhang gilt als erstes relevantes Monat das Monat, das der Begründung des Treuhandgegenstands folgt.

Im Falle etwaiger (unterjähriger) Kapitalmaßnahmen, die die gezeichnete Investmentsumme verändern, bestimmt sich die Höhe der Gebühr vor erfolgter Kapitalmaßnahme nach der zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Investmentsumme und nach erfolgter Kapitalmaßnahme nach der veränderten Investmentsumme.

- 7.2. Darüber hinaus erhält die Treuhänderin eine Gebühr in Höhe von 15 % sämtlicher Zuflüsse (wie etwa Veräußerungserlöse, Gewinnausschüttungen, Zinsen, Abschichtungsguthaben, Liquidationserlöse, etc.) die im Zusammenhang mit dem Treuhandgegenstand bei der Treuhänderin einlangen ("cash in"), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (die "Transaction Fee") sobald die Zuflüsse das Investment übersteigen. Sämtliche eingegangenen Zahlungen sind anteilig auf die Treugeber aufzuteilen, wobei die Transaction Fee gleich von der Treuhänderin in Abzug gebracht und einbehalten wird.
- 7.3. Weiters erhält die Treuhänderin 10% zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von der Zielgesellschaft als Provision von sämtlichen von den Treugebern investierten Beträgen.

8. VERTRAULICHKEIT, FINANZBEHÖRDEN

8.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Bestehen und den Inhalt der in diesem Vertrag geregelten Treuhandverhältnisse strikt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen. Dasselbe gilt für sonstige im Rahmen der Treuhandschaft erlangte Informationen, sofern deren Offenlegung nicht zur Ausübung der Treuhandschaft erforderlich ist

(beispielsweise eine erforderliche Offenlegung gegenüber anderen Treugebern und/oder der Zielgesellschaft).

8.2. Dieses Verbot gilt nicht gegenüber den Finanzbehörden in Abgabenangelegenheiten der Treuhänderin und in Fällen, in denen die Treuhänderin zur Auskunftserteilung gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Falls – aus welchem Grund auch immer – das Treuhandverhältnis von den Finanzbehörden nicht anerkannt werden sollte, werden die Treugeber die Treuhänderin hinsichtlich aller Steuerpflichten, die sich auf ihre Stellung in der Zielgesellschaft beziehen, schad- und klaglos halten und der Treuhänderin die Aufwendungen, die dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung der sie treffenden Steuerpflichten erwachsen, unverzüglich nach Aufforderung erstatten.

9. BENACHRICHTIGUNGEN

- 9.1. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass sämtliche Kommunikation sowie Erklärungen und Beschlussfassungen in schriftlicher Form postalisch (einfacher Brief) und/oder per E-Mail zulässig sind, soweit gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen. Die Treugeber sind weiters damit einverstanden, dass Kommunikation per E-Mail unverschlüsselt und nicht digitalisiert abgewickelt bzw. verwendet wird. Die Treuhänderin kann auch ein Online-Abstimmungs-Tool einrichten; diesfalls sind den Treugebern die näheren Details bekanntzugeben.
- 9.2. Benachrichtigungen und Mitteilungen an die Treuhänderin haben an eine der nachstehenden Kontaktadressen der Treuhänderin zu erfolgen: AUXIL Treuhand GmbH, Reichsratsstraße 13/14, 1010 Wien, E-Mail: office@auxil.at.
- 9.3. Benachrichtigungen bzw. Mitteilungen an die Treugeber haben an eine der bekanntgegebenen Kontaktadressen des jeweiligen Treugebers gemäß <u>Anlage ./1</u> zu erfolgen. Änderungen der Kontaktadressen sind der Treuhänderin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten an die letzte der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kontaktadresse des jeweiligen Treugebers adressierte Mitteilungen als rechtswirksam zugekommen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Die Treugeber erklären sich mit der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch die Treuhänderin sowie durch die von der Treuhänderin beauftragte Dritte im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Nutzung von Internet und E-Mail sowie sonstiger elektronsicher Kommunikation verwendet werden.
- 10.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Treuhänderin auf deren Verlangen alle zur Abwicklung und Durchführung der Treuhandschaft erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen und diese (auch wiederholt oder beglaubigt) zu zeichnen und auch sonst alles zu tun bzw. mitzuwirken, dass die Treuhänderin die Treuhandschaft erfüllen kann.

Seite 7 von 9 Seite 8 von 9

- 10.3. Die Treugeber werden die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten und der Treuhänderin alle Auslagen ersetzen, die ihr aus ihrer Tätigkeit als Treuhänderin im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft entstehen. Es gilt als wohlverstanden, dass die Treuhänderin außerordentliche Kosten vorab mit den Treugebern abstimmt (Einholung Treugeberbeschluss), sofern dies zeitlich möglich ist; ansonsten hat die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- 10.4. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder gesetzwidrig sein oder werden, oder stellt sich nach Vertragsabschluss eine Regelungslücke heraus, berührt dies die Gültigkeit der sonstigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesen Fällen eine dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommende Regelung treffen (Salvatorische Klausel).
- 10.6. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen sachlichen zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.

Anlage ./1: Auszug aus dem Treuhandregister der Treuhänderin samt Beitrittserklärung

Wien, am

AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x) vertreten durch den gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer Jörg Neuhold, geb. 20.01.1969 Wien, am

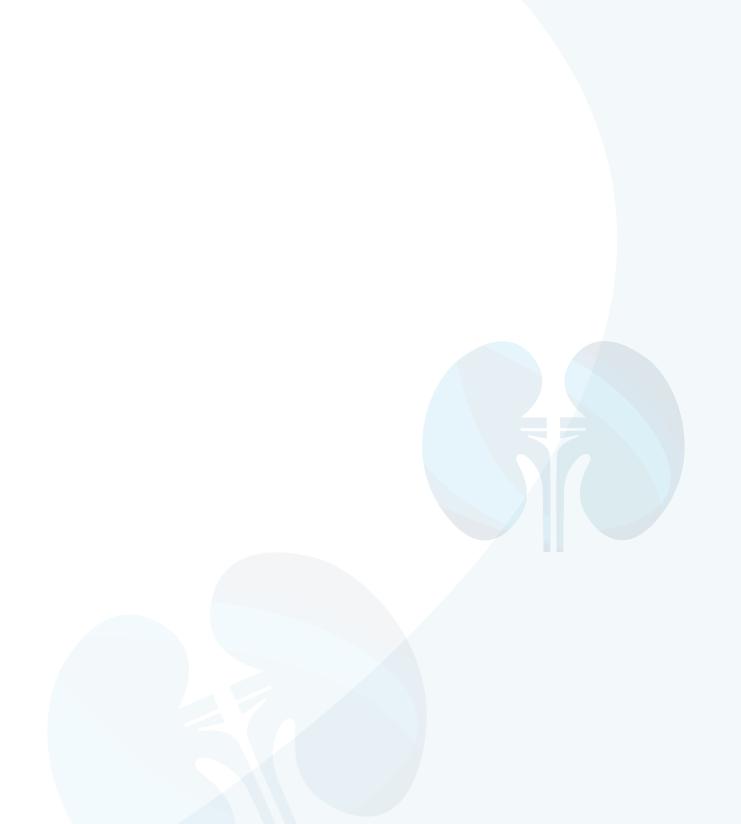
AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x) vertreten durch den gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer Andreas Schreibmaier, geb. 30.03.1963



ANLAGE G Prospekt CapTable Zytoprotec

Shareholder Name	Shares Nominal	Right for Anti-Dilution Series A	Shares Atyp. Stille & Management	Shares Convertible	Shares Sonderdarleher	Total fully Shares	dilluted %	
Aschoka Privatstiftung	21.931			4.478		29.559	7,94%	
Aufricht, Prof. Dr. Christoph	22.447 5.465	0		597		22.447 6.062	6,03%	
AUXIL (Schilling) Barta GmbH	1.194			397		1.194	1,63% 0,32%	
Berger, Ferdinand	1.183			(1.183	0,32%	
BK ValueS GmbH	1.835			(2.134	0,52%	
BOLU Immobilienbeteiligungs GmbH	1.544			149		1.693	0,45%	
Busy Angel Beratungs GmbH	3.291			7.537		13.216	3,55%	
Carolus Privatstiftung	35.625			(36.536	9,82%	
Degitz, Günter	3.173	0		672	746	4.591	1,23%	
Eibl, Erich	3.000			448	3 0	3.448	0,93%	
Fundula	682			2.015	0	2.697	0,72%	
Geissler, Dr. Hermann	1.347	0		(0	1.347	0,36%	
GS Capital (Hr. Schuller)				4.478	3.731	8.209	2,21%	
Gulla Beteiligungsverwaltung GmbH	4.697	0		896	0	5.593	1,50%	
Heidinger, Dr. Markus	5.221			448		6.011	1,62%	
Hengstberger Wirtschaftsprüfung GmbH	735			149		884	0,24%	
Hoenig, Dr. Christian	8.231			(8.231	2,21%	
Kailich, Dr. Andreas	1.895			(1.895	0,51%	
Kern engineering careers GmbH	602			(602	0,16%	
Lanthaler, Dr. Werner	5.530			522		6.280	1,69%	
Milos, Angelika	4.361 735			(4.361 735	1,17% 0,20%	
Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH Quiesco Privatstiftung	1.931			448		2.550	0,20%	
San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH	32.689			440		37.622	10,11%	
Schneider, Gerd	14.606			29.403		44.009	11,83%	
Seeberg Privatstiftung	1.931			448		2.550	0,69%	
Singer, Alexander	2.096			299		2.395	0,64%	
Smicka, Dr. Andreas	750					750	0,20%	
Stranz, Michael	382			149		531	0,14%	
Surya Privatstiftung	3.521			(3.749	1,01%	
Zundel Johannes, Georg, Ulrich	1.674			896	5 0	2.570	0,69%	
Total issued shares (nominal)	194.304	3.417		54.032	13.881			71,39%
Atypical silent Partnerships								
VC (413.000)			4.588			4.588	1,23%	
Schilling I (1 Mio)			9.660			9.660	2,60%	
Schilling II (410.000)			4.057			4.057	1,09%	
Schilling III (375.000)			3.710			3.710	1,00%	
Schilling IV (215.000 T2)			2.128			2.128	0,57%	
Schilling IV (538.000)			4.841			4.841	1,30%	
Schilling V (152.000)			2.421			2.421	0,65%	
Schilling VI (700.000)			11.148			11.148	3,00%	
Schilling VII (921.000)			14.667			14.667	3,94%	
Schilling VIII (860.000)			13.693			13.693	3,68%	
Fundula (595.000)			9.473			9.473	2,55%	
Auxil 2021 (844.000)			8.177			8.177	2,20%	
Auxil 2022 (200.000) Venturate			1.938 0			1.938 0	0,52% 0,00%	
Total silent Parnterships			90.501					24,32%
Management & Board								
U. Schlokat			1.806			1.806	0,49%	
N. Riedel			750			750	0,20%	
J. Vienken			750			750	0,20%	
P. Rutherford M. Hoffmann			356 1.806			356 1.806	0,10%	
M. Hottmann B. Zinner			3.612			3.612	0,49% 0,97%	
B. Seibel			5.418			5.418	1,46%	
K. Kratochwill			988			988	0,27%	
R. Herzog			493			493	0,27%	
-						,55	0,2070	4,29%
Total Management & Board			15.979			0-0		400
Total fully diluted						372.114		100,00%





Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

der

Zytoprotec GmbH

Mariannengasse 28/2 1090 Wien



Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
3. Bilanz zum 31. Dezember 2021	6
4. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	8
5. Anhang zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2021	. 10
5.1. Allgemeine Angaben	. 11
5.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	. 11
5.3. Erläuterungen zur Bilanz	. 13
5.3.1. Anlagevermögen	. 13 . 13
5.3.5. Eigenkapitalähnliche Darlehen 5.3.6. Rückstellungen 5.3.7. Verbindlichkeiten 5.3.8. Haftungsverhältnisse	. 15 . 15 . 16
5.4. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021	. 17
5.5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	. 19
5.5.1. Zusammensetzung der Umsätze	. 19 . 19
5.6. Sonstige Angaben	. 20
5.6.1. Personal	. 20
6. Detaillierte Darstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021	. 21

Zytoprotec GmbH Seite 2





1. Erstellungsbericht

An die Geschäftsführung der Zytoprotec GmbH Mariannengasse 28/2 1090 Wien

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Zytoprotec GmbH zum 31.12.2021

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Zytoprotec GmbH zum 31.12.2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte Buchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung gemäß § 269 UGB noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für die Durchführung des erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, sind die "Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018" maßgebend.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH

Mag. Andrea Hemmerich Steuerberaterin

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma: Zytoprotec GmbH

Sitz: Wien

Unternehmensgegenstand: Forschung und Entwicklung im Bereich der Biotechnologie

Entwicklung von Arzneimitteln Gesundheitsfördernde Forschung

Finanzamt: Finanzamt Wien 9/18/19 (FA07)

Steuernummer: 257/6655

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Firmenbuchnummer: FN 294995 t

Datum der Ersteintragung: 29.06.2007

Stammkapital: EUR 194.304,00 zur Gänze einbezahlt

Gesellschafter:

Carolus Privatstiftung (Anteil: 18,3347%)

San Carlos Beratungs- und Beteiligungs GmbH (Anteil:

16,8236%)

Aufricht Christoph, Univ.-Prof.Dr. (Anteil: 11,5525%)

ASCHOKA Privatstiftung (Anteil: 11,287 %)

Schneider Gerd (Anteil: 7,5171%)
Hoenig Christian, Dr., (Anteil: 4,2361%)
Lanthaler Werner, Mag. Dr. (Anteil: 2,8461%)
AUXIL Treuhand GmbH (Anteil: 2.8126%)
Heidinger Markus, Dr. (Anteil: 2,687%)

GULLA Beteiligungsverwaltung GmbH (Anteil: 2,4173%)

Milos Angelika (Anteil: 2,2444%) Degitz Günter (Anteil: 1,633%) Surya Privatstiftung (Anteil: 1,8121%)

BusyAngel Beratungs GmbH (Anteil: 1,6937%)

Eibl Erik (Anteil: 1,5440%)

Singer Alexander, Mag. (Anteil: 1,0787%) "Quiesco" Privatstiftung (Anteil: 0,9938%) Seeberg Privatstiftung (Anteil: 0,9938%) Kailich Andreas, Dr. (Anteil: 0,9753%) BK ValueS GmbH (Anteil: 0,9444%)

BOLU Immobilienbeteiligungs GmbH (Anteil: 0,7946%)

Geissler Hermann, Dr. (Anteil: 0,6932%)

Barta & Partner Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H.

(Anteil: 0,6145 %)

Berger Ferdinand (Anteil: 0,6088%) Smicka Andreas, Dr. (Anteil: 0,386%)

Mag. Karl HENGSTBERGER Wirtschaftsprüfung und

Steuerberatung GmbH (Anteil: 0,3783%)

Profundia Wirtschaftstreuhand GmbH (Anteil: 0,3783%) Fundula Beteiligungsverwaltungs GmbH (Anteil: 0,3510%)

Zytoprotec GmbH Seite 3 Zytoprotec GmbH Seite 4





KERN engineering careers GmbH (Anteil: 0,3098%)

Zundel Georg, Mag. (Anteil: 0,2872%) Zundel Johannes, Mag. (Anteil: 0,2872%) Zundel Ulrich Maxim (Anteil: 0,2872%) Stranz Michael (Anteil: 0,1966%)

Geschäftsführung: Bernd Seibel (seit 13.11.2015)

Bernhard Zinner (seit 13.11.2015)

Aufsichtsrat: Mag. Karl Hengstberger (Vorsitzender)

Dr. Christian Hoenig (Mitglied seit 08.06.2020)

Peter Rutherford (Mitglied vom 08.06.2020 bis 28.02.2022)

Gerd Schneider (Mitglied seit 08.06.2020) Prof. Dr. Jörg Vienken (Mitglied)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Zytoprotec GmbH Seite 5 Zytoprotec GmbH Seite 6

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

(Beträge in EUR)

	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
AKTIVA			PASSIVA		
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			eingefordertes und einbezahltes Nennkapital	194.304,00	194.304,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und			gezeichnetes Nennkapital	194.304,00	194.304,00
ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus					
abgeleitete Lizenzen	4.737,48	7.895,82	II. Kapitalrücklagen		
			Gebundene Kapitalrücklagen	177.656,00	177.656,00
	4.737,48	7.895,82	2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	7.255.225,34 7.432.881,34	7.255.225,34
II. Sachanlagen				7.432.881,34	7.432.881,34
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.540,73	1.980,93	III. Bilanzverlust		
			1. Jahresergebnis	-2.725.537,09	-1.781.478,96
	6.278,21	9.876,75	2. Verlustvortrag	-19.779.254,83	-17.997.775,87
				-22.504.791,92	-19.779.254,83
				-14.877.606,58	-12.152.069,49
			B. Eskaltana Fäudamunaan		
			B. Erhaltene Förderungen 1. Investitionsprämie	878,95	0,00
B. Umlaufvermögen			1. Hivestitionsprainte	676,95	0,00
b. omativemogen			C. Einlage Stiller Gesellschafter		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Einlage atypisch stiller Gesellschafter	7.023.000,00	6.179.000,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	871.644,71	48.007,78	3,		
	871.644,71	48.007,78	D. Eigenkapitalähnliche Darlehen		
davon Restlaufzeit>1 Jahr: 5.660,00 (Vorjahr: 5.660,00)			1. Darlehen von Gesellschaftern bzw. Gründern	522.420,44	522.420,44
			E. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	1.414.664,36	550.404,39
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	815.920,44	780.598,55	F. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.405,90	95.942,01
	1.687.565,15	828.606,33	davon Restlaufzeit<1 Jahr:54.405,90 (Vorjahr:95.942,01)	
			davon Restlaufzeit>1 Jahr:0,00 (Vorjahr:0,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.359,83	8.656,04	sonstige Verbindlichkeiten	7.447.252,71	5.477.586,36
			davon aus Steuern 4.323,95 (Vorjahr 9.972,83)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 4.949,88 (
			davon Restlaufzeit<1 Jahr:3.720.694,87 (Vorjahr:2.707.0	38,52)	
			davon Restlaufzeit>1 Jahr:3.726.557,84 (Vorjahr:2.770.5		
			decise Death (1.2) a lab (2.2) and (3.1)	7.501.658,61	5.573.528,37
			davon Restlaufzeit<1 Jahr:3.775.100,77 (Vorjahr:2.802.9 davon Restlaufzeit>1 Jahr:3.726.557,84 (Vorjahr:2.770.5	-	
			04.51.1.105.84012.611.7.1.20.351.94 (VOI jail 1.2.170.3	,0-1	
			G. Rechnungsabgrenzungsposten	113.187,41	173.855,41



4. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Zytoprotec GmbH Seite 8

Zytoprotec GmbH 1090 Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021

(Beträge in EUR)

(Solidge III Zori)		01-12/2021		01-12/2020
sonstige betriebliche Erträge		_		
 a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 	0,00		2.800,00	
b) übrige	344.010,27	344.010,27	230.004,51	232.804,51
2. Aufwendung en für Material und				
sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Bezogene Leistungen		-1.059.714,54		-899.877,84
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-335.175,93		-351.629,31	
b) soziale Aufwendungen	-85.767,09		-80.393,36	
aa) davon Aufwendungen für Abfertigungen und				
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.534,40		-4.866,47	
bb) davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene				
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige				
Abgaben und Pflichtbeiträge	-83.232,69	-420.943,02	-75.195,07	-432.022,67
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlag evermögens				
und Sachanlagen		-4.195,78		-2.893,44
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	-581,00		-467,57	
b) übrige	-1.020.370,81	-1.020.951,81	-241.268,17	-241.735,74
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)		-2.161.794,88		-1.343.725,18
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,01		8,58
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-561.992,22	-	-436.012,58
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)		-561.992,21		-436.004,00
10. Ergebnis vor Steuern		-2.723.787,09		-1.779.729,18
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-1.750,00		-1.749,78
12. Ergebnis nach Steuern		-2.725.537,09		-1.781.478,96
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		-19.779.254,83		-17.997.775,87
14. Bilanzverlust		-22.504.791,92		-19.779.254,83





5. Anhang zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2021

5.1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Die Bestimmungen der §§ 189 ff UGB, im Besonderen die im § 201 Abs 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden dabei ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurde beachtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken und drohender Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz wird dies bei den entsprechenden Posten erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro erfolgte bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung. Sofern der Devisengeldkurs zum 31. Dezember 2021 niedriger war, wurde die Forderung entsprechend abgewertet. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in fremder Währung wurden mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit erfasst. Sofern der Devisenbriefkurs zum 31. Dezember 2021 über dem Entstehungskurs lag, wurde die Verbindlichkeit entsprechend aufgewertet.

5.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear unter Zugrundelegung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 Jahren.

Es mussten keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert vorgenommen werden.

Zuschreibungen gemäß § 208 Abs 1 UGB waren nicht erforderlich.

Zytoprotec GmbH Seite 10 Zytoprotec GmbH Seite 11





Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

	Nutzungsdauer in Jahren
Büromaschinen, EDV-Anlagen	3
Büroausstattung	3-5

Es mussten keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert vorgenommen werden.

Zuschreibungen gemäß § 208 Abs 1 UGB waren keine erforderlich.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von höchstens EUR 800 wurden gem. § 226 (3) UGB im Jahr ihrer Anschaffung vollständig abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Wertaufholungen im Sinne § 208 Abs 1 UGB waren keine erforderlich.

Abgrenzung latenter Steuern

Bei Bestehen von zeitlichen Differenzen zwischen unternehmensrechtlichem und steuerrechtlichem Ergebnis, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, werden diese gemäß § 198 Abs. 9 UGB (idF RÄG 2014) im Falle einer Steuerbelastung als Rückstellung für passive latente Steuern angesetzt. Im Falle einer Steuerentlastung erfolgt keine Aktivierung.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.3. Erläuterungen zur Bilanz

5.3.1. Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Bruttoanschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen wird auf den beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

5.3.2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Kautionen	5.660,00	5.660,00
Verrechnung Finanzamt – Umsatzsteuer	15.010,73	20.496,87
Verrechnung Finanzamt - Vorsteuer Deutschland	0,00	120,32
Verrechnung Finanzamt – Kapitalertragsteuer	2,83	7,83
Verrechnung Finanzamt – It. Buchungsmitteilung	9.522,08	19.508,74
Sonstige Darlehensforderungen	1.242.000,00	0,00
Wertberichtigung Darlehensforderungen	-621.000,00	0,00
Sonstige kurzfristige Forderungen	220.449,07	2.214,02
Summe	871.644,71	48.007,78

Die Kautionen weisen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr auf, alle anderen Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

5.3.3. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel stellen sich wie folgt dar:

	2021 EUR	2020 EUR
Kassa	166,18	8,18
Kreditinstitute	815.754,26	780.590,37
Summe	815.920,44	780.598,55

Zytoprotec GmbH Seite 12 Zytoprotec GmbH Seite 13





5.3.4. Negatives Eigenkapital

Das eingeforderte Nennkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 unverändert EUR 194.304,00. Es ist zur Gänze einbezahlt.

In den Vorjahren wurden Gesellschafterzuschüsse in Höhe von EUR 250.000,00 geleistet. Von diesen EUR 250.000 wurde anlässlich der Verschmelzung ein Betrag von EUR 177.656,00 in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt, um den sogenannten Kapitalerhaltungsgrundsatz zu erfüllen. Der Restbetrag von EUR 72.344,00 stellt eine nicht gebundene Kapitalrücklage dar.

Die nicht gebundene Kapitalrücklage beträgt EUR 7.255.225,34 (Vorjahr EUR 7.255.225,34) und resultiert aus Agio-Zahlungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen der Vorjahre sowie aus einem Forderungsverzicht eines Gesellschafters im Jahr 2014.

Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

 Ergebnisvortrag
 EUR -19.779.254,83

 Jahresverlust
 EUR - 2.725.537,09

 Bilanzverlust
 EUR -22.504.791,92

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2021 EUR -14.877.606,58 (Vorjahr: EUR -12.152.069,49).

Die Geschäftsführung nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt, wie folgt Stellung:

Die Gesellschaft ist ausschließlich auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung von neuen Arzneimitteln tätig und finanziert sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche stille Beteiligungen sowie eigenkapitalersetzende Darlehen und Fördergelder von öffentlichen Förderungseinrichtungen in Form von Zuschüssen und langfristigen Darlehen.

Von März 2011 bis Dezember 2021 wurden insgesamt 11 Verträge über die Beteiligung von atypisch stillen Gesellschaftern abgeschlossen. Die hierdurch zugeflossenen liquiden Mittel betrugen insgesamt EUR 7,0 Mio. Alle stillen Beteiligungsverträge enthalten eine Nachrangigkeitserklärung.

Für die als eigenkapitalähnliche Darlehen ausgewiesenen Beträge in der Gesamthöhe von EUR 522.420,44 (Zinsen für die im Geschäftsjahr 2016 gewandelten Nominalbeträge der Gesellschafterdarlehen) bestehen ebenfalls Nachrangigkeitserklärungen. Das gleiche gilt für partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 101.000 einschließlich der darauf anfallenden kumulierten Zinsen in Höhe von EUR 5.557,84, die in 2016 im Rahmen einer Crowdfunding-Initiative eingesammelt wurden sowie für das Wandeldarlehen, das seit dem Jahr 2019 begeben wurde, einschließlich der darauf möglicherweise anfallenden Zinsen. Bis 31.12.2021 wurden EUR 3.620.000 auf dieses Wandeldarlehen einbezahlt und eine Rückstellung für mögliche Zinsverpflichtungen hierauf in Höhe von EUR 1.002.252,75 gebildet.

Darlehen in Höhe von EUR 2.645.935 gegenüber der Forschungsförderungsgesellschaft FFG sind sämtlich am 30.09.2022 zur Rückzahlung fällig. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Laufzeiten dieser Darlehen bei Bedarf verlängert werden können. Entsprechende Anträge auf Verlängerung der Laufzeiten wurden jedenfalls in der Vergangenheit mehrfach positiv bewilligt. Die FFG ist nicht befugt, Nachrangigkeitserklärungen zu ihren Darlehen abzugeben.

Unter Berücksichtigung der Positionen mit Nachrangigkeitserklärungen ergibt sich aufgrund der fehlenden Nachrangigkeit der FFG-Darlehen ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 2,6 Mio. Die Geschäftsführung hat daher auch für den Jahresabschluss 2021 wieder eine Fortbestehensprognose erstellt, deren Ergebnis positiv ausgefallen ist. Diese positive

Fortbestehensprognose basiert vor allem auf der Annahme, dass für den restlichen Kapitalbedarf in 2022 eine weitere Finanzierung durch atypisch stille Beteiligungen bzw. durch bestehende Gesellschafter erfolgt.

Aus den vorgenannten Gründen liegt nach Ansicht der Geschäftsführung keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vor.

5.3.5. Eigenkapitalähnliche Darlehen

Der Gesellschaft wurden in den Vorjahren von Gesellschaftern bzw. Gründern Darlehen in Höhe von EUR 449.999,99 gewährt. Die Nominalbeträge dieser Darlehen wurden im Zuge der Kapitalerhöhung im Jahr 2016 in Eigenkapital gewandelt. Die für diese Darlehen aufgelaufenen Zinsen waren von der Wandlung nicht umfasst. Da für diese Zinsverbindlichkeiten Nachrangigkeitserklärungen abgegeben wurde, erfolgt der Ausweis dieser Verbindlichkeiten als eigenkapitalähnliche Positionen.

Die eigenkapitalähnlichen Darlehen stellen sich wie folgt dar:

_	2021 EUR	2020 EUR
Zinsen für Darlehen von Gesellschaftern bzw. Gründern	522.420,44	522.420,44
Summe	522.420,44	522.420,44

5.3.6. Rückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von EUR 1.414.664,36 setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Noch nicht konsumierte Urlaube	20.450,07	34.104,86
Jahresabschluss und Steuerberatung	6.200,00	5.000,00
Buchhaltung Q4/2021	3.000,00	3.000,00
Zinsen Wandeldarlehen	1.002.252,75	478.744,53
Offenlegung Jahresabschluss	150,00	95,00
Treuhandgebühren	30.975,00	24.780,00
Fremdleistungen PDprotec Clinic/Phase 3	112.800,00	0,00
Fremdleistungen PDprotec sonstige	35.004,00	0,00
Gehalts- und Lohnnebenkosten Geschäftsführung	203.832,54	0,00
sonstige	0,00	4.680,00
Summe	1.414.664,36	550.404,39

Zytoprotec GmbH Seite 14 Zytoprotec GmbH Seite 15





5.3.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	2021 EUR	2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.405,90	95.942,01
Sonstige Verbindlichkeiten	7.447.252,71	5.477.586,36
Summe	7.501.658,61	5.573.528,37

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Verrechnung Finanzamt – Lohnabgaben	1.465,91	6.765,69
Verrechnung Finanzamt – Abzugssteuer	2.400,00	2.400,00
Verrechnung Gebietskrankenkasse	4.949,88	7.758,96
Verrechnung Gemeinde	458,04	807,14
Erhaltene Förderdarlehen FFG	2.645.935,00	2.645.935,00
Wandeldarlehen 2019	3.620.000,00	2.665.000,00
Partiarisches Darlehen	101.000,00	101.000,00
Zinsen partiarisches Darlehen	5.557,84	4.547,84
Kurzfristige Finanzierung 2021	930.000,00	0,00
Verrechnung Dienstnehmer	0,00	150,70
Verrechnung Kreditkarten	3.320,89	45,46
Sonstige	132.165,15	43.175,57
Summe	7.447.252,71	5.477.586,36

Die Gesellschaft hat in den Jahren 2007 bis 2016 Fördermittel in Form von Zuschüssen und Darlehen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH erhalten. Die erhaltenen Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar. Die Förderdarlehen sind zum 30.09.2022 zur Zahlung fällig.

5.3.8. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keine nicht in oder unter der Bilanz ausgewiesene von der Gesellschaft zugunsten Dritter eingeräumte Garantien, übernommene Haftungen oder andere Eventualverbindlichkeiten.

5.4. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

Zytoprotec GmbH Seite 16 Zytoprotec GmbH

Zytoprotec GmbH 1090 Wien

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2021 (Beträge in EUR)

Anschaffungskosten 01.01.2021 Zugänge Umbuchungen 31.12.2021 Abaänae **ANLAGEVERMÖGEN** I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 9.475,00 0,00 0,00 9.475,00 0,00 9.475.00 0.00 9.475.00 II. Sachanlagen 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 6.457,43 597,24 597,24 0,00 6.457,43 597.24 597.24 6.457,43 6.457.43 0.00 Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten 15.932,43 597,24 597,24 0,00 15.932,43 Buchwerte 01.01.2021 Zugänge Abschreibung Abgänge 31.12.2021 I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 7.895,82 3.158,34 0,00 4.737,48 3.158,34 II. Sachanlagen 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.980,93 597,24 1.037,44 0,00 1.540,73 597,24 0,00 Summe Buchwerte 9.876,75 597,24 4.195,78 0,00 6.278,21 Abschreibungen kumulierte Abschreibung Abschreibung kumulierte kumulierte Abschreibungen Geschäftsjahr auf Zugänge Abschreibung Abschreibungen 01.01.2021 31.12.2021 auf Abgänge I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 1.579,18 0,00 4.737,52 1.579,18 3.158,34 4.737,52 II. Sachanlagen 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4.476,50 440,20 597,24 4.476.50 440.20 6.055,68 597,24 Summe Abschreibungen 3.598,54 597,24 9.654,22



5.5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.5.1. Sonstige betriebliche Erträge

Die Gesellschaft erhielt im Geschäftsjahr 2019 eine EU-Förderung für IMPROVE PD in Höhe von EUR 347.710,81 für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022. Im Geschäftsjahr 2021 wurde eine zusätzliche Förderung für dieses Projekt in Höhe von EUR 52.519,40 ausbezahlt. Erfolgswirksam wurden im Jahr 2021 daher EUR 113.187,40 verbucht.

Darüber hinaus wurde vom Finanzamt eine Forschungsprämie in Höhe von EUR 216.687,17 ausbezahlt. Die im Jahr 2021 erhaltene Investitionsprämie in Höhe von EUR 1.634,64 wurde mit EUR 755,69 erfolgswirksam verbucht. Weiters wurden Erlöse in Höhe von EUR 12.000,00 aus der Vermietung eines Teils des Büros erzielt. Außerdem erhielt die Gesellschaft eine Entschädigung gemäß Epidemiegesetz in Höhe von EUR 1.380,01.

5.5.2. Außerordentliche Ertrags- und Aufwandsposten

Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung sind nicht angefallen.

5.5.3. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Das Jahresergebnis ist mit der Mindest-Körperschaftsteuer in Höhe von EUR 1.750,00 (Vorjahr: EUR 1.750,00) und Körperschaftsteuern für Vorjahre in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR -0,22) belastet.

5.5.4. Latente Steuern

Mangels zeitlicher Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Jahresergebnis des Unternehmens bestehen keine Steuerlatenzen.

Zytoprotec GmbH Seite 19

¹⁾ inkl. geringwertige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 597,24





5.6. Sonstige Angaben

5.6.1. Personal

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres belief sich auf 6 (Vorjahr 7).

5.6.2. Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung

Betreffend die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel des § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft ist keine Haftungen für Mitglieder der Geschäftsführung eingegangen.

5.6.3. Beteiligungen und Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und ist in keinen Konzern eingegliedert.

Wien, am 16.03.2022

Bernd Seibel Bernhard Zinner Geschäftsführer Geschäftsführer

6. Detaillierte Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Zytoprotec GmbH Seite 20 Zytoprotec GmbH

7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien, Mariannengasse 28/2

2020

Seite: 1/3 BILANZ (RÄG 2014) per 31. Dezember 2021 2021 AKTIVA

	SUMME AKTIVA	1.698.203,19	847.139,12
	Carrillo i todiniangaabgronzangapoaten	4.338,03	0.000,04
2900	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Summe Rechnungsabgrenzungsposten	4.359,83 4.359,83	8.656,04 8.656,04
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	Summe Umlaufvermögen	1.687.565,15	828.606,33
	Summe Barvermögen	815.920,44	780.598,55
2830	Bank Austria 10001 829 778	803.021,10	601.490,73
2822	Privatbank 2-0722.3845	232,67	342,54
2811 2820	Privatbank 1-0722.3845 Privat Bank 0722.3845	293,97 12.206,52	404,18 178.352,92
2700	Kassa in Inlandswährung	166,18	8,18 404.18
	I. KASSENBESTAND, SCHECKS, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN		
	Summe Forderungen	871.644,71	48.007,78
		871.644,71	48.007,78
3550	Finanzamt St.Nr. 07-257/6655	9.522,08	19.508,74
3510	Umsatzsteuerverrechnung	15.010,73	20.496,87
2520 2580	Kapitalertragsteuer - anrechenbar	2,83	7,83
2365 2520	Kautionen Vorsteuer Deutschland	5.660,00 0,00	5.660,00 120,32
2351	Wertberichtigung Darlehensforderungen	-621.000,00	0,00
2350	Sonstige Forderungen kurzfristig Sonstige Darlehensforderungen	220.449,07 1.242.000,00	2.214,02 0,00
2300	Sonetine Forderungen kurzfristig	220 440 07	2.214,02
	VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
	VERMÖGENSGEGENSTÄNDE 1. SONSTIGE FORDERUNGEN UND		
В.	UMLAUFVERMÖGEN I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE		
	Summe Anlagevermögen	6.278,21	9.876,75
	Summe Sachanlagen	1.540,73	1.980,93
620 660	Büromaschinen, EDV-Anlagen Betriebs- u. Geschäftsausstattung Büro	0,01 1.540,72 1.540,73	0,01 1.980,92 1.980,93
	ANDERE ANLAGEN, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		
I	I. SACHANLAGEN		
	Summe immaterielle Vermögensgegenstände	4.737,48	7.895,82
135	Homepage Zytoprotec	4.737,48 4.737,48	7.895,82 7.895,82
	RECHTE UND ÄHNLICHE RECHTE UND VORTEILE SOWIE DARAUS ABGELEITETE LIZENZEN		
	I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE 1. KONZESSIONEN, GEWERBLICHE SCHUTZ-		

7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien, Mariannengasse 28/2

BILANZ (RÄG 2014) per 31. Dezember 2021		Seite: 2/3
PASSIVA	2021	2020
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL		
I. EINGEFORDERTES UND EINBEZAHLTES NENNKAPITAL 9010 Stammkapital Summe Nennkapital	-194.304,00 -194.304,00	-194.304,00 -194.304,00
II. KAPITALRÜCKLAGEN 1. GEBUNDENE KAPITALRÜCKLAGEN		
9200 Gebundene Kapitalrücklage	-177.656,00 -177.656,00	-177.656,00 -177.656,00
2. NICHT GEBUNDENE KAPITALRÜCKLAGEN		
9210 Nicht gebundene Kapitalrücklage	-7.255.225,34 -7.255.225,34	-7.255.225,34 -7.255.225,34
Summe Kapitalrücklagen	-7.432.881,34	-7.432.881,34
III. BILANZGEWINN/BILANZVERLUST 9890 Gewinn- und Verlustvortrag 9899 Jahresergebnis Summe Bilanzgewinn/-verlust	19.779.254,83 2.725.537,09 22.504.791,92	17.997.775,87 1.781.478,96 19.779.254,83
Summe Negatives Eigenkapital	14.877.606,58	12.152.069,49
ERHALTENE FÖRDERUNGEN Investitionsprämie	-878,95 -878,95	0,00 0,00
Summe Subventionen und Zuschüsse	-878,95	0,00
C. EINLAGE STILLER GESELLSCHAFTER		
3805 Atypisch stille Beteiligung VC 3806 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH 3808 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH II 3809 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH III 3810 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH IV 3811 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH V 3812 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH VI 3813 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH VII 3814 Atypisch stille Beteiligung Schilling GmbH VIII 3815 Atypisch stille Beteiligung Auxil 3830 Atypische stille Beteiligung BusyAngel Summe Einlagen stiller Gesellschafter	-413.000,00 -1.000.000,00 -410.000,00 -375.000,00 -753.000,00 -152.000,00 -700.000,00 -921.000,00 -860.000,00 -844.000,00 -595.000,00	-413.000,00 -1.000.000,00 -410.000,00 -375.000,00 -753.000,00 -152.000,00 -700.000,00 -921.000,00 -860.000,00 0,00 -595.000,00 -6.179.000,00
D. EIGENKAPITALÄHNLICHE DARLEHEN		
 Zinsen Darlehen K. Altenhuber Zinsen Darlehen San Carlos PS Zinsen Darlehen Dr. Hoenig Darlehenszinsen K. Altenhuber Darlehenszinsen Dr. C. Hoenig Darlehenszinsen Dr. C. Aufricht Summe Eigenkapitalähnliche Darlehen 	-162.507,80 -65.892,20 -110.756,61 -74.284,54 -74.284,54 -34.694,75 -522.420,44	-162.507,80 -65.892,20 -110.756,61 -74.284,54 -74.284,54 -34.694,75 -522.420,44

E. RÜCKSTELLUNGEN

7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien, Mariannengasse 28/2

	BILANZ	(RÄG 2014) p e	r 31. Dezember 2021	
--	--------	----------------	---------------------	--

SUMME PASSIVA

1090 Wiell, Mariannengasse 20/2				
BILA	N A	Z (RÄG 2014) p e r 31. Dezember 2021		Seite: 3/3
P A	s s	IVA	2021	2020
	1.	SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN		
3050 3095		Rückstellung für nicht konsum. Urlaube Sonstige Rückstellungen	-20.450,07 -1.394.214,29 -1.414.664,36	-34.104,86 -516.299,53 -550.404,39
		Summe Rückstellungen	-1.414.664,36	-550.404,39
F.	VI	ERBINDLICHKEITEN		
	1.	VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN		
3300		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Inland	-54.405,90 -54.405,90	-95.942,01 -95.942,01
	2.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		
		AUS STEUERN		
3520 3521 3620		Finanzamt Lohnsteuer Finanzamt Abzugssteuer Gemeinde	-1.465,91 -2.400,00 -458,04	-6.765,69 -2.400,00 -807,14
		IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERHEIT	-4.323,95	-9.972,83
3600		Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	-4.949,88 -4.949,88	-7.758,96 -7.758,96
		ANDERE SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		
3474 3800 3801 3804 3807 3823 3825 3826 3827 3840 3890	RI	Verr. kto. Zinner Bernhard Darlehen 2% FFG 813988 fällig 30.09.2022 Darlehen 2.5% FFG 817840 fällig 30.09.2022 Darlehen 2% FFG 823972 fällig 30.09.2022 Darlehen 1% FFG KLIPHA fällig 30.09.2022 Convertible loan 2019 - 2 Partiarisches Darlehen Kapilendo venture Zinsen partiarisches Darlehen Kapilendo venture kurzfristige Finanzierung 2021 Verr.kto MasterCard u. Visa Sonstige Verbindlichkeiten Summe sonstige Verbindlichkeiten ECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00 -112.700,00 -294.000,00 -739.291,00 -1.499.944,00 -3.620.000,00 -101.000,00 -5.557,84 -930.000,00 -3.320,89 -132.165,15 -7.437.978,88 -7.447.252,71	-150,70 -112.700,00 -294.000,00 -739.291,00 -1.499.944,00 -2.665.000,00 -101.000,00 -4.547,84 0,00 -45,46 -43.175,57 -5.459.854,57 -5.477.586,36 -5.573.528,37
3900		Passive Rechnungsabgrenzung Summe Rechnungsabgrenzung	-113.187,41 -113.187,41	-173.855,41 -173.855,41

-1.698.203,19

-847.139,12

7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien. Mariannengasse 28/2

1090 Wien, Mariannengasse 28/2			
GEWINI	N- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 31. Dezember 2021		Seite: 1/3
ERTRA	G/AUFWAND	2021	2020
1.	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
a)	Erträge aus der Auflösung von		
4700	Rückstellungen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	2.800,00
		0,00	2.800,00
b)	Übrige betriebliche Erträge		
4800 4801	Sonstige Erträge - 0 % Sonstige Erträge - Forschungsprämie	1.380,01 216.687,17	0,00 131.076,81
4820	Erlöse sonstige 20 %	12.000,00	12.000,00
4881	Erträge Aufl. Investitionsprämie	755,69	0,00
4902	Zuschüsse EutriPD	113.187,40 344.010.27	86.927,70 230.004,51
		044.010,27	230.004,31
	Summe sonstige betriebliche Erträge	344.010,27	232.804,51
	_		
2.	AUFWENDUNGEN FÜR MATERIAL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN		
	BEEGGENE NENGTEESTAGEET STAET		
a)	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5710	Fremdleistungen PDprotec CMC/Manufactoring	-474.565,56	-248.717,50
5711 5712	Fremdleistungen PDprotec Regulatory Fremdleistungen PDprotec Clinic/Phase 3	-41.125,49 -177.000,00	-80.396,00 -217.000,00
5713	Fremdleistungen PDprotec CD-Labor	-286.539,20	-286.088,77
5715	Fremdleistungen PDprotec IMPROVE PD	-6.121,07	-4.573,34
5716	Fremdleistungen PDprotec Clinic/Phase 2	-7.236,20	-402,23
5717 5719	Fremdleistungen PDprotec Stategische Partner Fremdleistungen PDprotec sonstige	-4.800,00 -62.327,02	-10.200,00 -52.500,00
0710	Trontalostangon i Sprotos sonotigo	-1.059.714,54	-899.877,84
	Summe Materialaufwand	-1.059.714,54	-899.877,84
3.	PERSONALAUFWAND		
a)	Gehälter		
6201	Gehälter Verwaltung	-277.385,20	-254.003,93
6202 6225	Gehälter Wissenschaft	-71.445,52 13.654,79	-70.000,00
0223	Dotierung RSt nicht konsumierte Urlaube	-335.175,93	-27.625,38 -351.629,31
b)	Aufwendungen für Abfertigungen		,
6431	Beiträge MVK Angestellte Verwaltung	-1.673,59	-3.830,66
6432	Beiträge MVK Angestellte Wissenschaft	-860,81	-1.035,81
		-2.534,40	-4.866,47
c)	Aufwendungen für gesetzlich vorge-		
	schriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6561	Gesetzlicher Sozialaufwand Verwaltung	-22.229,21	-37.963,07
6562	Gesetzlicher Sozialaufwand Wissenschaft	-12.355,61	-14.611,72
6661	Kommunalsteuer Verwaltung	-4.266,03	-7.620,12
6662 6671	Kommunalsteuer Wissenschaft Dienstgeberbeitrag Verwaltung	-2.786,38 -3.281,56	-2.100,00 -9.906,16
6672	Dienstgeberbeitrag Wissenschaft	-2.143,36	-2.730,00
6681	DGA Wien Verwaltung	-150,00	-56,00
6682	DGA Wien Wissenschaft Deticrung GNK Personalrückstellungen	-188,00	-208,00
6690	Dotierung GNK Personalrückstellungen	-35.832,54 -83.232,69	0,00 -75.195,07
الم	Constitut Corioloufwand	00.202,00	70.100,07
d) 6700	Sonstige Sozialaufwendungen Freiwillige Sozialaufwendungen	0,00	-331,82
2.00		0,00	-331,82

Summe Personalaufwand

-420.943,02 -432.022,67

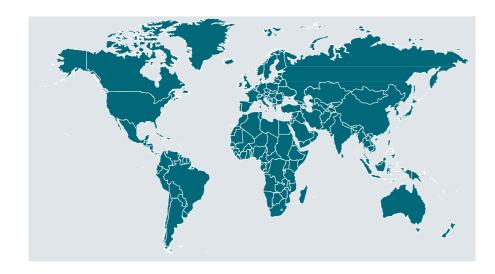
7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien, Mariannengasse 28/2

ERTR/	AG/AUFWAND	2021	202
4.	ABSCHREIBUNGEN		
a)	auf immaterielle Gegenstände des An-		
,	lagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingang-		
7010	setzen und Erweitern eines Betriebes Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen	-3.158,34	-1.579,1
7050	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	-440,20	-220,1
7070	Geringwertige Wirtschaftsgüter	-597,24	-1.094,1
		-4.195,78	-2.893,4
		-4.195,78	-2.893,4
5.	SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN		
a)	Steuern und Abgaben, soweit sie nicht vom Einkommen oder Ertrag		
	abhängen		
7180	Sonstige Steuern und Abgaben	-581,00	-467,
		-581,00	-467,5
b) 7230	Übriger betrieblicher Aufwand Instandhaltung BGA	0.00	-40.0
7235	Instandhaltung, Wartung EDV	-1.233,80	-1.176,
7300	Kilometergeld	-2.329,32	-3.186,9
7340	Botenfahrten	0,00	-79,2
7350 7351	Reisekosten Reisekosten Inland	-2.345,37 -593,56	-4.916,3 -945,
7352	Reisekosten/Spesen Aufsichtsrat	0,00	-1.302,9
7380	Telefon	-1.042,61	-1.502,2
7385	Internet	-1.200,47	-1.194,
7390 7400	Porti Mietaufwand Büro	-294,75	-678,0
7400 7420	Energiekosten	-20.994,04 -2.871,88	-20.136,4 -2.119,9
7480	Lizenzgebühren	0,00	-178,9
7600	Büromaterial	-328,74	-34,8
7610	Kopien und sonstige Druckkosten	-100,40	0,0
7630 7650	Fachliteratur und Zeitungen Werbeähnlichier Aufwand	0,00 -285,13	-1.500, -72,
7675	Bewirtungsaufwand Meetings	-1.605,25	-2.717,
7700	Versicherungen	-2.620,13	-2.618,
7750	Rechtsberatung	-43.563,54	-25.229,
7755	Steuerberatung	-29.018,63	-17.653,
7756	Wirtschaftsberater	0,00	-14.988,
7757 7758	Sonstige Beratung Aufsichtsrat	-163.594,47 -36.000,00	-14.175,
7766	Aufwand für Patentanmeldungen	-40.551,42	-34.000, -35.128,
7767	Aufwand Trademark	-805.00	-1.600,0
7790	Kosten des Geldverkehrs	-7.573,61	-1.679,
7791	Geldbeschaffungskosten sonstige	-37.823,00	-38.013,
7801	Kursdifferenzen	-105,15	0,
7815 7820	Einzelwertberichtigungen zu Forderungen Buchwert ausgeschiedener Anlagen	-621.000,00 0,00	0,0 -0,0
7850	Sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.490,54	-14.400,
	Consuger Control of Authority	-1.020.370,81	-241.268,
	Summe sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.020.951,81	-241.735,
6.	BETRIEBSERFOLG	-2.161.794,88	-1.343.725,
7	CONCTICE ZINCEN LIND ÄLINI LOUE EDEDÄGE		
7.	SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE		
8060	Zinsenerträge von Bankguthaben	0,01	8,
		0,01	8,8

7/115 Zytoprotec GmbH (vormals H2I-Help to Innovate GmbH) 1090 Wien, Mariannengasse 28/2

GEWI	NN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 31. Dezember 2021		Seite: 3/3
ERTR	AG/AUFWAND	2021	2020
		0,01	8,58
8.	ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		
8281 8310	Zinsen für Darlehen FFG Zinsen für Darlehen	-37.474,00 -524.518,22 -561.992,22	-37.556,00 -398.456,58 -436.012,58
		-561.992,22	-436.012,58
9.	FINANZERFOLG	-561.992,21	-436.004,00
10.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.723.787,09	-1.779.729,18
11.	STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG		
8500 8530	Körperschaftsteuer Körperschaftsteuer Vorjahre	-1.750,00 0,00 -1.750,00	-1.750,00 0,22 -1.749,78
12.	JAHRESÜBERSCHUß (+) JAHRESFEHLBETRAG (-)	-2.725.537,09	-1.781.478,96
13.	GEWINNVORTRAG/VERLUSTVORTRAG		
9890	Gewinn- und Verlustvortrag	-19.779.254,83	-17.997.775,87
14.	BILANZGEWINN BILANZVERLUST(-)	-22.504.791,92	-19.779.254,83





ESKD Patients in 2021

A Global Perspective

Contents

Preface
Global View of ESKD Patients
Global View of Dialysis Patients
Global View of in-center Haemodialysis Patients 9
Global View of Home Dialysis Patients

Preface

The information presented here on global end-stage kidney disease (ESKD) demographics and selected trends was retrieved in the 2021 global Fresenius Medical Care market survey. Around 150 countries are reported to provide dialysis care to patients with renal failure. The annual Fresenius Medical Care market survey collects and consolidates data from these countries, thereby providing a unique insight into the ESKD and dialysis patient populations, their global distributions and the treatment modalities employed.

In several countries, renal registries and other official organisations are valuable sources of extensive information on various aspects of ESKD demographics, treatment practices and outcomes. Such information provides a solid base for international comparisons and aids understanding of treatment policies and their implications for the well-being of patients. Conclusions drawn from such data provide knowledge of value to both medical communities and policy makers throughout the world.

However, data collection and analysis requires extensive resources, and a time lapse between data collection and publication is unavoidable. In addition, a complete global picture cannot be derived from national registry data alone, as a significant portion of the countries that provide dialysis care do not have official renal registries or do not publish corresponding data. Through its worldwide network, Fresenius Medical Care is in a position to efficiently retrieve and process ESKD patient demographic data on a global and regional level. Key results are presented here.

Global View of ESKD Patients

ESKD Patients	4,656,000
thereof in-center Patients	3,315,000
thereof home Patients	451,000
thereof transplanted Patients	890,000
World Population	7.8 bn

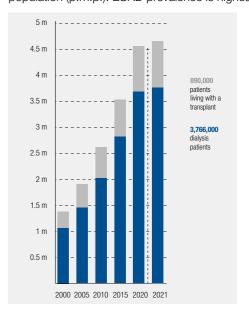
Annual Growth Rates	
World population	1.0%
ESKD	~2%
In-center Patients	~2%
Home Patients	3-4%
Transplanted Patients	1-2%

The number of patients being treated for ESKD globally was estimated to be 4,656,000 at the end of 2021. The worldwide number of patients rose by around 2% in 2021. The lower worldwide growth rate in 2021 compared to the growth seen in years 2019 and before is primarily caused by COVID-19 related excess mortality of ESKD patients.

Of these 4,656,000 ESKD patients, approximately 3,315,000 were undergoing dialysis treatment in a dialysis center (in-center). 451,000 patients perform their treatment outside of a dialysis center, in general at home (home) and around 890,000 people were living with kidney transplants (transplanted).

The populations of ESKD patients, dialysis patients and patients living with a transplanted kidney have increased over many years, whereby consistently more than three-quarters of all ESKD patients were treated by dialysis.

The prevalence of treated ESKD patients in the general population shows a high global variation, ranging from under 100 to over 2,000 patients per million population (p.m.p.). ESKD prevalence is highest in

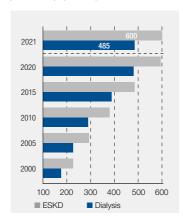


Development of ESKD patient numbers since 2000

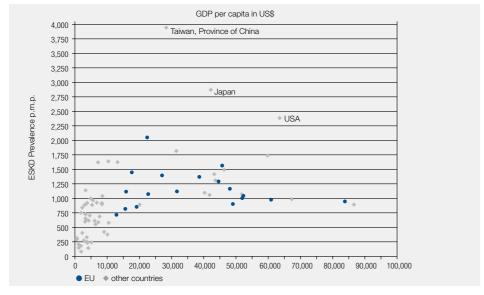
Taiwan, Province of China, with around 3,945 p.m.p., followed by Japan with around 2,870 p.m.p. and then the USA with around 2,385 p.m.p. It averages about 1,230 p.m.p. in the 27 countries that make up the European Union (EU). The much lower global average of 600 p.m.p. suggests that, from the global perspective, access to treatment is still limited in many countries and a number of patients with terminal renal failure do not receive treatment. Increasing global prevalence values over the years indicate a general increase in the numbers of people requiring care for ESKD as well as a gradual improvement in the access to the treatment.

A comparison of national economic strength (expressed as gross domestic product (GDP)) with prevalence of ESKD suggests that economic factors may impose restrictions on treatment. A restriction is indicated in countries where the GDP per capita is below a limiting value. Further analysis shows that there is no correlation between economic strength and ESKD prevalence in countries with a GDP of over US\$ 10,000 per person per year.

Development of global ESKD and dialysis prevalence values since 2000 (patients per million population)

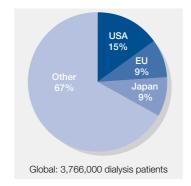


2021 prevalence of ESKD patients



5

Global View of Dialysis Patients



From a global view, the majority of dialysis patients are nowadays located outside the USA, the European Union (EU) and Japan. Only around 1/3 of all dialysis patients are treated in these 29 countries.

In fact, more than 50% of the global dialysis patient population is treated in just five countries – China, the USA, Japan, India and Brazil. The different values for the prevalence of dialysis in the five countries with the largest dialysis patient populations, ranging from as little as 160 in India to 2,760 p.m.p. in Japan, are an indication of the widely varying situation regarding dialysis treatment practices. The next 10 countries ranked by the size of their dialysis patient population (i. e. countries 6–15 in the table below) account for 21% of the global dialysis patient population and 12% of the world population. The remaining 25% of global dialysis patients are treated in around 139 different countries representing around 42% of the world population (i. e. countries 16–154).

Regional distribution of dialysis patients compared to the general population

Countries ranked by dialysis population	Population (million)	% of world population	Dialysis patients (thousand)	% of total dialysis patients	Prevalence of dialysis (p.m.p.)
China	1,398	18%	787	21%	565
USA	335	4%	551	15%	1,645
Japan	125	2%	344	9%	2,760
India	1,339	17%	214	6%	160
Brazil	213	3%	136	3%	640
Countries 6–15	966	12%	786	21%	815
Countries 16-154	3,227	42%	948	25%	295
Countries 155-230	176	2%			
Global	7,780		3,766		485

F

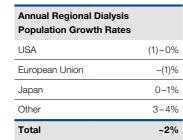
In the USA, Japan and the European Union, dialysis patient population growth rates between 2020 and 2021 were in a range of (1)–1% and, as such, were significantly lower than growth rates in regions such as Asia, the Middle East and Africa. This variation in growth rates may be partially explained by differences in demographics and the maturity of dialysis programmes, i. e. an increasing access to dialysis programmes in developing countries. The lower worldwide and regional growth rate in 2021 compared to the growth seen in prior years is primarily caused by COVID-19 related excess mortality of ESKD patients.

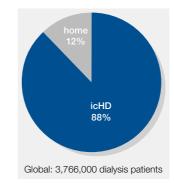
Extrapolation of patient populations suggests an ongoing trend towards a change in the regional distribution of patients: a significantly higher proportion of patients will undergo dialysis treatment in Asia, Eastern Europe, the Middle East and Africa in the future. This trend becomes particularly clear when present data is compared with corresponding data from the years 2000, 2005, 2010 and 2015.

4,000 -						
3,500 -						I I
3,000 -				_		
2,500 -					67%	67%
2,000 -				59%		l
tient Pok ousands			50%			l
Dialysis Patient Population (in thousands) 1,000 1,000	34%	41%	450/	12%	9%	9%
<u>'</u> 500 −	20%	18% 18%	15% 15%	12%	9%	9%
	21%			470/	150/	150/

■ USA ■ EU ■ Japan ■ Other

Development of dialysis patient population split by geographical region

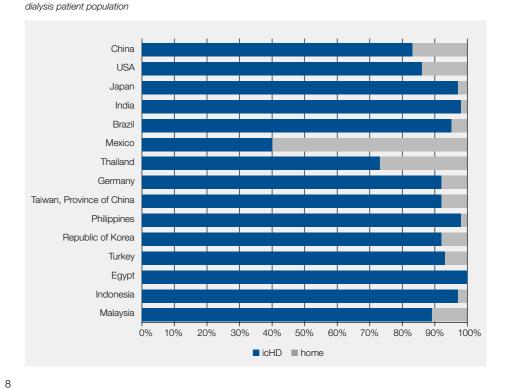




Comparison of in-center and home dialysis patient numbers in the 15 largest countries ranked by total

At the end of year 2021, in-center haemodialysis (icHD) remained the most common treatment modality, with approximately 3,315,000 patients (88% of all dialysis patients). Around 451,000 patients (12% of all dialysis patients) performed their treatment outside of a dialysis center, in general at home (home). Of these 451,000 home patients around 426,000 patients were using peritoneal dialysis and around 25,000 patients were using home haemodialysis.

Analysis of the 15 countries with the largest dialysis patient populations indicates that the global in-center to home distribution ratio is not reflected in all countries. Countries such as Mexico, Thailand and to a certain extent China have a significantly higher proportion of home dialysis patients, while Japan, India, Brazil, the Philippines, Egypt and Indonesia have less home dialysis patients compared to the global average. With the exception of Mexico, in-center haemodialysis is the predominant treatment modality in these 15 countries.

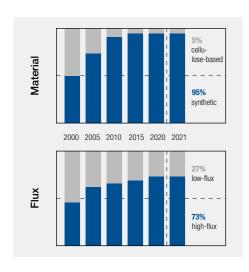


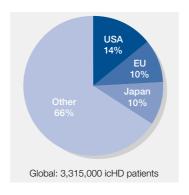
Global View of in-center Haemodialysis Patients

The global distribution and growth rate of in-center haemodialysis (icHD) patients strongly reflect the global distribution and growth rate of dialysis patients in general.

At the end of year 2021, it was estimated that the 3,315,000 icHD patients were treated in 47,700 centres worldwide with an average of around 70 icHD patients per centre. Further analysis reveals that ~40% of dialysis centres lie within the public sector or belong to healthcare organisations, while the remaining ~60% are private. However, large geographical variations are evident; for example, around 99% of centres are private in the USA (private nephrologists and company providers) while only around 45% are so in the European Union.

Analysis of the different dialyser types selected for the treatment of in-center haemodialysis patients in 2021 and comparison with previous years shows the historic trend towards synthetic dialysis membranes and high-flux dialysers. Of all dialysers now utilised, around 95% contain a synthetic membrane and around 73% are high-flux, while the corresponding values in the year 2000 were only 50% and 46%, respectively.



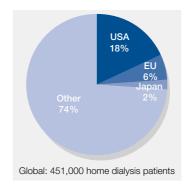


Annual Regional icHD Population Growth Rates	
USA	~(1)%
European Union	~(1)%
Japan	0-1%
Other	3-4%
Total	~2%

Global Patient and Centre Numbers	
icHD patients	3,315,000
HD centres	47,700
Average number of patients per centre	~70

Development of dialyser numbers by membrane type since 2000

Global View of Home Dialysis Patients



Annual Regional Home Dialysis Population Growth		
USA	~1%	
European Union	~0%	
Japan	2-3%	
Other	4-5%	
Total	3-4%	

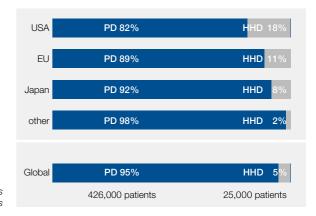
The regional distribution of home dialysis patients differs from both, icHD patient share as well as dialysis patient share in general.

In contrast to some Asian as well as some Latin American countries, where home dialysis is relatively popular, in Japan only about 3% of the dialysis patients are treated outside a dialysis center.

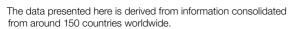
There has been a wide variation in regional growth rates for home dialysis in 2021. While in the EU the number of patients dialyzing at home was stable, in Japan and in the USA it grew slightly. Growth in the average of the remaining countries worldwide was also around 4–5%.

With an average of around 3–4%, home dialysis patient growth rates in 2021 were higher than the corresponding in-center haemodialysis growth rates.

With 95%, the majority of the 451,000 home dialysis patients utilizes peritoneal dialysis (PD) while home haemodialysis (HHD) is used by 5% of all home patients. Relatively more home dialysis patients perform HHD in the USA (18% of all home patients) and the EU (11% of all home patients).



Comparison of PD and HHD patients numbers across regions



All data referring to ESKD patients, unless labelled otherwise, refer to the end of year 2021.

Growth rates displayed are the 2020 to 2021 annual growth rates.

All data referring to the European Union (EU) describe the status as in year 2021 (i. e. 27 countries).

FRESENIUS MEDICAL CARE

Head office: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA 61346 Bad Homburg v. d. H. · Germany Phone: +49 (0) 6172-609-0 www.FreseniusMedicalCare.com

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA is the world's leading provider of dialysis products and medical care for patients with chronic renal failure.